Probleme der Kreditpolitik der schweizerischen Großbanken

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur schweizerischen Industrie

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Oskar Bauermeister

Kaierde, Braunschweig

1939

Hansadruckerei, Inh. Hans Schneider jun., München 13, Arcisstraße 61

Probleme der Kreditpolitik der schweizerischen Großbanken

unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur schweizerischen Industrie

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Oskar Bauermeister

Kaierde, Braunschweig

1939

Hansadruckerei, Inh. Hans Schneider jun., München 13, Arcisstraße 61

Referent:

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Adolf Weber

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

DISPOSITION.

Vorwort 5

Die Bedeutung der Industrie im Wirtschaftsleben der Schweiz . 6

Begriff und Einteilung der Banken 17

Hauptteil:

1. Die Schweizerische Nationalbank 22
Allgemeines
Der Gegensatz zwischen monetärer und kreditpolitischer Aufgabe
Das Verhältnis zwischen den Banken und der Nationalbank

2. Die schweizerischen Großbanken 44
Allgemeines
Analyse der Passiven: die fremden Gelder und die eigenen Mittel
Schlußbetrachtung

3. Der industrielle Kredit der Großbanken 65
Grundsätzliches
Wechsel- und Akzeptkredit
Kontokorrent- und Lombardkredit
Das „irreguläre" Bankgeschäft
Industrielle Emissionen
Bankvertreter im Aufsichtsrat industrieller Unternehmungen
Langfristige Anlagen und Beteiligungen
Schlußfolgerungen

4. Die schweizerischen Großbanken in der Krise . . . 117
Tatsächliches und seine Auswertung
Der Kapitalexport
Das Fluchtgelderproblem
Der gewerbliche Inlandskredit

Schluß:

Krisenmaßnahmen und ihre Bedeutung für die Kreditpolitik der schweizerischen Banken 149

Literatur 174

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit soll grundsätzliche Fragen der Kreditpolitik der schweizerischen Großbanken behandeln, vor allem, soweit diese die Stellung der Großbanken als „Auffangbecken internationaler Kapitalbewegungen" und als Institute des internationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs berühren.

Das Material sammelte ich vornehmlich bei Gelegenheit zweier Studienreisen in der schweizerischen Landesbibliothek und in der Universitätsbibliothek in Bern.

Die Arbeit wurde mit dem Jahr 1937 (Herbst) abgeschlossen; Daten aus der jüngeren Zeit habe ich, soweit sie mir nachträglich zugänglich waren, nur in Form von Fußnoten der Arbeit anfügen können.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Adolf Weber für die wertvollen Anregungen, die er mir zukommen ließ, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

München, Herbst 1938.

Hans Oskar Bauermeister.

DIE BEDEUTUNG DER INDUSTRIE IM WIRTSCHAFTSLEBEN DER SCHWEIZ.

Wenn Hoppe[1]) sagt, „das Bankwesen eines Landes steht in einem Funktionsverhältnis zu seiner wirtschaftlichen Struktur und seiner kapitalmäßigen Ausstattung", so liegt hierin der Hinweis darauf, nach der wirtschaftlichen Gesamtstruktur eines Landes sein Bankwesen zu beurteilen. Wenn man auch nicht übersehen darf, daß die Stellung und die Aufgaben des Banksystems eines Landes in starkem Umfange von außenwirtschaftlichen Faktoren beeinflußt werden, so bleibt grundsätzlich doch die Notwendigkeit bestehen, die wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten eines Landes herauszuarbeiten.

Um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts setzte auch in der Schweiz die Entwicklung zum Industriestaat ein. Diese Entwicklung, deren einzelne Daten ich nicht näher anführen will, fand ihren Abschluß mit dem Beginn des Weltkrieges; jedenfalls waren bis zu diesem Zeitpunkt die hauptsächlichsten Grundlagen der schweizerischen Industrie geschaffen, so daß man die folgende Periode als eine Zeit der Konsolidierung ansehen kann. Wurde durch die Errichtung einer lebensfähigen Industrie der Nachteil einer begrenzten agrarischen Expansionsmöglichkeit (unter der die schweizerische Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung von jeher zu leiden hatte) ausgeglichen, so ergab sich aus dem gleichen Grunde die neue Situation einer verstärkten Abhängigkeit der Schweiz vom Import ausländischer Güter. Man kann sagen, daß sich die Schweiz mit der Industrialisierung auf Gedeih und Verderb mit den Fluktuationen im wirtschaftlichen Leben ihrer Umwelt verband und in eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit geriet. Die agrarische Abhängigkeit der Schweiz vom Auslande wurde jetzt begründet durch das Abgehen vom Ge-

[1]) Hoppe: Die Beziehungen zwischen Banken und Industrie in England, pag. 58/59.

treidebau zur Viehzucht; dieser Prozeß wurde durch den Ausbau der Verkehrswege (Eisenbahnen) und die damit verbundene Möglichkeit, ausländisches Getreide billig ins Land zu befördern, befürwortet, und durch den schweizerischen Kapitalreichtum ermöglicht. Neben dieser Abhängigkeit vom Import ausländischer Agrarerzeugnisse ergab sich mit dem Wachsen der industriellen Produktion ein stets vermehrter Import industrieller Rohstoffe, an deren wichtigsten (wie Kohle, Eisen usw.) die Schweiz von Natur aus arm ist.

Abgesehen von diesen Nachteilen ist für die schweizerische Industrie bedeutsam, daß der Binnenmarkt nicht in der Lage ist, eine große industrielle Produktion in einem einigermaßen bedeutsamen Umfange aufzunehmen. Dieser Umstand verlieh der schweizerischen Industrie von vornherein den Charakter einer Exportindustrie.

Die Konkurrenzmöglichkeiten der schweizerischen Industrie ruhten von Anfang an auf der Nutzbarmachung hochqualifizierter Arbeitskräfte und dem aus dem Kapitalreichtum der Schweiz resultierenden Zinsfuß.

Hatten diese beiden Produktionsmittel — Arbeitskraft und Kapital — der schweizerischen Industrie vor dem Weltkriege, bei dem damaligen Stand der Weltindustrialisierung, die Möglichkeit gegeben, sich auf regelmäßig ansteigender Kurve zu entwickeln, so schuf der Weltkrieg hierin eine grundlegende Veränderung: man kann die Hemmnisse, mit denen die schweizerische Industrie nach 1913 zu kämpfen hatte, in zwei Gruppen aufführen: einerseits sind es außenwirtschaftliche Faktoren, die mit der Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland zusammenhängen und darum der Kontrolle der schweizerischen Wirtschaftspolitik entzogen sind, und andrerseits sind es binnenwirtschaftliche Faktoren. Von den letzteren sind vor allem die gegenüber dem Auslande stark überhöhten Produktionskosten zu erwähnen, unter denen der Arbeitslohn eine belangreiche Rolle spielt. So stand 1920 (nach den Untersuchungen des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller) der Stundenlohn eines erwachsenen Arbeiters in der Schweiz in folgendem Verhältnis zu dem anderer Länder (wenn wir auch in Betracht ziehen müssen, daß die Auswirkungen der Nachkriegsinflation das Preisniveau der

einzelnen Länder im Verhältnis zur Schweiz beträchtlich verändert hatten):

Deutschland—Schweiz	=	1 : 3,2
Oesterreich—Schweiz	=	1 : 3,3
Italien—Schweiz	=	1 : 3,2
Frankreich—Schweiz	=	1 : 1,4
Belgien—Schweiz	=	1 : 1,8

Schwerwiegender als diese Tatsachen erwiesen sich jedoch die durch den Weltkrieg geschaffenen Umlagerungen, soweit sie vom Auslande abhingen: Hatte die schweizerische Industrie ihre Krisenempfindlichkeit vor dem Weltkriege in weniger einschneidender Weise zu spüren bekommen, so brachte der Weltkrieg für die Schweiz als erste Lehre, sich von der Einfuhr lebensnotwendiger Rohstoffe unabhängiger machen zu müssen.

Vor allem war die Schweiz gezwungen, sich in ihrer Versorgung mit Brennstoffen bzw. Treibstoffen umzustellen, da empfindliche Einfuhrvoraussetzungen bei eintretenden Beschaffungsschwierigkeiten sofort den Eisenbahnverkehr aufs empfindlichste treffen mußten und im Weltkriege getroffen haben. Der natürlichste Ausweg aus diesem Abhängigkeitsverhältnis lag in der Nutzbarmachung der schweizerischen Wasserkräfte. Daß die Elektrifizierung der schweizerischen Eisenbahnen in erster Linie unter diesem Gesichtspunkt betrieben wurde, geht daraus hervor, daß der Plan zur Elektrifizierung der Eisenbahnen zu einer Zeit entstand, als die Steinkohle als Treibkraft immer noch billiger war, als die Beschaffung elektrischer Energie. Im Jahresbericht der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) 1923 kommt dieses Faktum auch ausdrücklich zu Tage: „.... Die Verwendung der elektrischen Kraft hat außer einer Anzahl schätzbarer Vorzüge den großen Vorteil, uns vom Ausland unabhängig zu machen."

Darum wurde auch die Elektrifizierung der Eisenbahnen nach dem Weltkrieg mit großer Kraft in die Wege geleitet. Betrug die Kapazität der Energieproduktion der schweizerischen Wasserkräfte im Jahre 1914 knapp 887 000 PS (bei einer naturgegebenen Möglich-

keit von ungefähr 8 Millionen PS)[2]), d. h. also rund 11 % der total erreichbaren Kraft, so betrug sie 1931 schon 2 530 000 PS[3]). Ein beträchtlicher Teil dieser Energie wird heute sogar exportiert.

Ein weiteres, durch die Ereignisse des Weltkrieges geschaffenes Faktum liegt in der Tatsache, daß die Industrien früherer Absatzmärkte der Schweiz der Entwicklung in raschem Tempo gefolgt waren und nun den Qualitätsvorsprung der schweizerischen Industrieproduktion eingeholt hatten. Hierdurch gingen der Schweiz weite Absatzmärkte verloren und bedingten (und bedingen immer wieder) beträchtliche Verschiebungen der Exportgebiete.

Als weiteres Erschwerungsmoment wirkte sich der Währungsverfall der meisten Staaten nach dem Weltkrieg aus, der die Ungunst der schweizerischen Produktionsbedingungen noch mehr fühlbar werden ließ.

Hatten also vor dem Kriege die schweizerischen Industrien durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen die sonstigen schlechten Voraussetzungen der Produktion gewissermaßen neutralisiert, so brachten die strukturellen Verlagerungen im Gefolge des Weltkrieges, abgesehen von den Abwehrmaßnahmen des Auslandes gegen den Import überhaupt, derartige Minderungen für den wirkungsvollen Einsatz des Faktors „Arbeit", daß ein Ausgleich jetzt in erster Linie von der Seite geringer Kapitalkosten erfolgen mußte.

Im Gefolge dieser Entwicklung ist zunächst eine starke Tendenz zur Auswanderung schweizerischer Industrien, vor allem nach ihren früheren Absatzmärkten, zu konstatieren. Bezeichnend ist hierfür u. a. die Mitteilung von Dr. Hans Sulzer auf der Generalversammlung der Sulzer-Unternehmungen A.G., Winterthur 1924: „..... Der Konkurrenzkampf in der Maschinenindustrie bietet für die schweizerischen Unternehmungen ganz besondere Schwierigkeiten infolge der teuren Lebenshaltung. Dieser Nachteil wird noch verschärft durch Einfuhrerschwerungen aller Art, welche einzelne Großstaaten eingeführt haben. Ungünstig wirkt auch die Unsicherheit, die der Mangel an

[2]) Nach einer Veröffentlichung der Union des Banques Suisses: Les ressources naturelles et les industries de la Suisse, pag. 8.

[3]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1931.

langfristigen Handelsverträgen mit sich bringt. Angesichts dieser Wirtschaftslage kann eine Ausdehnung, vielleicht sogar eine allmähliche Verlegung der Fabrikationsbasis nach dem Auslande zur Lebensfrage werden."

Aber nicht allein der Exportindustrie entstanden Schwierigkeiten: selbst die Mittel- und Kleinindustrie, soweit sie nicht unmittelbar durch den Auftragsmangel von Seiten der Großindustrie fühlbar genug betroffen wurde, verlor Absatzmärkte im eigenen Land: die durch die Währungsverhältnisse geschaffene Lage trug der Schweiz eine verstärkte Konkurrenz ausländischer Industrien auch auf dem Binnenmarkte ein.

Bestrebungen, sich dieser veränderten Situation anzupassen (neue Ziele der schweizerischen Handelspolitik u. a.), brachten dann auch eine scheinbare Erholung und Wiederbelebung. Als Beurteilungsmaßstab sollen hier die Ziffern der schweizerischen Handelsbilanz dienen: [4])

	Absolute Zahlen in Millionen Franken		Mit den Preisindices von 1913 korrigierte Zahlen	
Jahr	Import	Export	Import	Export
1913	1860	1371	1860	1371
1919	3509	3298	1309	1293
1920	4201	3274	1537	1217
1921	2248	1763	1235	840
1922	1882	1688	1326	965
1923	2226	1716	1514	1021
1924	2484	1997	1624	1203
1925	2488	2029	1616	1253
1926	2359	1825	1650	1201
1927	2505	2004	1693	1363
1928	2654	2114	1818	1400
1929	2673	2076	1869	1384
1930	2526	1746	1943	1229

[4]) van Rhee, a.a.O. pag. 41.

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der schweizerische Außenhandel erst wieder in den Jahren 1928 und 1929 die Vorkriegshöhe erreichte: diese Jahre haben als ausgesprochene Haussejahre zu gelten, in denen bei noch steigenden Importen schon wieder ein Sinken der Exportziffern zu konstatieren ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Außenhandels-Gewichtsziffern, sobald man sie in den Basisziffern von 1913 ausdrückt, nur mit dem Unterschied, daß die Importziffern ab 1928 die Vorkriegshöhe erreicht haben und leicht übersteigen, während die Exportziffern nur in den vier Jahren von 1927 bis 1930 über dem Niveau von 1913 liegen, danach wieder außerordentlich stark abfallende Tendenz aufweisen.

Im ganzen gesehen lassen diese Entwicklungsziffern, die sowohl nach Maß, wie auch nach dem Preisniveau kaum wesentliche Fortschritte gegenüber 1913 aufzeigen, die eingangs gebrachte Formenbildung gerechtfertigt erscheinen, nach der die Nachkriegszeit von der Tendenz der Konsolidierung des schweizerischen Wirtschaftslebens beherrscht wird.

War die Zeit bis 1930 gekennzeichnet durch die Bestrebungen um reine Anpassung an die Strukturveränderungen der Weltwirtschaft, so erforderte die folgende Zeit mit dem Uebergreifen der Weltwirtschaftskrise auf das schweizerische Wirtschaftsleben eine erneute Umstellung: protektionistische Betrebungen des Auslandes, andererseits die ungünstigen Produktionsverhältnisse, vor allem das fast unverändert hohe schweizerische Lohnniveau, bewirkten eine neuerliche Verminderung der Exportmöglichkeiten für die schweizerische Industrie. Neben diesen Faktoren ließen die ungünstigen Währungsrelationen zu Pfund und Dollar das Absinken des Exports einen für die Industrie geradezu ruinösen Umfang annehmen.

Subsidien an die bedrohten Industrien, Zolltarifsteigerungen, Kontingentierungen usw. waren die Maßnahmen seitens der Bundesregierung. Am stärksten und ursprünglichsten charakterisiert die Arbeitslosenstatistik diese Periode:

Im Jahresdurchschnitt: 1920: 6 522; 1922: 66 995.

Juli 1929:	4 801	Dez. 1929:	13 320
Juli 1930:	10 161	Dez. 1930:	23 045
Juli 1931:	17 975	Dez. 1931:	50 570
Juli 1932:	45 448	Dez. 1932:	81 887
Juli 1933:	50 864	Dez. 1933:	94 967

Im Jahresdurchschnitt:

1934: 65 440; 1935: 82 468; 1936: 93 009.

Aus dem Monatsbericht des Schweizerischen Bankvereins vom Januar 1934 ersieht man die Entwicklung folgender Exportziffern:

Jahr	In Millionen Franken		
	Textil-	Metall-	Nahrungsmittel-Industrien (Total)
1929	559.8	671.2	170,6
1930	441,7	563,5	149,3
1931	329,0	362,5	119,4
1932	153,2	207,2	64,1
1933	195,1	226,6	54,3

Aber auch die Lage der schweizerischen Landwirtschaft hatte sich in diesem Zeitabschnitt äußerst verschlechtert: Wenn auch die schweizerische agrarische Produktion schon vor dem Weltkriege nur unter ungünstigen Bedingungen arbeiten konnte, und zwar hauptsächlich infolge der hohen Produktionskosten, die die Betriebe belasteten, so konnte man doch mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 2 % des in der Landwirtschaft investierten Kapitals rechnen. Nach einer vorübergehenden Steigerung dieses Prozentsatzes im Weltkrieg verschlechterte sich die Lage der schweizerischen Landwirtschaft nach 1920 aber derartig, daß das in der Landwirtschaft investierte Kapital im Durchschnitt der kommenden Jahre kaum eine Verzinsung mehr aufbringen konnte. Nach 1929 griff eine besonders tiefgehende Senkung der Verkaufspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis unter das Niveau der Produktionskosten Platz. Das Absinken des Milchpreises wurde besonders für die Viehzucht ver-

hängnisvoll, und selbst die im Jahre 1932 mit staatlicher Hilfe ermöglichte Stabilisierung des Milchpreises auf dem Grundsatz von 19 Rappen konnte den landwirtschaftlichen Betrieben keine Rentabilität sichern, da die Produktionskosten merklich über diesem Niveau lagen. Diese Situation veranlaßte die Regierung, die Schutzzolltarife, deren die schweizerische Landwirtschaft zu ihrem Bestand nicht entbehren kann, beträchtlich zu erhöhen und darüber hinaus Maßregeln zu ergreifen (vor allem Subsidien!), um den Bauernstand vor dem Ruin zu bewahren.

Hier zeigt sich ein besonders schwerer Gegensatz in der wirtschaftlichen Struktur der Schweiz: die als Industriestaat „a toujours été foncièrement libre-échangiste",[5]) andrerseits, wie Laur betont, als Agrarstaat das freihändlerische Prinzip ablehnen muß[6]) „Si la Suisse appliquait à son agriculture les principes du libre-échange, la population paysanne serait vouée aujourd'hui déjà à une disparition certaine".

Zur Abgrenzung der Bedeutung, die die Industrie für die schweizerische Wirtschaft innehat, müssen wir noch die übrigen Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit der Schweiz einer kurzen Betrachtung unterziehen: hier sind es vor allem die als „unsichtbar" angeführten Aktiv- und Passivposten der schweizerischen Export- und Importbilanz, die wir in die folgenden drei Gruppen unterteilen wollen:[7])

1. Das Einkommen aus schweizerischem, im Auslande arbeitenden Kapital,
2. Die der Schweiz aus dem Fremdenverkehr zufließenden Mittel.
3. Die der Schweiz durch Dienstleistungen ans Ausland zufließenden Mittel.

1. Das Einkommen aus schweizerischem, im Auslande arbeitenden Kapital bildet den bedeutendsten Posten des „unsichtbaren Exports" der Schweiz. Nach Beendigung des Weltkrieges belief sich die Summe der im Auslande angelegten schweizerischen Kapitalien auf schät-

[5]) Message du conseil fédéral à l'assemblée fédérale concernant la loi sur le tarif des douanes du 9 Janvier 1925, pag. 11.

[6]) La crise agricole, pag. 301, Société des Nations.

[7]) van Rhee, a.a.O., pag. 46/47.

zungsweise 3 Milliarden Franken. Gegenüber dem Stande von 1913 bedeutet dies einen Verlust von mehreren Milliarden, der auf Valutaverschlechterungen im Auslande zurückzuführen war (nach dem Schweizerischen Bankverein betrug der Wertverlust durch Valutaverschlechterungen ca. 50 %). Die Verluste wurden durch Neuinvestierungen zum Teil ausgeglichen; diese werden auf einen Totalbetrag von 1500 Millionen Franken in den ersten Nachkriegsjahren geschätzt.

Nach Marbach[8]) muß dann für die Mitte der 20er Jahre das im Auslande angelegte schweizerische Kapital auf netto 10 Milliarden Franken geschätzt werden, das Nettoeinkommen hieraus auf rund 450 Millionen. Die Schätzungen von 1933 nennen dann noch eine Nettoeinkommensziffer von rund 200 Millionen, wobei diese starke Verringerung auf Valutaverluste, die gesunkene Rentabilität industrieller Betriebe, Repatriierungen von Kapital etc. zurückzuführen ist. Zu bemerken ist hier vor allem, daß ein Großteil dieser schweizerischen Kapitalien im Auslande in einer Form angelegt worden war, die das Einkommen aus diesen Kapitalien weit mehr von Konjunkturveränderungen abhängig machte (Finanzierung industrieller Unternehmungen etc.), als es bei den in der Schweiz angelegten Auslandskapitalien der Fall war, die meist in festverzinslichen Werten angelegt worden waren.

In all diesen Ziffern ist natürlich nicht die Bewegung der Kapitalien enthalten, die nur für kurze Zeit das eine oder andere Land aufsuchen, deren Gesamtsumme und deren Bewegungen nicht erfaßbar sind, die dafür die Gesamtbilanz aber auch nur vorübergehend zu beeinflussen vermögen.[9])

2. Das Einkommen aus dem Fremdenverkehr betrug 1913 netto ca. 205 Millionen Franken. Nach einer enormen Verschlechterung dieses Bilanzpostens im Weltkrieg und in der unmittelbaren Nachkriegszeit erreichte der Einkommensüberschuß 1926 wieder die

[8]) Marbach, Beitrag zur Theorie des schweizerischen Kapitalexports, 1928.

[9]) Schweizerischer Bankverein, 1927/28.

Vorkriegshöhe. Trotz großer Anstrengungen zur Verbesserung der Hotelbetriebe ging die Zahl der die Schweiz besuchenden Fremden mit dem Einbruch der Weltwirtschaftskrise ab 1930 wieder zurück, und zwar derart stark, daß wir das Einkommen aus dem Fremdenverkehr 1931 als um rund 50 % niedriger ansehen müssen, als das aus dem Jahre 1929, zu welchem Zeitpunkt nicht einmal das Ergebnis von 1926 erreicht wurde.

....Eine fühlbare Besserung der Lage hat der Fremdenindustrie die Wintersaison 1936/37 gebracht, und die Sommersaison hat sich steht dann ein Rohertrag von 141 Millionen Franken im Jahre 1934 gegenüber. Für das Jahr 1936 (vor der Abwertung) müssen wir dann das Nettoeinkommen der Schweiz aus dem Fremdenverkehr auf sicher nicht höher als 50 Millionen Franken, eher auf noch geringer schätzen.

....Eine fühlbare Besserung der Lage hat der Fremdenindustrie... die Wintersaison 1936/37 gebracht, und die Sommensaison hat sich bisher (Juli 1937) nicht ungünstig angelassen. Die Abwertung des Schweizer Frankens im September 1936 hat sich für den Fremdenverkehr vorteilhaft ausgewirkt..." [10])

Zu der Senkung der Hotelpreise um mehr als 20 % während der Krisenjahre kam mit der Abwertung ein weiterer Abschlag von rund 30 % für Auslandsgäste aus den Ländern, die nicht gleichzeitig mit der Schweiz abwerteten. Jedoch bedeutet dies keine Lösung der Probleme des schweizerischen Fremdenverkehrs, da sich die Vorteile der Abwertung allmählich verlieren, und vor allem, da andere Hemmnisse als die Ungunst der Währungsrelation, in erster Linie das System der wirtschaftlichen Kompensation auf der Entwicklung der Auslandsbeziehungen lasten.

3. Für die Jahre 1926 –1928 wurde das Nettoeinkommen aus Dienstleistungen an das Ausland vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein auf folgende Beträge geschätzt:

---

[10]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Bericht 3/1937, pag. 65—67.

	In Millionen Franken		
	1926	1927	1928
aus internationalen Transporten	30	30	30
aus internationalen Versicherungen	22	22	22
aus internat. Dienstleistg. der Banken	45	38	40
aus internationalen Handelsgeschäften	15	15	15
Netto-Einkommen:	+ 112	+ 105	+ 107

Gegenüber dem Jahre 1913 bedeuten diese Zahlen eine beträchtliche Verbesserung. Der Konjunkturumschlag von 1929 brachte dann aber auch hier einen Rückschritt. Für das Jahr 1933 schätzt der Schweizerische Bankverein das Nettoeinkommen aus Dienstleistungen noch auf 40 – 50 Millionen Franken insgesamt.[11])

Alles in allem sollen diese kurzen Zahlen einen Ueberblick über die Lage der schweizerischen Zahlungsbilanz geben. Wir müssen uns darüber klar sein, daß diese Angaben auf Schätzungen beruhen, deren Wert im einzelnen sicher strittig ist. Wenn wir auf diese Verhältnisse eingegangen sind, so geschah es nur deshalb, weil wir nur aus der Zusammenfassung aller Komponenten des schweizerischen Wirtschaftslebens einen Ueberblick über die wirtschaftliche Struktur der Schweiz und über die Stellung der Industrie in der Gesamtwirtschaft des Landes erhalten können. Da wiederum „die verschiedenen Formen des heutigen Bankwesens vorwiegend durch die ökonomische Struktur der betreffenden Länder, den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung und die Bedürfnisse der Kundenkreise" (Binder, pag. 82) bedingt sind, können wir aus der Stellung der Industrie in der schweizerischen Wirtschaft auf die Bedeutung und Entwicklung des Kommerzbankwesens im schweizerischen Banksystem schließen.

Der große Handelsverkehr von Genf und Basel im 17. und 18. Jahrhundert ließ hier eine Anzahl von Bankorganisationen entstehen, die, als sie sich aus ihrer ursprünglich gemischten Betriebsform zu reinen Banken entwickelt hatten, durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Handelsfinanzierung zu großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Plätze gelangt sind.

[11]) Monatsbericht 1934, 1.

Ein weiterer Einfluß für die Gestaltung des schweizerischen Bankwesens resultierte aus der Tatsache, daß der große Hypothekarkreditbedarf (Intensivierung der Landwirtschaft, Akkumulation der Bevölkerung in den Städten, d. h. Ausbreitung der Wohnfläche) eine bedeutende Ausbreitung des Hypothekbankwesens verursachte, das sich vorwiegend dem Baugewerbe- und landwirtschaftlichen Kredit widmete.

Andrerseits verursachte der enorme Kapitalbedarf der sich entwickelnden Industrie und die damit verbundene, zeitlich allerdings vorauseilende Entwicklung des Verkehrswesens die Entstehung einer Anzahl großer und größter Kreditinstitute. Nach Errichtung der Industrie und nach dem Ausbau der Verkehrswege entstand aus dem export-orientierten Charakter der schweizerischen Industrie die Aufgabe der Exportfinanzierung. Diese Aufgabe konnte von einem lokalen Bankwesen nicht erfüllt werden, da dieses nicht in der Lage war, ohne Gefahr für seinen Bestand die, aus der einseitigen Branchenentwicklung resultierenden, Risiken einzelner Industriezentren, wie sie die Schweiz aufweist, auf die Dauer zu übernehmen: die industriellen Gründerbanken füllten die entstehende Lücke aus und entwickelten sich zu sogenannten Universalbanken, — nicht nur in Bezug auf die Vielseitigkeit ihres Betätigungsfeldes, sondern vor allem in Bezug auf ihre regionale und branchenmäßige Tätigkeit. Die dezentralisierte Organisation dieser Bankengruppe ermöglichte ihr überdies, auch in der Aufnahme ihrer fremden Gelder den Grundsatz des Ausgleichs durchzuführen.

Begriff und Einteilung der Banken.

Nehmen wir nach dem Beispiel Somarys[12]) die Frage der Mittelbeschaffung zum Ausgangspunkt einer Definition des Bank-Begriffs, so treffen wir mit diesem Gesichtspunkt ein Merkmal, das zweifellos allen Banken gemeinsam ist, gleich, welchem „Bankensystem" sie zuzurechnen sind. Sogar die Zentralnotenbank eines Landes ist Kreditnehmerin.

[12]) Somary: „Bankpolitik", Tübingen, 1934, pag. 1 ff.

Bei dieser Definition wird die Kreditempfindlichkeit der Banken unterstrichen und daraus der Rahmen ihrer Funktion im Wirtschaftsleben entnommen.

Diese Begriffsbestimmung erscheint heute nicht mehr vollständig und tiefgehend genug zu sein, um das Wesen einer modernen Bank erschöpfend zu erklären. Wir müssen darum von einer Definition ausgehen, die den Funktionskreis einer Bank auch unter dem Gesichtspunkt seiner volkswirtschaftlichen Wirkungen erfaßt, so daß wir unter den „Banken" Institute erblicken müssen, „die durch regelmäßiges Kreditnehmen und Kreditgeben eine rationelle Lösung volkswirtschaftlicher Marktprobleme anstreben" (Hoppe, a. a. O., p. 6).

Das „Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen" vom 8. November 1934 formuliert den Begriff der Bank nun dahingehend, daß das wesentliche Merkmal der Banken wiederum die Funktion der Fremdmittelbeschaffung ist: „Das Gesetz findet Anwendung auf Banken, Privatbanken, Sparkassen und diejenigen bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen."[13]) (Schweizerischer Bankverein, Nr. 7/1934.) Nach der Ansicht des Gesetzgebers sind also all die Institute „Banken", die Kredit nehmen. Erst nach Eingehung dieser Funktion durch „öffentliche Empfehlung" tritt das weitere Definitionsmerkmal in Erscheinung: das regelmäßige Kreditgeben.

Wenn wir uns auch nicht darüber täuschen wollen, daß diese Bestimmung des Bundesgesetzes nicht den Anspruch erhebt, den Begriff der „Bank" wissenschaftlich zu formulieren, so müssen wir doch berücksichtigen, daß der Gesetzgeber die Tatsache der Kreditempfindlichkeit eines jeden Kreditinstituts in den Vordergrund stellt; aus dem Erfordernis, dieses Moment zu beachten, werden alle weiteren Bestimmungen des Bundesgesetzes abgeleitet bzw. ein Großteil der Bestimmungen des Gesetzes läßt erkennen, daß der Gesetzgeber sich bei der Durchführung einer gesetzlichen Regelung der Bankentätigkeit in erster Linie auf das Faktum der Kreditempfindlichkeit der Banken stützt.

---

[13]) vgl. Zahn: „Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt", Schweiz, pag. 379 ff.; (Bundesgesetzblatt 1934, Bd. III, Seite 601).

Hieraus sollte man entnehmen, daß „die rationelle Lösung volkswirtschaftlicher Marktprobleme" durch Kreditergabe seitens der Banken eine Konsequenz darstellt, die sich mit ziemlicher Zwangsläufigkeit aus der Funktion der Kreditaufnahme ergibt.

Bei der Besprechung des „Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen" im III. Hauptteil der vorliegenden Arbeit werden wir jedoch erkennen, daß der Versuch, die Bankentätigkeit zu normieren, sich nicht allein auf die Kreditempfindlichkeit der Banken stützen konnte. Das Gesetz bezweckt im wesentlichen, den „Kredit" der Banken zu stärken; aus der unterschiedlichen Natur der Bestimmungen, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden soll, läßt sich jedoch unschwer erkennen, daß mit der Berücksichtigung der Kreditempfindlickheit der Banken allein die Problematik ihrer Tätigkeit nicht erfaßt werden kann.

Demnach bleibt die Kreditempfindlichkeit wohl wesentliches Moment, aber nicht ausschlaggebendes: „Banken sind Einrichtungen, deren Zweck es ist, auf der Grundlage des ihnen geschenkten Vertrauens dem Zahlungs- und dem Kreditverkehr zu dienen."[14])

Darum auch schließt das „Bankgesetz" die Finanzgesellschaften, die sich zur Annahme fremder Gelder nicht öffentlich empfehlen, konsequent aus seinem Geltungsbereich aus, und zwar deshalb, da sich ihre Tätigkeit nicht auf das „ihnen geschenkte Vertrauen" des Publikums stützt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß ihre Tätigkeit als Kreditgeber einer absolut anderen Problematik unterliegt wie die der Großbanken, und daß sie nur wegen des Fehlens der Aufnahme fremder Gelder durch öffentliche Empfehlung grundlegend gesondert beurteilt werden muß.

Steht man nun vor der Aufgabe, die Banken der schweizerischen Kreditorganisation in Gruppen aufzuteilen, so fällt zunächst der außerordentliche Formenreichtum auf, den das schweizerihcse Bankwesen zu verzeichnen hat. Diese Vielgestaltigkeit ist eine Folge der geographischen Struktur der Schweiz: die starke regionale Abgeschlossenheit der einzelnen Gebietsteile voneinander ließ ein sehr entwickeltes Lokal- und Privatbankwesen entstehen, das sich den

[14]) Adolf Weber, a.a.O., pag. 1.

jeweiligen Bedürfnissen eines intensiven Landbaus und einer extensiven industriellen Tätigkeit anpaßte.

Das heutige Banksystem der Schweiz trägt noch den Stempel dieser Voraussetzungen. Die Entwicklung seit der Jahrhundertwende führte, vor allem unter der Wirkung einer bemerkenswerten Konzentrationsbewegung, im schweizerischen Bankwesen zu der Bildung gewisser Bankkomplexe, deren sachliche Gruppierung jedoch immer noch durch die zahllosen Uebergangsformen zwischen den einzelnen Bank-„Typen" erschwert wird.

Das Statistische Bureau der Schweizerischen Nationalbank befaßt sich in seiner Publikation „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1935" ausführlicher mit dem Gruppierungsproblem. Hiernach läßt sich aus den verschiedenen Möglichkeiten der Einteilung nach Unternehmungsformen, nach dem Geschäftscharakter, der Betriebsgröße, der historischen Entwicklung etc. keine eindeutige Gruppierung gewinnen. „Eine Fühlungnahme mit verschiedenen Sachverständigen hat ergeben, daß bei der Gruppierung nicht auf einen Gesichtspunkt allein abgestellt werden kann." [15])

Aus der Gruppierungspraxis heraus hat man nun folgende Einteilung gewählt:

1. Kantonalbanken,
2. Großbanken,
3. Lokal-, Mittel- und Kleinbanken,
   a) Bodenkreditbanken,
   b) andere Banken,
4. Raiffeisenkassen,
5. Sparkassen.

Von diesen „Bankgruppen" sind zweifellos die beiden erstgenannten die im schweizerischen Banksystem dominierenden:

Die Kantonalbanken beschäftigen sich überwiegend mit der Hypothekarkreditgewährung; sie sind in erster Linie Banken für den Agrar- und gewerblichen Mittelstandskredit. Ein großes Netz von Filialen und Agenturen, wie es manche Kantonalbanken ins Leben gerufen haben, verschafft diesen Instituten Ueberblick über lokale

[15]) pag. 8.

Kreditbedürfnisse und -eigenheiten. Sie besitzen auf dem Gebiet ihrer Tätigkeit jedoch kein „Monopol", da ihnen eine große Zahl kleinerer, unabhängiger Hypothekenbanken (Bodenkreditbanken), Sparkassen und Genossenschaften (Raiffeisenkassen) gegenübersteht.

Die Großbanken sind dagegen in erster Linie Banken des kommerziellen und industriellen Kredits. Obgleich diese Institute das Ergebnis einer starken Konzentrationsbewegung im schweizerischen Bankwesen darstellen (ihre Existenz ist als erfolgreiche Anpassung des schweizerischen Bankwesens an die steigenden Kreditbedürfnisse der sich seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts entwickelnde schweizerischen Industrie aufzufassen), haben sie es verstanden, mit den lokalen Kreditbedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft Fühlung zu bewahren; diese Fühlungnahme wurde durch die Errichtung eines weiten Filialnetzes und die Anpassung dieser, ihrer Organisation angegliederten Institute an die jeweiligen lokalen Verhältnisse gesichert.

Die Tätigkeit einer Vielzahl von kleineren, unabhängigen Handels- und Privatbanken neben der der Großbanken hat nun — wie auch bei den Kantonalbanken — die Gefahr einer Monopolstellung der Großbanken unterbunden, zu mindesten was das „inländische" kommerzielle und industrielle Kreditgeschäft anbelangt. Diese gegenseitige Konkurrenz sicherte ausreichenden Kredit und billige Zinssätze vor allem für den „kleinen" inländischen Kreditnehmer.

Dementsprechend will ich die schweizerischen Banken wie folgt gruppieren:

1. Die Hypothekenbanken:
   a) Kantonalbanken,
   b) einen Teil der Gruppe: Lokal-, Mittel- und Kleinbanken,
   c) Raiffeisenkassen,
   d) Sparkassen.
2. Die Kommerzbanken:
   a) Großbanken,
   b) einen Teil der Gruppe: Lokal-, Mittel- und Kleinbanken.

Aus dieser letzteren Gruppe werden die Großbanken Gegenstand unserer vorliegenden Untersuchung sein.

Die Schweizerische Nationalbank.

Es erscheint vielleicht ungerechtfertigt, die Schweizerische Nationalbank in den Kreis unserer Betrachtung einzubeziehen. Als ausgesprochene Noten-, Giro- und Diskontbank ist der Kontakt, den dieses Institut mit dem gewerblichen Leben der Schweiz hat, direkt genommen ziemlich gering. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß zur Zeit der Gründung der Nationalbank im Jahre 1905 schon ein äußerst entwickeltes Bankwesen in der Schweiz bestand, und daß unter dem Einfluß dieser Banken in Bezug auf den Wirkungskreis der Nationalbank Bestimmungen getroffen wurden, die einer Kontaktmöglichkeit mit dem gewerblichen Leben der Schweiz weit geringeren Raum gaben, als es bei den Zentralnotenbanken anderer Länder zum Teil üblich war. Statt sich also mit den anderen Banken auf dem Gebiete der Handels- und Industriefinanzierung in Konkurrenz zu setzen, war Aufgabe der Nationalbank: die Stabilisierung der schweizerischen Währung und die Schaffung eines elastischen Notenumlaufs.

Als Rückhalt der schweizerischen Kreditbanken ist aber die Notionalbank, und zwar aus ihrer ursprünglichen Stellung als das, allen anderen Banken übergeordnete, Institut heraus, von so ausgesprochener Bedeutung, daß wir nicht darauf verzichten dürfen, ihre Tätigkeit einer näheren Betrachtung zu unterziehen:

Die Stellung der Zentralnotenbank eines Landes ist eine doppelte: einerseits ist sie der Rückhalt des Währungssystems, andererseits ist sie der Mittelpunkt des Geldmarktes. Diese letztere Funktion ist genauer gesagt nur die Ergänzung zur ersten, da eine Zentralnotenbank ihre Aufgabe, den Geldwert stabil zu halten, ja nur dann erfüllen kann, wenn sie auch die Kontrolle über das gesamte Kreditvolumen der Volkswirtschaft führt. Mit anderen Worten: die kreditpolitische Aufgabe, die den Zweck verfolgt, die Kaufkraft des Geldes

gegenüber den Waren im Innern des Landes stabil zu halten, steht neben der währungstechnischen Aufgabe, deren Ziel ist, die Wertkonstanz zwischen der Geldeinheit und der festgesetzten Menge des „Stoffes", auf dem die Währung beruht, zu garantieren. Zwischen diesen beiden Aufgaben entsteht nur dann kein Widerspruch, wenn sowohl das „innere" wie auch das „äußere" Preisniveau stabil bleibt.

Um dem Gelde die größtmögliche Stabilität zu verschaffen, verknüpfte man den Geldwert ursprünglich mit dem Wert des Goldes, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß das Gold im Laufe der Zeit von allen Gütern die größte Wertbeständigkeit aufwies. Ohne auf den Goldwährungsmechanismus näher eingehen zu wollen, will ich doch herausstellen, daß in diesem Faktum das letztlich Entscheidende für die Goldwährung (wie für jede Stoffwährung) liegt: eine Zentralnotenbank wird ihre währungstechnische Aufgabe dann nicht mehr durchführen können, wenn die Bildung des Preises für den Stoff, auf dem die Währung beruht, absichtlich oder künstlich gestört wird. Solange dagegen die Wertschwankungen auf wirtschaftlichen Ursachen beruhen, wird die Zentralnotenbank ihre monetäre Aufgabe erfüllen können; diese Voraussetzungen umgrenzen das Gebiet der monetären Aufgabe einer Zentralnotenbank.

Demgegenüber ist das Endziel der Kreditpolitik einer Notenbank die Stabilhaltung des „inneren" Preisniveaus, d. h. also: der „Kaufkraft des Geldes". Unter der Kaufkraft ist offenbar „der Tauschwert der Geldeinheit" zu verstehen: der Tauschwert der Geldeinheit hängt ab von der Knappheit der vorhandenen Geldmenge im Verhältnis zu der Menge der vorhandenen, oder besser: der umzusetzenden Güter. Dieser Knappheitsgrad findet seinen Niederschlag in den Güterpreisen.

Solange nun die Kreditbanken hinsichtlich der Kredite, die sie gewähren, an die Menge der Kredite gebunden sind, die sie von der Zentralnotenbank erlangen können, solange kann die Notenbank auch die Kontrolle über das Kreditvolumen relativ sicher ausüben.

Nun fußt der Zwang, auf den zu erlangenden Notenbankkredit Rücksicht zu nehmen, auf den Zahlungssitten und -gewohnheiten einer Volkswirtschaft. Mit anderen Worten: die mit dem Bargeld verbundene Kreditschöpfung ermöglichte die Kontrolle.

Heute liegt das Problem schwieriger: da sich die Zahlungssitten immer mehr änderten, d. h. der bargeldlose Zahlungsverkehr immer mehr an Bedeutung gewann, verlor die Zentralnotenbank die Kontrolle über das Kreditvolumen, da die „Buch-Kreditschöpfung" nicht mehr unbedingt, vielmehr nicht mehr unmittelbar eine vergrößerte Nachfrage nach Zahlungsmitteln im Verlaufe der Inanspruchnahme und des Verbrauchs dieser „Buch-Kredite" im Gefolge hat. Die Deckungsbestimmungen über den Notenumlauf reichen also zur Kontrolle des Kreditvolumens nicht mehr aus.

Zwei Möglichkeiten eröffnen sich nun, um der Zentralnotenbank die Herrschaft über das Kreditvolumen zu sichern: einmal müssen die rediskontfähigen Papiere, soweit sie zur bankmäßigen Deckung Verwendung finden sollen, dem Geschäftskreis der dem Noteninstitut unterlagerten Bankwelt entsprechen; also: ein Industrieland zum Beispiel, das neben reinen Umschlagsfinanzierungen (die durch Wechsel bestätigt werden) auch langfristige Investierungen in höherem Maße aufweist, also langfristiges „Kreditpapier" schafft und benötigt, muß dieses Moment auch in seiner Notenbankverfassung ausdrücken. Nur die Anpassung des rediskontfähigen Materials an die Kreditvorgänge einer Volkswirtschaft gibt der Zentralnotenbank die Möglichkeit der Beeinflussung weitester Gebiete des Kreditbedarfs. Darüber hinaus müssen der Notenbank „außerordentliche" Handhaben gegeben werden, die außerhalb ihrer Funktion als Kontrollinstanz des Bargeldumlaufs liegen, und zwar vor allem dann, wenn die Festsetzung des Diskontsatzes keinen unmittelbaren Einfluß auf das Kreditvolumen ausübt.

Die Ausübung dieser beiden Möglichkeiten und die damit verbundene Abhängigkeit der Kreditbanken von der Zentralnotenbank begründet erst deren Funktion als „Bank der Banken" — eine Funktion, auf deren Erfüllung eine Zentralnotenbank in keinem Falle verzichten kann und darf. Im Gegenteil: je mehr sich die Notenbank von der Ausübung dieser Funktion zurückhält (oder zurückgehalten wird), um so größer wird die Gefahr einer „staatlichen Intervention" in die Verhältnisse des Kreditwesens. Diese „Gefahr" ist dadurch gegeben, daß mit der Lockerung des Verhältnisses zwischen der

Zentralnotenbank und der dieser unterlagerten Bankwelt die Kreditpolitik der Banken derem eigenem Ermessen untersteht; privatwirtschaftliche Erwägungen der einzelnen Kreditbank werden u. U. das Kreditgefüge einer Volkswirtschaft beherrschen.

Wir werden im folgenden sehen, ob und wie die Schweizerische Nationalbank ihre kreditpolitischen Aufgaben erfüllt hat:

Die Schweizerische Nationalbank ist ihrer rechtlichen Stellung nach eine A.G., deren Anteile zu etwas über 50 % in der Hand öffentlichrechtlicher Körperschaften (Kantone, Gemeinden etc.) liegen. Die restlichen Anteile befinden sich in der Hand von Privaten.

„Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank von (6. Oktober) 1905 ist das Produkt eines langen Kampfes um die Zentralisation im Währungswesen und trägt den Stempel des Kompromisses. Die Bestimmungen über die Notendeckung sind verständlich, wenn man sich über die Zustände v o r der Zentralisation Rechenschaft gegeben hat.“ [16])

Aber nicht in den Deckungsbestimmungen allein drückt sich der Kampf um die Zentralisation im schweizerischen Währungswesen aus: in ihrer rechtlichen Stellung, in der Erteilung des Notenausgabemonopols, d. h. in dem Vorbehalt, dieses Privileg zu widerrufen (nach Ablauf einer jeweils 10 jährigen Frist) und die Notenausgabe ganz zu verstattlichen, spiegelt sich die Kritik, die das schweizerische Volk von Anfang an der Idee der Zentralisation entgegenbrachte; so ist es auch zu erklären, daß das Bundesgesetz über die Errichtung der Schweizerischen Nationalbank weniger von den Erfahrungen durchsetzt ist, die andere Länder mit ihren, zum Teil weitaus früher ins Leben gerufenen Zentralnotenbanken gemacht hatten, als unter dem Einfluß typisch schweizerischer Wirtschaftsauffassung entstand, die vor allem eine „Entpersönlichung“ der Beziehungen zwischen Volk und Bankwesen vermeiden wollte.

Wenn darum auch wörtlich genommen der Nationalbank die Möglichkeit gegeben wurde, die ihr übertragenen Aufgaben unter absoluter Eigenverantwortlichkeit zu erfüllen, m. a. W.: wenn ursprünglich auch Leitung und Organisation streng genommen der

[16]) M. König, a.a.O., pag. 47.

Beeinflussung des Staates entzogen sein sollte, so ist dieses Prinzip de facto doch leicht zu durchbrechen: einmal hat sich der Bund die Verlängerung des Emissionsrechtes für den Zeitraum von je 10 Jahren vorbehalten, andrerseits übt er durch sein Recht, die Zusammensetzung des Direktoriums zum Teil zu bestimmen, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus. Schwerwiegender als dies ist jedoch die Tatsache, daß die Nationalbank mit äußerst strengen und enggefaßten Tätigkeitsbefugnissen beginnen mußte, deren Lockerung immer wieder Veranlassung gab, an die Bundesregierung heranzutreten, um über eine Neuordnung der jeweiligen änderungsbedürftigen Bestimmungen im Bankstatut beschließen zu lassen.

Die grundlegenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank basierten auf dem Bestreben, die unter dem System einer Vielheit von Emissionsbanken als drückend empfundenen Mängel zu beseitigen. Diese Mängel bestanden in der fehlenden Elastizität des Notenumlaufs und in einer schlechten Liquidität der Emissionsinstitute. Die Notenausgabe wurde darum nicht mehr von der Höhe des Betriebskapitals der Emissionsbank, oder (wie es in England ursprünglich geschah) von einem festen Kontingent abhängig gemacht. Die Notenausgabe erfolgte jetzt nach „Verkehrsbedürfnis", dessen Umfang die Schöpfung von Warenwechseln gleichgeachtet wurde.

Die Notendeckung war durch das Gesetz wie folgt geregelt:

Gegenüber der letzten Regelung in der Zeit der Vielheit von Emissionsbanken im Jahre 1881 wurde an der Mindestmetalldeckung von 40 % festgehalten; die übrigen deckungspflichtigen Passiven sollten zunächst nur durch Diskontwechsel gedeckt sein; in den Kreis der deckungspflichtigen Passiven gehörten der Notenumlauf und die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Bank. Die metallische Deckung beruhte anfänglich auf bimetallistischer Grundlage. Solange die Schweiz der lateinischen Münzunion angehörte, bestand der Barschatz der Nationalbank aus Gold und Silber.

Die schwankende Wertrelation zwischen dem Gold und dem Silber ließ jedoch von vornherein ein starkes Mißtrauen in die Verwendbarkeit des Silbers neben dem Gold als Deckungsmetall aufkommen

und veranlaßte die Leiter der Nationalbank, gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit ihr Hauptinteresse der Schaffung eines starken Goldvorrates zuzuwenden.

Der Grundsatz des Bimetallismus war schon 1874 durch Kontingentierung durchbrochen worden, und später durch Aufhebung der Silberprägung. Die Silbermünzen der Unionstaaten hatten aber immer noch Geltung, und zwar zum Nominalwert. Durch eine bessere Ausgestaltung der Goldzirkulation vor dem Kriege und durch die Sanierung der schweizerischen Valuta wurde jedoch dem Silber die äußere Beeinflussung des Zahlungsmittelverkehrs entzogen.

Die neuerliche Wertsteigerung de Silbers im Laufe des Weltkrieges (Englands Bedarf zur Entlöhnung seiner Truppen in Asien etc.) und die Entwertung einzelner Valuten der Münzunion verursachten eine starke Silbereinfuhr in die Schweiz. Die Folge war ein Einfuhrverbot für die Fünffrankenstücke der Union (1920) schließlich ihre Außerkurssetzung durch Bundesbeschluß im Jahre 1921. Die Nationalbank wurde ermächtigt, diese aus dem Verkehr zurückgezogenen und noch nicht repatriierten Silbermünzen (die nach dem Vertrage von 1921 von den Staaten der Münzunion zurückgenommen werden sollten) zur Deckung zu verwenden, aber nicht über einen Satz von 20 % der gesamten Metallreserve hinaus.

Im Jahre 1927 fand die Münzunion ihr Ende. Mit dem Inkrafttreten des abgeänderten Nationalbankgesetzes vom 20. Dezember 1929 am 1. April 1930 verschwand das Silber endgültig aus der Deckung des Notenumlaufs.

Nach dem eben erwähnten Gesetz sind jetzt Bestandteile der Golddeckung: schweizerische und fremde Goldstücke und Goldbarren; die Goldbarren berechnet zum gesetzlichen Münzfuß, abzüglich der Prägegebühr. Diese Vorschrift hat sich nicht geändert, abgesehen von einer Zusatzbestimmung vom Jahre 1929, nach der die Mindestgolddeckung von 40 % im Inlande aufzubewahren ist.

Weit problematischer als die Bestimmungen über die Metalldeckung erwies sich jedoch die ursprüngliche Fassung des Bankgesetzes im Bezug auf die Auswahl der nicht-metallischen, zur Deckung verwendbaren Aktiven: Entsprechend den Grundsätzen der banking-

Theorie war neben dem Metall nur der Diskontowechsel als deckungsfähig zugelassen. Rediskontfähig war nur der Warenwechsel, also der Wechsel, dem ein Warengeschäft zugrunde lag, im Gegensatz zum sogenannten „Finanzwechsel".

Schon im Jahre 1911 mußte diese Fassung der bankmäßigen Deckung erweitert werden, da es der Bank schwer fiel, Warenwechsel in genügendem Umfange zu beschaffen. Seit 1911 sind darum auch Schecks und Schuldverschreibungen auf die Schweiz, sowie die Schatzscheine von Staaten, deren Geldumlauf auf metallischer Grundlage beruht, deckungsfähig.

Im Jahre 1918 wurde der Bundesrat durch die Ereignisse zu Beginn des Weltkrieges (Geldknappheit durch Rückzüge des Puklikums bei den Banken) davon überzeugt, daß der Kreis der deckungsfähigen Aktiven erneut erweitert werden müsse: durch eine Totalrevision des Nationalbankgesetzes im Jahre 1921 wurde die schon vorher getroffene Bestimmung definitiv, nach der auch Sichtguthaben aufs Ausland und Lombardforderungen in die Notendeckung einbezogen werden können. Es versteht sich, daß alle neu zugelassenen Aktiven eine Fälligkeit bzw. Laufzeit von höchstens 90 Tagen haben müssen; die Lombardvorschüsse — formell wenigstens — eine Höchstlaufzeit von 10 Tagen.

Eigenartigerweise war die Nationalbank im Jahre 1911 von der Pflicht entbunden worden, ihre Giroverbindlichkeiten zu decken.

Diese allmählichen Aenderungen lassen erkennen, daß, will man die Tätigkeit einer Nationalbank nicht von vornherein hemmen, mit einer Abhängigkeit zwischen der Aufgabe der Bank, einen elastischen Notenumlauf zu sichern, und den Bestimmungen über die bankmäßige Deckung gerechnet werden muß: der Schlüssel hierzu ergibt sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Landes. Will die Bank den ihr vorgeschriebenen Aufgabenkreis erfüllen, so muß in den Bestimmungen über die bankmäßige Deckung darauf abgestellt werden, welche Arten von Kreditpapier der der Notenbank unterlagerten Bankwelt am geläufigsten sind, d. h. sie müssen dem Geschäftskreis dieser Banken angepaßt sein.

Wir wollen nun die Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank im einzelnen betrachten, und zwar zunächst die monetäre Seite ihres Aufgabenkreises; der tatsächlichen Entwicklung nach muß man die bisherige Tätigkeitsdauer der Nationalbank in vier Zeitabschnitte zerlegen:[17])

1. Periode 1907—August 1914,
2. Periode August 1914—1924,
3. Periode 1924—1930,
4. Periode 1930— ?

In der ersten Periode erfolgte die Notenausgabe (neben der durch Goldankauf) im wesentlichen gegen Wechseldiskont. Daneben ist die Ausgabe im Lombardgeschäft zu erwähnen, jedoch kommt diese Geschäftsart für die Notendeckung nicht in Betracht, sie hielt sich in geringen Grenzen.

Der Uebergang der Notenemission von den alten Emissionsbanken auf die Nationalbank vollzog sich innerhalb von drei Jahren. Ab 1910 ist die Nationalbank de facto alleinige Inhaberin der Notenemission. Wichtig hierbei war, daß die Nationalbank nur das Minimum von 40% der Metalldeckung des Notenumlaufs der alten Emissionsbanken erhielt, während sie den gesamten Notenumlauf übernehmen mußte. Zur Wechselkursregulierung benötigte die Bank jedoch, wollte sie die Elastizität des Notenumlaufs nicht gefährden, eine große Notenemissionsreserve: zwar war die Aufgabe der Wechselkursregulierung nicht ausdrücklich im Gesetz niedergelegt, doch ergab sie sich aus dem Rahmen der übrigen Pflichten; darum ging die Leitung der Nationalbank sofort daran, für die Stärkung des Metallbestandes zu sorgen. Trotz großer Schwierigkeiten, die vor allem mit den politischen Spannungen der Vorkriegszeit zusammenhingen und die zur Thesaurierung von Gold führten, dann auch die Auswirkungen des sich stark vergrößernden Handelsvolumens — gelang es der Nationalbank, ihr Vorhaben durchzuführen; um den Goldvorrat zu schonen, ging sie dazu über, ihrer Einlösungspflicht durch Ausgabe von Silbermünzen nachzukommen.

[17]) Nach Dr. Paul Rossy, Referat vom 4. April 1933 vor dem kantonalbernischen Handels- und Industrieverein.

Im Großen und Ganzen vermochte die Nationalbank in dieser Zeit ihre Aufgaben zu erfüllen: neben der Anhäufung eines großen Metallschatzes vermochte sie den Schweizerfranken auf paritätischem Kurs zu halten.

In den Jahren des Weltkrieges zeigte sich jedoch die ganze Schwäche dieser auf das Funktionieren der Goldpunkte und auf einen der wirklichen Wirtschaftsstärke entsprechenden Güteraustausch der Länder untereinander abgestimmten Notenbankverfassung: rein rechnerisch waren die Ereignisse des Weltkrieges für den Goldbestand der Nationalbank nicht ungünstig. Das Gold hatte jedoch aufgehört, seine Funktion als Währungsmetall zu erfüllen. Es wurde zur Ware. Diese Situation zwang die Nationalbank, ihren Goldschatz zu hüten und veranlaßte die Uneinlösbarkeit ihrer Noten und deren Zwangskurs. Nach einem anfänglich für die Schweiz ungünstigen Stand der Wechselkurse, der dazu führte, daß die überhandnehmende Ausfuhr von Währungsmetall aus der Schweiz verboten wurde, änderte sich die Lage im Jahre 1916: die Bezahlung der Warenexporte für die kriegführenden Staaten in Gold bewirkte eine außerordentliche Zunahme der Umlaufsmittel; diesen stand nun bei einseitigem Export eine verringerte Warenmenge gegenüber. Diese Erweiterung dés Notenumlaufs durch Vergrößerung des Goldbestandes hätte nur, um eine inflatorische Wirkung zu unterbinden, durch Kreditrestriktion ausgeglichen werden können. Eine solche Maßnahme wäre jedoch verfehlt gewesen, da die Nationalbnk gleichzeitig, obgleich rechtlich nicht dazu verpflichtet, die enormen Geldbedürfnisse des Staates für die Landesverteidigung, Volksernährung etc. befriedigen mußte.

So war die Nationalbank in dieser Zeit gezwungen, auf die Erfüllung ihrer monetären Aufgaben zu verzichten; sie beschränkte sich darauf, ihre Emissionskraft zu wahren.

Mit dem Kriegsbeginn wurde das Gold bei den Notenbanken konzentriert, der Verkehr „entgoldet". Im Laufe der Kriegsjahre setzte dann eine einseitige Bewegung der Goldvorräte nach den neutralen Ländern ein; der Goldpreis sank und verlor seine Bedeutung als relativ fester Wertfaktor.

Die Aufgabe der Nachkriegszeit war nun, die zerrütteten Währungsverhältnisse neu zu ordnen: auf der Genueser Konferenz im Jahre 1922 wurde allen Staaten die Rückkehr zum Goldstandard empfohlen. Es mußte nun vor allem festgelegt werden, „welchem Goldbetrag die entwertete Geldeinheit jetzt entsprach".

Die Entgoldung des Zahlungsverkehrs hatte die Goldeinlösung für den inneren Verkehr hinfällig werden lassen. Das Gold war fürderhin nur zur Umwandlung in fremde Währungseinheiten bestimmt: die Noteneinlösung konnte also auch durch Abgabe von fremden Währungseinheiten betätigt werden.

Die Notenbanken sammelten darum Devisen und gaben sie gegebenenfalls ab; damit war dasselbe erreicht, wie mit der Einlösung in Gold. „Diese Golddevisen sind es, die die Aufrechterhaltung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Geld auf dem gleichen Niveau wie vor dem Kriege ermöglicht haben, trotz vermehrtem Notenumlauf und gleichem Deckungsverhältnis mit Goldwerten." [18])

Die Währungspolitik der Schweizerischen Nationalbank ist in der Nachkriegszeit von diesen Tatsachen beherrscht. Die „Devisenpolitik" stand jetzt im Vordergrund. Zwar ließ es das Bankgesetz nicht zu, die Golddevisen aus dem Golde gleichwertig in die Notendeckung einzubeziehen; sie konnte jedoch für die bankmäßige Deckung verwandt werden. Ueber die Mindestdeckung von 40 % in Gold hinaus stand es also im Belieben der Nationalbank, Devisenbestände zu sammeln (nach Max König, pag. 79):

Devisenbestände (in Millionen Franken)
(Jahresdurchschnitte)

Jahr	insgesamt	dav. Golddevisen	i. % d. Notenumlaufs
1923	79	—	9,1
1924	123	—	14,5
1925	212	—	26,6
1926	218	—	28,3

[18]) Dr. Max König, a.a. O., pag. 77.

Jahr	insgesamt	dav. Golddevisen	i. % d. Notenumlaufs
1927	205	—	25,7
1928	220	217	26,5
1929	244	238	27,8
1930	362	347	38,8
1931	354	338	29,6
	(in Jahresbilanzziffern)		
1932		86	
1933		17	
1934		7	

Die Goldbestände sanken von 61 % (Durchschnitt) im Jahre 1924 auf 55 % im Jahre 1928; bis 1930 stiegen sie wieder auf rund 68 %.

Im Jahre 1931 fand diese Periode ihren plötzlichen Abschluß. Die Genueser Konferenz hatte veranlaßt, daß die Golddevise dem Gold gleichgestellt wurde. Hinsichtlich der Wechselkursregulierung war dies auch unbedenklich. Dadurch aber, daß die Golddevise als Kreditpapier ein Anrecht auf ein bestimmtes Quantum Gold vermittelte, geschah es, daß eine bestimmte Menge Gold in einem Lande zur Deckung des Notenumlaufs diente, in einem anderen Lande jedoch gleichzeitig dieselbe Funktion erfüllte, — in Form der Golddevise. Kaufkraftminderung des Goldes war die Folge.

Das Fehlen einer festen Relation zwischen Gold und Golddevise ließ inflationistische Einwirkungen auf die jetzige Goldwährung entstehen. Die Ansammlung solcher kurzfristiger Verschuldung in Form von Anrechten auf den (beschränkten) Goldvorrat bildete ein bedeutendes Gefahrenmoment: als Frankreich das Vertrauen in das internationale „Kreditgebäude" verlor und seine Devisen in Gold umwandelte, folgten alle anderen devisenbesitzenden Staaten nach: das Gold floß in die Länder, die die meisten Golddevisen besaßen.

So ist es zu erklären, daß der Notenumlauf der Nationalbank von 894 Millionen Franken im Jahre 1930 auf 1½ Milliarden im Jahre im Jahre 1932 anwuchs. Hinzu kam, daß der Zustrom ausländischer

Fluchtkapitalien weitere Devisen in die Schweiz brachte, die von der Nationalbank gegen Noten in Gold umgewandelt wurden.

Die Nationalbank mußte die Gold- und Devisenzuflüsse bereitwilligst aufnehmen, um einen überparitätischen Stand des Schweizerfranken zu verhindern. So stieg der Goldbestand der Nationalbank von 643 Millionen Franken im Mai 1931 auf 2 347 Millionen Franken am Ende dieses Jahres und weiter auf 2 644 Millionen Franken am Ende August 1932. —

Bei der Betrachtung der kreditpolitischen Tätigkeit der Schweizerischen Nationalbank kommen wir zu den Problemen, die uns bei dem Thema der Arbeit vornehmlich interessieren:

Das Wirken der Nationalbank ist ein Hinweis auf die Unrichtigkeit der Currency-Theorie, soweit diese den Gegensatz zwischen den beiden Aufgaben einer Zentralnotenbank, der monetären und der kreditpolitischen, leugnet bzw. die letztere der ersten unterordnet.

1907—August 1914: Die dringendste Aufgabe der Nationalbank war zu Beginn ihrer Tätigkeit die Schaffung eines elastischen Notenumlaufs. Da die Notenausgabe nach „Verkehrsbedürfnis" zu erfolgen hatte, wurde das Interesse auf die Bestimmungen über die Mittel gelenkt, die „dem Verkehr" den Notenbankkredit zugänglich machen sollten. Es bestand, wie wir schon gesehen haben, die Ansicht, daß die Schöpfung von Warenwechseln den umfassendsten Ausdruck des Güterumsatzes einer Volkswirtschaft darstelle, die Schöpfung von Warenwechseln also gleichsam indentisch sei mit dem Bedarf einer Wirtschaft an Zahlungsmitteln. Diese Ueberlegung wurde dem ursprünglichen Bankgesetz zugrunde gelegt. In der Vorkriegszeit war diese Ansicht durch die tatsächlichen Verhältnisse zum Teil auch gerechtfertigt.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges stand die kreditpolitische Aufgabe der Nationalbank in keinem ausgesprochenen Gegensatz zur monetären Aufgabe. Dieser Gegensatz konnte erst in dem Augenblick fühlbar werden, wenn der Wert des Goldes als Grundlage des Geldwertes seine Stabilität verlor, die Nationalbank dann also zu wählen hatte, entweder das innere oder das äußere Preisniveau stabil zu halten. Dieser Fall trat jedoch, wie wir schon erwähnten, erst in der

Nachkriegszeit ein. Solange der Handelswechsel als Kreditpapier im Vordergrund stand, erfolgte die Notenausgabe (neben der durch Goldankauf) durch den Diskont dieser Wechsel. Eine Störung des Wirtschaftsmechanismus von der Geldseite war unter diesen Umständen nicht zu befürchten. Nur ein möglichst unverfälschtes Kommerzwechsel-Portefeuille konnte als Träger der Notenausgabe im Wege des Kredits in Frage kommen. Die Nationalbank ging darum in der Vorkriegszeit daran, ihr von den früheren Emissionsbanken übernommenes Portefeuille von allem Finanzpapier zu säubern.

Die Weiterentwicklung des Portefeuilles entsprach zwar nicht ganz den Erwartungen; jedoch genügte der Bestand, um der Nationalbank in diesen Jahren Einfluß auf den Geldmarkt zu verschaffen.

August 1914—1924: Der Weltkrieg veranlaßte die ersten großen Umstellungen. Aufgabe der Nationalbank war in dieser Zeit vor allem, den ungeheuren Kreditbedarf des Staates bei Gelegenheit der Umstellung auf die Kriegswirtschaft zu befriedigen. Die Notenausgabe erfolgte nun nicht mehr nach Verkehrsbedürfnis allein. Diese zusätzliche Emission von Umlaufsmitteln über den Verkehrsbedarf hinaus wurde sichtbar in einer allmählich eintretenden allgemeinen Geldentwertung, die man fälschlich oft als F o l g e der Warenknappheit hinstellte.

Die im voraufgegangenen Kapitel erwähnte Steigerung des Goldvorrates der Nationalbank ermöglichte es ihr, unter strenger Berücksichtigung der Quotendeckung den Anforderungen des Staates gerecht zu werden. Technisch war gegen die Vermehrung der Umlaufmittel also nichts einzuwenden, diese stand jedoch mit dem Geldbedarf der Wirtschaft in keinem Zusammenhang. Die Begrenzung des Notenumlaufs durch die Vorschrift der Quotendeckung erwies sich also nicht als ein wirksames Mittel zur Verhütung der Inflation.

Der Krieg brachte die Nationalbank aber in noch größere Schwierigkeiten, und zwar bezogen sich diese auf die Vorschriften über die Notenausgabe „nach Verkehrsbedürfnis" selbst: Die Nationalbank mußte ihre Grundsätze über die Eignung des zum Diskont eingereichten Wechselmaterials fallen lassen, da es den Banken in die-

sen Jahren fast unmöglich war, sich unter Berücksichtigung der strengen Vorschriften über das „nationalbankfähige" Papier den Kredit ihrer Zentralnotenbank zu verschaffen. Das oft gänzliche Fehlen von geeignetem Diskontmaterial ließ darum Wechsel im Portefeuille der Nationalbank erscheinen, die dem Grundsatz der Unabhängigkeit zwischen den beiden Unterschriften nicht mehr entsprachen. Diese Konzession wurde der Notenbank nahegelegt, wollte sie nicht Zusammenbrüche in der Wirtschaft heraufbeschwören. Im Portefeuille der Nationalbank überwog darum gegen Ende des Weltkrieges der „typische Finanzwechsel" neben den Reskriptionen des des Bundes und der Bundesbahnen.

Die zweite Periode brachte somit folgendes Ergebnis: Die Nationalbank verwandelte sich unter dem Druck der Verhältnisse aus einer „Bank der Wirtschaft" in eine „Bank des Staates". Die Umstellung der Notenausgabe trug ihr den Verlust der Uebersicht über die Geldmarktverhältnisse ein. Der Notenumlauf stieg als Folge „zusätzlicher Kreditgewährung an den Staat"; soweit die Notenausgabe durch Befriedigung des Kreditbedarfs der Wirtschaft erfolgte, mußten die strengen Vorschriften über die Zulassung eines Kreditpapiers zur Notendeckung fallen gelassen werden. Die Anhäufung großer Metallvorräte bei der Nationalbank ermöglichte ihr zwar die Schaffung eines großen Notenumlaufs. Dies war andererseits jedoch nur unter Vernachlässigung der kreditpolitischen Aufgaben der Bank durchzuführen.

1924—1930: Wie schon angedeutet, konnte die Nationalbank die Herrschaft über den Geldmarkt nur dann bewahren, wenn die Kommerzbanken zur Zahlungsmittelbeschaffung auf den Kredit ihrer Zentralnotenbank angewiesen waren: nur dann auch konnte die Notenbank eine wirksame Kreditpolitik betreiben. Hatte nun der Zwang, bei Neuschaffung von Kredit die Barmittel zu erhöhen, einen wirksamen Grad von Abhängigkeit der Banken von der Nationalbank bedeutet, so brachten die neuen bargeldlosen Zahlungsmethoden, wie sie sich auch in der Schweiz seit dem Weltkriege durchsetzten, hierin eine Wandlung. Das Abhängigkeitsverhältnis wurde gelockert.

Max König[19]) ist nun der Ansicht, daß „die Kreditbanken hinsichtlich des Umfanges der Kredite, welche sie mittels Buchgeld einräumen, an die Menge der Kredite gebunden sind, welche sie insgesamt von der Zentralnotenbank mit von dieser letzteren geschaffenen Tauschmitteln (Notenbankgeld) zu erlangen imstande ist. Die Banken müssen nämlich, da im Kleinverkehr Bargeld nicht entbehrlich ist, immer darauf gefaßt sein, daß von ihren Kreditoren die Guthaben teilweise in Bargeld umgewandelt werden und sind daher gezwungen, sich liquide zu halten, ...“ — im Verhältnis zu ihren Gesamtverbindlichkeiten. Man müßte nun weiterargumentieren: da die Schöpfung von Buchgeld an das Volumen der von der Notenbank zu erlangenden Tauschmittelmenge gebunden ist, kann der Notenbank die Kontrolle des Kreditvolumens nie verloren gehen.

Nun bedeutet jedoch das Prinzip der Abhängigkeit der Bankwelt von der ihr übergeordneten Notenbank mehr, als die Notwendigkeit, sich irgendwie oder irgendwann Bargeld zu verschaffen: Will die Notenbank die Kontrolle des Kreditvolumens über ihre Funktion als Inhaberin des Notenmonopols bewahren, so muß eine durch die Kreditbanken bewirkte Erhöhung des Kreditvolumens eine Vergrößerung des Notenumlaufs unmittelbar und direkt nach sich ziehen. Dort aber, wo bargeldlose Zahlungssitten eine solche unmittelbare Nachfragesteigerung nach Notenbankgeld nicht eintreten lassen, die Notenbank ihre kreditpolitische Aufgabe über ihre Funktion als Schöpferin und Kontrollinstanz des Notenumlaufs nicht mehr zu erfüllen vermag, ist sie wegen der bloßen Einschränkung dieser Funktion jener kreditpolitischen Aufgabe noch längst nicht enthoben. Sie muß darum, wie es H. Groß[20]) ausdrückt, „mit einer Reihe von präventiven Vollmachten“ zur Ausübung der Kreditkontrolle ausgerüstet sein. Wir haben gesehen, daß die Schweizerische Nationalbank einer plötzlich vergrößerten Nachfrage nach Bargeld (Anfang des Weltkrieges) bereitwillig Rechnung trug. Man muß diese Handlungsweise der Nationalbank als etwas selbstverständliches ansehen, da diese die ihr unterlagerte Bankwelt in der Not natürlich nicht im Stich

[19]) a.a.O., pag. 10.

[20]) Herbert Groß: „Fortschritte der Bankreform in USA.“, vgl. „Bank-Archiv“ vom 15. November 1935.

lassen konnte und durfte. Die Tatsache, daß solches von einer Notenbank gefordert werden kann, muß aber auch billigerweise dadurch aufgewogen werden, daß man der Notenbank das Recht und die Möglichkeiten einräumt, die wirtschaftlichen Vorgänge zu kontrollieren, die zur Vertiefung der Spanne zwischen der Mindest- und der Höchstanforderung ihres Notenkredites führen können.

In einer Situation, wie in der zu Beginn des Weltkrieges, ist die Nationalbank nur die Leidtragende: sie vermag das Kreditvolumen nicht zu kontrollieren, — wenn aber bestimmte Vorgänge die Masse der Depositengläubiger der Kreditbanken veranlaßt, ihre Guthaben in Bargeld umzuwandeln, dann muß die Notenbank in die entstehende Lücke einspringen.

Wir werden im folgenden sehen, wie sich das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Kreditbanken in der Nachkriegszeit weiter gelockert hat, wobei die Notenbank den Rest ihrer Macht als Kontrollorgan des Kreditvolumens verlor, — und doch „letzter Rückhalt des Geldmarktes" blieb:

In England stellte die Entwicklung des Scheckverkehrs eine Ergänzung dar, die notwendig wurde, um die mangelnde Elastizität der (kontingentierten) Notenemission zu beseitigen. Der Scheck wurde eigentliches Zahlungsmittel: „....sein Gegenwert wird nicht in bar ausgezahlt, sondern durch Gutschrift auf Konto verrechnet".[21])

Durch den Scheck in Verbindung mit dem Clearing wurde die Notenemission, die starr an die Veränderungen des Goldbestandes gebunden war, nicht der Gefahr ausgesetzt, zu bestimmten Zeiten überlastet zu werden. In der Schweiz mußte der Scheck als Kreditgeld jedoch gegebenenfalls einen erhöhten Bedarf an Banknoten schaffen, da sich die bargeldlosen Zahlungsmethoden nicht auch in der breiten Masse des Publikums einbürgerten, oder jedenfalls doch nicht in dem Maße, daß durch ein „Clearing" alle durch den Kreditverkehr zwischen den Banken und den Unternehmungen geschaffenen Ansprüche auf Bargeld beseitigt werden konnten.

Im Bezug auf die Einräumung von Krediten wuchs also mit der Einführung bargeldloser Zahlungssitten die Unabhängigkeit der

[21]) Heinz Hoppe, a.a.O., pag. 14.

Kreditbanken von der Nationalbank bzw., da die im Kreditverkehr geschaffenen Ansprüche auf Bargeld nicht annähernd restlos beseitigt wurden, wuchs die Abhängigkeit einseitig in einem für die Nationalbank ungünstigen Sinne.

1924 -1930: In diesem Zeitraum wurde die einseitige Unabhängigkeit der Kreditbanken noch verstärkt durch die „Devisenpolitik" dieser Jahre: um sich den Kredit der Nationalbank zu verschaffen, konnte die Bankwelt, statt über den Wechsel- und Lombarddiskont, sich die nötigen Zahlungsmittel auch durch den Verkauf von Golddevisen verschaffen, die ja, wie das Gold, den Weg zur Nationalbank öffneten. Wenn nun auch die Devisenzuflüsse der Nationalbank ihre monetäre Aufgabe erleichtern halfen, so waren sie doch bedenklich, da sie in keinem Zusammenhang mit dem Zahlungsmittelbedarf der Wirtschaft standen und nicht nach konjunkturpolitischen Gesichtspunkten geregelt werden konnten. Durch die Devisenverkäufe an die Nationalbank wurden die Wirkungen der Diskontpolitik, wie Max König hierzu ausführt,[22]) oft ins Gegenteil verkehrt, da z. B. ein hoher Diskontsatz, der den Zahlungsmittelumlauf drosseln sollte, kurzfristige Auslandsgelder ins Land zog, und damit eine erhöhte Möglichkeit schuf, durch den Verkauf anfallender Devisen den Zahlungsmittelumlauf zu vergrößern.

Solange nun die Kreditbanken, d. h. vor allem die schweizerischen Großbanken, noch eine rege Anlegetätigkeit „schweizerischer" Gelder im Auslande betrieben, wurde das Ueberwiegen des Postens „Devisenankäufe" gegenüber dem Posten „Inlandportefeuille" bei der Nationalbank einigermaßen verhindert. Nun stand aber nur der erste Teil der Zeit von 1924—1930 im Zeichen des Kapitalexportes der schweizerischen Banken: mit dem Einbruch der Vertrauenskrise gegen das Ende dieser Periode hörte diese Tätigkeit der Banken nahezu ganz auf; die jetzt weiterhin und in erhöhtem Maße anfallenden Fluchtkapitalien des Auslandes führten zur Vermehrung des Devisenbestandes bei der Nationalbank, so, daß das Inlandportefeuille ganz in den Hintergrund trat. Der Zahlungsmittelumlauf stieg. Wenn auch ein Teil der in Umlauf gesetzten Noten thesauriert wurde, so wollen

[22]) a.a.O., pag. 82.

wir doch festhalten, daß diese unnatürliche Aufblähung des Zahlungsmittelumlaufs die Gefahr inflationistischer Auswirkungen in sich trug.

1930—: Die letzten Jahre seit dem Ausbruch der Vertrauenskrise stehen weiter unter dem Zeichen dieser Konstellation: die Banken verschafften sich den Zugang zur Notenbank in erster Linie durch Devisenverkäufe. Die stark gesenkten Zinssätze des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes vermochten den Zustrom ausländischer Fluchtkapitalien nicht zu verhindern.

Seit 1933 bewegten sich die Posten „Notenumlauf" und „Guthaben der Girokunden" einerseits, und a) „Goldbestand und Kasse", „Golddepots im Ausland", „Devisen und Korrespondenten im Ausland", b) „Schweizerwechsel" und „Lombardvorschüsse" andererseits wie folgt:[23])

(in tausend Franken)

	1933	1934	1935	1936	1937
Notenumlauf	1 509 518	1 440 272	1 366 274	1 482 222	1 530 516
Guthab. d. Girokunden	629 551	539 407	357 905	1 093 851	1 602 631
a) Goldbestand u. Kasse	1 693 533	1 740 084	1 174 885	2 087 872	2 039 447
Golddepots i. Ausland	310 126	174 991	218 187	626 592	646 104
Devisen und Korrespondenten im Ausland	17 678	7 508	8 305	57 621	513 136
b) Schweizerwechsel	19 009	13 413	25 281	7 715	5 254
Lombardvorschüsse	94 739	117 985	142 193	46 768	34 804

Das Verhältnis zwischen den Großbanken und der Nationalbank.

Als die Schweizerische Nationalbank ihre Tätigkeit begann, übernahm sie die Führung eines schon äußerst entwickelten Bankwesens. Wenn wir an die starke Gründertätigkeit der schweizerischen Handelsbanken in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts denken, darf es nicht verwundern, daß ein Teil der Notenemissionsbanken

[23]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Bericht r. 1/N1928, pag. 16.

ihre ausgegebenen Banknoten überwiegend mit „auf kleinste Märkte angewiesene Industrieaktien und Obligationen" deckte. Die Mängel der alten Notenemission — mangelnde Elastizität des Notenumlaufs und durchweg schlechte Liquidität der Emissionsbanken — beeinflußten die Bestimmungen über die Notendeckung, die im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 niedergelegt wurden. Der Wunsch, die jederzeitige Liquidität der Nationalbank mit diesen strengen Deckungsbestimmungen sicherzustellen, bildete an sich schon eine Gefahr für die Macht der Notenbank als Beherrscherin des Geldmarktes, erwies sich doch, daß die zur Notendeckung zugelassenen Aktiven nicht mit dem der Bank vorgeschriebenen Geschäftskreis übereinstimmten. Hohe Golddeckung und enge Beschränkung der deckungsfähigen Aktiven konnten von vornherein einer Beherrschung des Geldmarktes nur geringen Raum geben. Eine Veränderung in der Struktur der Kreditgeschäfte der schweizerischen Banken brachte, soweit diese Aenderung zwangsläufiger Art war, die erste Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Zentralnotenbank und der ihr unterlagerten Bankwelt.

Neben dieser Barriere, die sich im Laufe der Kriegs- und Nachkriegszeit zwischen der Nationalbank und der schweizerischen Bankwelt aufrichtete, und die eine Inanspruchnahme des Notenkredits erschwerte, ist ein anderer Grund für die Unabhängigkeit der Banken von der Nationalbank zu nennen: er beruht auf der Tatsache, daß der Zwang zur Barzahlung fälliger Verbindlichkeiten und bei Einräumung von Krediten an die Wirtschaft für die Banken immer geringer wurde. Dort, wo Barzahlung erforderlich blieb, vermochten sich die Banken den Notenkredit durch den Verkauf anfallender Devisen zu verschaffen. Trotzdem bleibt der Zwang, den Notenkredit in Anspruch zu nehmen, an und für sich immer bestehen, die Inanspruchnahme weist zeitlich nur um so größere Schwankungen auf, je weniger die Kreditbanken in „normalen Zeiten", d. h. in Zeiten aufsteigender Konjunktur auf die Hilfe ihrer Zentralnotenbank angewiesen sind. Man könnte es so ausdrücken: daß der Notenbankkredit für die Bankwelt als Einheit gesehen sich nicht verringert (eher vergrößert), die Benützung dieser „Einheit" jedoch in immer weniger Teilprozessen vor sich geht, die Beanspruchung der Noten-

bank darum auch immer konzentrierter und plötzlicher erfolgt. Hieraus erhebt sich die Konsequenz für die Notenbank, „die Höchstspannung" der Inanspruchnahme ihres Notenkredits um so höher anzusetzen, je weniger sie in der Lage ist, mit der Festsetzung ihres Satzes für gewährte Kredite in Zeiten großer Geldflüssigkeit die Ausweitung des Kreditvolumens und die Art der gewährten Kredite der ihr unterlagerten Bankwelt zu beeinflussen.

Die Stellung der Nationalbank auf dem Geldmarkt ist wiederum begrenzt durch ihre Deckungsbestimmungen: sie vermag nur einen ganz kleinen Teil von Geldmarkt-Krediten zu gewähren, und wenn sie auch de facto nicht nur eine reine Rediskontbank ist, die nur mit Banken arbeiten darf, sondern auch kurzfristige Kredite an Industrie, Handel und Landwirtschaft gewährt, so ist der Einfluß auf den Geldmarkt auf diesem Wege darum gering, weil „der Bedarf an so kurzfristigen Geldern nicht sehr groß ist". (P. Rossy, Referat vom 4. April 1933. kantonal-bernischer Handels- und Industrieverein. Mai.)

Wesentliches Ziel der Tätigkeit einer Notenbank muß eine Kontrolle des Kreditvolumens in qualitativer Hinsicht sein. Der enge Kreis der Kredite, den die Nationalbank zu gewähren in der Lage ist, deckt sich nicht mit dem Kreis der Kreditgewährung der Großbanken. Die Rediskontierung von Warenwechseln nahm seit dem Weltkrieg bei der Nationalbank nur noch einen Bruchteil ihrer Gesamtnotendeckung ein. Neben dem Warenwechsel trat der Lombardvorschuß in den Vordergrund, „wodurch jeder Einblick in den Kreditzweck verwehrt" wurde (Somary, pag. 150). Alles in allem gesehen bleibt jedoch die Beanspruchung der Nationalbank seitens der Großbanken gering.

Mit dem Mittel der Bankrate einen entscheidenden Einfluß auf die Kreditgewährung der Banken auszuüben, bleibt der Nationalbank darum versagt, da sie über die hierzu benötigten Mittel nicht oder doch in nicht genügendem Umfange verfügt.

Der Einfluß der Bankrate erstreckt sich nun nicht nur direkt auf die Sätze für Wechsel- und Lombardkredite, sondern vor allem indirekt auf die Bedingungen für die Aufnahme fremder Gelder

seitens der Kreditbanken. Dies ist darum wesentlich, da die Banken weniger an der absoluten Höhe der Geldmarkt-Sätze interessiert sind, als an der Zins-Marge: eine planmäßige Verflüssigung des Geldmarktes durch die Zentralnotenbank wird eine Senkung der Passivzinsen der Kreditbanken bewirken, und ebenso eine Verbilligung der Aktiv-Sätze. Somary spricht in diesem Zusammenhang (Das Wirkungsgebiet der Diskontpolitik und die nationalen Gegensätze, pag. 146 ff., „Bankpolitik") davon, daß günstiger Leihzins nicht mehr als „Konjunkturerreger wirkt", wenn es sich, wie bei der Schweiz, um ein „reiches Land" handelt. Die Wirkung der Bankrate auf diese Weise abzulehnen, erscheint ungerechtfertigt, da die Bedeutung günstiger Leihsätze von Land zu Land verschieden zu beurteilen ist, und zwar verschieden nach der Bedeutung des Faktors „Kapital" für die Wirtschaft eines Landes: für die schweizerische Wirtschaft, und vor allem für die schweizerische Industrie, die in starkem Maße auf den Einsatz des Produktionsfaktors „Kapital" angewiesen ist, vermag ein niedriger Leihzins einen sehr günstigen Einfluß auszuüben. Vertrauenskrisen, die die Initiative des Unternehmens hemmen, sollten wir in ihrer ökonomischen Wirkung zunächst nicht beachten, da ihr Entstehen weder aus rein wirtschaftlichen Funktionsverhältnissen zu erklären sind, noch durch wirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen allein beseitigt werden können. Wenn wir die reine Folge von wirtschaftlicher Ursache und Wirkung jedoch unterstellen, sollten wir gerade an schweizerischen Verhältnissen erkennen, daß die Leihsätze von Geld- und Kapitalmarkt in ihrer Wirkung auf die Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit von außerordentlicher Bedeutung sind.

Fraglich ist nur, ob die Nationalbank mit der Festsetzung ihres Diskontsatzes in der Lage war und ist, die Struktur des schweizerischen Geldmarktes dauernd zu beeinflussen, und daß dies nicht der Fall ist seit dem Weltkrieg, haben wir oben gesehen. Unterstellen wir ein ausgesprochenes Rentabilitätsstreben als primär der Kreditpolitik der Großbanken und erinnern wir nochmals an die zeitweise Ungebundenheit der schweizerischen Bankwelt von den Sätzen ihrer Zentralnotenbank, so werden wir erkennen müssen, eine wie große volkswirtschaftliche Verantwortung der Sphäre subjektiv geführter Kredit-

politik unterstellt wird. Trotz dieser Zurückdrängung der Nationalbank in ihren Funktionskreis als „Währungsbank" wird die schweizerische Zentralnotenbank jedoch nicht frei von den P f l i c h t e n, die sie als Führerin der schweizerischen Bankwelt und als „letzter Rückhalt des Geldmarktes" naturgemäß innehat; im Gegenteil: diese Pflichten werden um so schwerer, je weniger sie in der Lage ist, ihre vom Standpunkt einer neutralen Stelle aus geführte Politik auch in sogenannten „normalen Zeiten" auf dem heimischen Geldmarkt durchzusetzen. Ihr Kreditsatz ist wirksam, — jedoch erst dann, wenn sie vor die Wahl gestellt wird, entweder im Interesse ihrer eigenen Liquidität der ihr unterlagerten Bankwelt ihre Hilfe zu versagen, oder aber mehr oder minder bedingungslos in entstandene Lücken einzuspringen.

Die Großbanken.

Ueber die historische Entwicklung der schweizerischen Großbanken liegt eine umfassende Literatur vor, so daß ich mich auf das Wesentlichste beschränken kann.

Der Grund für das Entstehen der schweizerischen Großbanken ist in den Veränderungen zu suchen, die die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz einsetzende Industrialisierung in das wirtschaftliche Gefüge der Schweiz gebracht haben. Die Industrie und auch die Verkehrsunternehmungen konnten sich nicht mehr darauf beschränken, ihre enorm wachsenden Kapitalbedürfnisse von den wenig kapitalkräftigen und regional in ihrem Tätigkeitskreis beengten Lokalbanken oder von Privatbankiers befriedigen zu lassen. So entstanden einige weder regional noch in ihrem Tätigkeitskreis begrenzte Institute, die sich zur Aufgabe machten, dem sich immer vergrößernden Kapitalbedarf von Industrie und Handel ein genügend starkes Kapitalangebot gegenüberstellen zu können.

Das soll nicht heißen, daß alle heutigen Großbanken von vornherein als „Großbanken" gedacht und gegründet wurden. Die Wege, die jedes der heutigen acht bzw. sieben schweizerischen Großbankinstitute bis zur jetzigen Gestalt und Bedeutung gehen mußte, sind vielmehr recht unterschiedlicher Natur; sie zu verfolgen, bedeutet, einen Blick werfen auf jenes Gebiet des schweizerischen Wirtschaftslebens, das vielleicht am stärksten die Kraft schweizerischen Unternehmertums, zielbewußten Wagemuts und unbeugsamer Eigeninitiative zeigt.

Der eigentliche Anlaß zur Gründung der ersten „Großbanken" der Schweiz entstand aus der Konkurrenz französischen Kapitals bei der Gründung der schweizerischen Eisenbahnunternehmen. Da das schweizerische Bankwesen sich dieser Situation anzupasen trachtete, ist es erklärlich, daß das Vorbild des französischen Crédit Mobilier einen starken Einfluß bei der Gründung schweizerischer Industrie-

und Handelsbanken ausübte. Diese Einflüsse sind vor allem maßgebend gewesen bei der Errichtung der Banque Générale Suisse, der Deutsch-Schweizerischen Kreditbank und der Schweizerischen Kreditanstalt; aber auch die Gründungen der Bank in Winterthur, der Basler Handelsbank und der Eidgenössischen Bank lassen das Vorbild des Crédit Mobilier erkennen. Ihrem eigentlichen Gründungsanlaß entsprechend waren diese in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts entstandenen Großbanken zunächst mehr oder weniger ausgesprochene „Eisenbahnbanken". Ihre anfängliche Tätigkeit stand im Zeichen einer starken Gründerinitiative, zunächst auf dem Gebiete des Verkehrs, bald auch auf dem Gebiete der Industrie. (Linder, pag. 12; Vogt, pag. 28.)

Nach dieser, als äußerst risikoreich zu wertenden Epoche der Geschäftstätigkeit der Großbanken, bildete die Versorgung der Industrie und des Handels mit laufenden Krediten das Hauptbetätigungsfeld der Großbanken. Die ersten Jahrzehnte dieser Tätigkeit sind vor allem von den Erfahrungen getragen, die im Verlauf der „Gründerzeit" gemacht wurden, und die eine Umgrenzung der Möglichkeiten gaben, die einer Bank des industriellen und kommerziellen Kredits bei den gegebenen schweizerischen Wirtschaftsverhältnissen zu Gebote stehen: Vogt (pag. 23) führt hierzu aus: „Die Voraussetzungen für eine Gründungstätigkeit eines „Crédit Mobilier" fehlen unserem Großbankwesen vollständig. Damit meinen wir natürlich die Voraussetzungen für eine bank-politisch r i s i k o l o s e Unternehmertätigkeit. Sehen wir uns den Aufbau der fremden Mittel unserer schweizerischen Großbanken an, so würde wohl auch der Verwegenste eine wesentliche Gründungstätigkeit als gefährlich bezeichnen müssen".

Wenn es den schweizerischen Großbanken dennoch gelang, wesentlichen Anteil an der Industrialisierung der Schweiz zu nehmen, so lag es hauptsächlich daran, daß sich das Publikum in den 80er Jahren um Industriewerte geradezu schlug, wie sich Vogt ausdrückt. Da zur gleichen Zeit eine scheinbar unerschöpfliche Geldfülle in der Schweiz herrschte, war für die Banken das Risiko des Sitzenbleibens auf den kreierten Werten äußerst gering. Und doch stand diese Zeit der Industriefinanzierung unter dem Zeichen engster Bindung zwischen Banken und Unternehmungen. Erst als spätere Krisenperioden

eine gewisse Bereinigung brachten und minderkräftige Unternehmen hatten verschwinden lassen, konnten die lebenskräftigen darangehen, ihren finanziellen Aufbau von den Großbanken unabhängiger zu gestalten, und zwar in beiderseitigem Interesse. Die schweizerische Industrie konsolidierte sich auf der Basis möglichster Unabhängigkeit von den Banken.

Jeidels sagt in seinem Werk „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie" (1905, pag. 34): „Seine volkswirtschaftlich wertvollste Rolle spielt der Bankkredit, wo er hilft, ein Unternehmen langsam zu vergrößern"; mit diesen Worten ist auch der Aufgabenkreis umrissen, den die schweizerischen Großbanken gegenüber der schweizerischen Industrie seit der Jahrhundertwende zu erfüllen hatten.

Der Inbegriff einer gesunden Kreditpolitik ist nach Somary die Beachtung der eigenen Liquidität seitens der Depositenbanken. Diese ergibt sich aus einer Uebereinstimmung zwischen Rückzahlung der gewährten Kredite und der Fälligkeit der Verpflichtungen gegenüber den Deponenten der Bank. Die Erfüllungszeit der Verpflichtungen der Bank gegenüber den Deponenten ist also zunächst das Kernproblem der Kreditpolitik. Diese hängt nun mehr oder minder vom freien Entschluß der Deponenten ab, woraus für die Bank die Pflicht entsteht, sich in täglicher Bereitschaft zu halten; „jede dieser Banken muß bereit sein, das Höchstmaß der Abhebungen sofort leisten zu können".[24])

Aus den Passiven des üblichen Bilanzschemas der Banken allein ist natürlich nicht zu erkennen, wie groß der Prozentsatz ist, den die Banken von der „täglichen Bereitschaft" ausnehmen können, und der dann die Kalkulationsbasis für ihre „Anlagetätigkeit" abgibt. Der Umfang der täglichen Bereitschaft errechnet sich als Ausfluß einer Reihe von außenwirtschaftlichen Faktoren von Land zu Land, ja, in manchen Fällen von Landschaft zu Landschaft verschiedenartig; er ist letzlich auch abhängig von der Tiefe des Vertrauens, das die Bevölkerung eines Landes ganz allgemein in sein Bankwesen setzt. So wird in Ländern, deren Bevölkerung schon große Erschütterungen

[24]) Somary, pag. 23.

der Wirtschaft hat durchkosten müssen, der „mutmaßliche Grad der täglichen Bereitschaft" seitens der Banken größer einzuschätzen sein, als in Ländern starker Gleichmäßigkeit in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Eine Analyse der fremden Mittel, die die Voraussetzungen für die Richtung der Kreditpolitik der Banken herausstellen soll, muß darum diese Momente als von Land zu Land unterschiedlich in Betracht ziehen.

Analyse der fremden Mittel.

Der Schweizerische Bankverein hat in seinen Monatsberichten folgende Zusammenstellung über das Verhältnis zwischen den Termindepositen und den täglich kündbaren Depositen der Großbanken gebracht:

	In tausend Franken			
Jahr	Totale Depositen	Termin-Depositen	Täglich kündbare Depositen	Verhältnis der letzteren zu den Total-Dep. (in %)
1920	2029	781	1247	61,5
1923	1699	741	958	56,4
1926	2003	1102	900	44,9
1928	2658	1490	1168	43,9
1929	3403	2045	1357	39,9
1930	3753	1428	2324	61,9
1931	3333	1060	2272	68,2
1932	2945	661	2283	77,5
1933	2537	949	1588	44,8
1934	2243	ca. 873	ca. 1370	58,2
1935	1747	721	1026	58,7
1936	2310	692	1618	70,0
1937	2503	627	1876	74,1

Die Zunahme der Depositen mit festem Kündigungstermin in den Jahren nach 1924 ist Ausdruck der wirtschaftlichen Belebung der

Schweiz nach dem Weltkrieg und des schwindenden Mißtrauens. Die Abnahme dieser Gelder und die gleichzeitige Zunahme der täglich kündbaren Depositen nach 1931 ist darum als Krisensymptom zu werten: in dieser Bewegung drückte sich aus, daß mit dem Nachlassen der Geschäftstätigkeit in Industrie und Handel Betriebsmittel frei wurden, die auf einen Anlagezweck warten sollten; weiterhin zeigt diese Umschichtung das Wirken des mit dem Einbruch der Krise auftretenden Mißtrauens im Publikum.

Der Anteil der „schwebenden Depositen" an der Gesamtsumme ist — wie gesagt — der Ausgangspunkt für die Kreditpolitik der Banken. Ein Großteil der täglich fälligen Gelder wird den Banken von Unternehmungen anvertraut, deren Kapitalüberschuß und Kapitalbedarf zeitlich und branchenmäßig auseinanderfällt. Die Bank ist dann in der Lage, die bei ihr eingelegten Ueberschüsse des einen Unternehmens zur Befriedigung des gleichzeitigen Kreditbedarfs eines anderen Unternehmens zu verwenden, und zwar in der Form des kurzfristigen Betriebskredits, ohne Gefahr zu laufen, in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten. Diese Finanzierungsmethode, bei der die Bank, ohne das Unternehmerrisiko zu tragen, die Rolle des Vermittlers mit größerem Ueberblick über die momentanen Kreditbedürfnisse der einzelnen Industriezweige und deren zeitlichen Auseinanderfallen spielt, wird für die Bank dann zum Problem, wenn das Kredite dieser Art aufnehmende Unternehmen diese Gelder als Dauerkredite verwendet: die notwendige Folge wird dann eine stärkere Bindung zwischen Bank und Unternehmen sein.

Soll die Gewährung von kurzfristigen Betriebskrediten auch wirklich risikolos für die Bank sein, so muß also, neben der Beachtung der eigenen Liquiditätsposition, noch ein zweites Moment von der Bank berücksichtigt werden: auf welche Weise das Unternehmen die benötigten Kredite verwendet. Den Kreditbedarf eines Unternehmens vorauszusehen, liegt bei der Bankleitung in Verbindung mit den Führern des Unternehmens; er wird in nicht geringem Maße von produktionspolitischen Voraussetzungen des einzelnen Industriezweiges bestimmt.

Letzterer Gesichtspunkt ist insofern von Bedeutung, als die Kreditbedürfnisse der Industrie eines Landes nach deren Struktur ein

bestimmtes Gepräge aufweisen, die Bewegung der Fremdgelder einer Bank aber wiederum von eigenen Gesetzen getragen ist. Hieraus folgt, daß eine gesunde Kreditpolitik der Banken doch nicht allein von intern-bankpolitischen Gesichtspunkten abhängig zu machen ist, sondern mindestens ebenso stark von der Struktur des kreditnachsuchenden Industrieunternehmens. Die Gewährung von - juristisch - kurzfristigen Betriebskrediten erfordert darum ein gleich großes Maß von Verantwortungsbewußtsein seitens der Bankleiter, wie die unmittelbare und beabsichtigte Gewährung von langfristigem Kredit.

Bleiben wir aber zunächst bei der Untersuchung des Aufbaus der fremden Gelder der Großbanken:

Die Passivkapitalien standen in folgendem Verhältnis zueinander:

(in %)

	Fremde Gelder							
Jahr	Banken-Kreditoren	Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht	Kreditoren auf Zeit	Sparkassagelder	Kassa-Obligationen	Sonstige Obligationen	Sonstige Verbindlichkeit.	Eigene Gelder
1930	9,9	16,2	18,1	12,0	19,5	1,3	9,4	13,5
1931	6,5	21,2	12,4	12,4	22,5	1,8	6,2	16,8
1932	5,8	23,2	9,4	12,8	24,3	1,8	4,3	18,2
1933	5,7	23,5	9,5	12,2	24,3	2,0	4,5	18,0
1934	6,7	22,1	10,3	11,9	22,8	2,4	4,5	19,2
1935	5,3	20,8	8,6	12,2	23,1	3,2	5,5	21,1
1936	7,6	31,4	7,3	11,0	18,7	2,8	5,0	16,1
1937	7,9	36,3	5,9	10,9	17,1	2,5	4,9	14,4

Am auffälligsten ist an der Zusammensetzung der Passivkapitalien das Ueberwiegen der kurzfristigen Fremdgelder. Noch bedeutsamer wird diese Tatsache, wenn man (was in dieser Aufstellung nicht zum Ausdruck kommt) verfolgt, wie sich in den letzten Jahren innerhalb einzelner Posten, wie der Bankenkreditoren, eine weitere Verschiebung zu gunsten der Sichtgelder durchgesetzt hat.

Demgegenüber nahmen die langfristigen Gelder der Großbanken unter den Passiven einen verschwindend geringen Platz ein. Dieses Verhältnis ist sicher weniger gewollt, als von den Voraussetzungen

des schweizerischen Geld- und Kapitalmarkts diktiert: das beliebteste Mittel, dessen sich der Schweizer bediente, um seine Gelder der Bank anzuvertrauen, war die Kassa-Obligation. In dem Charakter der Kassa-Obligation liegt eines der Hauptprobleme für die aktive Geschäftstätigkeit der schweizerischen Großbanken begründet. Hoeweler nannte die Kassaobligation „die in Wertpapierform gekleidete Spardeposite mit drei- bis fünfjähriger Laufzeit“ [25]) Bis zum Einbruch der Krise galt sie als das „Universalfinanzierungsmittel der schweizerischen Banken“. Die Kassaobligation wird nicht an der Börse gehandelt. Der damit verbundene Nachteil wird durch die Möglichkeit, sie zu belehnen, aufgehoben. Als Kapitalanlagemittel war sie, sowohl für Klein- als auch für Großkapitalisten, das wohl beliebteste Papier.

Besonders in den letzten Jahren ist häufig die Frage erörtert worden, ob die Kassaobligation das geeignete Finanzierungsmittel für Handelsbanken sei. Die Annahme, die Kassaobligation sei im Geschäftskreis der Handelsbanken sicher besser zu verwenden als die reinen Spargelder, gilt wohl nur in Zeiten normaler Geld- und Kapitalmarktverhältnisse. Letzten Endes muß vor allem die Krisenfestigkeit der Fremdgelder berücksichtigt werden: vielfach hat sich im Laufe der Jahre die Meinung eingebürgert, die Kassaobligation als langfristig anzusehen. Für den Kreditgeber war die Kassaobligation ein Anlagepapier; er wünschte „durch seine Anlage in Kassaobligationen den Anschluß an den Rentenstand des allgemeinen Kapitalmarkts zu finden“ (van Rhee, pag. 132).

Im Laufe der Krise ist aber ein anderes Moment in den Vordergrund gerückt: „War bisher die Gestaltung der Obligationengelder im wesentlichen ein Zinsfußproblem, eine Frage des Entgegenkommens gegenüber dem Geldgeber, ist in der neuesten Zeit das Vertrauen zur Bank in den Vordergrund gerückt. Dadurch ist aber die Unzulänglichkeit deutlich zutage getreten, die sich ergibt, wenn der Gläubiger auf der Kurzfristigkeit (!) seiner Forderung beharrt, die Bank aber, wenn schon rechtlich, nicht aber aus wirtschaftlichen Gründen, ihre Anlage nicht kündigen kann“ (Das Schweizerische Bankwesen im Jahr 1934, pag. 17). Bei wachsendem Mißtrauen

[25]) pag. 12.

des Publikums gegen die Bankwelt werden die Kassaobligationengelder gern gegen die zwar niedriger verzinslichen, dafür aber kurzfristigeren Sparkassagelder umgewandelt. Gerade, weil die Kassaobligation auch das „Wertpapier des kleinen Mannes" ist, müssen für Kriseneinbrüche empfindsame Reaktionen auf die Beliebtheit der Kassaobligation als Anlagepapier im voraus berücksichtigt werden. Als Finanzierungsmittel kommen die Kassaobligationengelder vor allem nur für „mittelfristige" Kreditgeschäfte in Frage, also z. B. für Expansionskredite an die Industrie, die schnell abgelöst werden können und die in der Form einer Emission für das Unternehmen zu teuer kämen.

Bei der Bewegung der Kassaobligationengelder der Großbanken spielte in den Jahren seit 1930 das Fluchtgelderproblem eine verhängnisvolle Rolle: diese letzteren Gelder, die in ihrer Anlagebestimmung durchweg als kurzfristig anzusehen sind, suchten seit 1930 aus Gründen des Mißtrauens gegen die Politik und wirtschaftliche Gesetzgebung ausländischer Staaten in erhöhtem Maße Zuflucht in der Schweiz. Da zur gleichen Zeit eine tiefgreifende Flaute im industriellen und kommerziellen Kreditgeschäft einsetzte, suchten die Großbanken den Zufluß dieser disponibel zu haltenden Gelder abzuwehren, und zwar in erster Linie durch Zinssenkungen und die Bedingung für die Einleger, langfristigere Anlagetermine zu wählen. Als dann gleichzeitig eine Beunruhigung des inländischen Publikums gegenüber den Banken Platz griff, standen die Großbanken vor einer doppelten Schwierigkeit: die nicht immer nur für ausländisches Geld zutreffenden Zinsreduktionen wirkten sich bei den schweizerischen Einlegern, verbunden mit der Sorge um die Sicherheit ihrer Anlagen, in Kapitalrückzügen, Umwandlungen in kurzfällige Depositen etc. aus.

Ab 1933/34 suchten die Banken wieder Gelder mittelfristigen Charakters anzuziehen, die zur Verbilligung des aktiven Bankgeschäfts niedrig gehaltenen Zinssätze fanden jetzt aber eine starke Konkurrenz in den öffentlichen Anleihen: aus den Bankberichten geht hervor, „daß die tiefe Verzinsung das Publikum nicht durchwegs befriedigte. Konversionen in tiefer verzinsliche Titel wurden nur zögernd angenommen und führten zeitweise zu erheblichen Rückzügen".

Weiterhin: „Dazu kam, daß die Rendite der Staatswerte wesentlich höher war, als die Verzinsung der Kassaobligationen (1936, pag. 21).

Das Bestreben der Banken, neue mittelfristige Gelder anzuziehen, führte, solange das Fluchtgeldproblem drohte, zu Konversionen der Obligationengelder in langfristige Pfandbriefdarlehen zu niedrigem Zinsfuß, weiterhin gingen die Großbanken dazu über, „besondere Depositenhefte zu schaffen, mit höheren Zinsbedingungen, dafür aber längeren Kündigungsterminen". Diese letztere Maßnahme war zunächst nur eine Reaktion auf das Eindringen ausländischer Gelder in die kurzfristigen Depositen der Großbanken.

Als dann im Laufe der Diskussionen über eine bevorstehende Abwertung des Schweizerfranken nicht nur die ausländischen Gelder, sondern auch mit ihnen schweizerische Gelder ins Ausland rück- bzw. abwanderten, mußten die Banken dazu übergehen, durch Zinserhöhungen die Bedingungen für Einlagen in Kassaobligationen zu verbessern. Da diese Erhöhungen aber nicht im Sinne der allgemeinen Produktionskostenverbilligung waren, konnten sie nicht so sehr wirksam werden, daß sie der Konkurrenz staatlicher und kommunaler Anleihen hätten standhalten können.

Für die Bewegungen der kurzfristigen Depositen der Großbanken ist das Fluchtgeldproblem die stärkste Begründung. Wie schon angedeutet, bilden diese Gelder den Hauptposten der Passivseite der Großbankenbilanz. Die unter den Bezeichnungen „Kreditoren auf Zeit", „Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht", „Sparkassenein lagen, Depositen- und Einlagehefte" und „Schecks und kurzfällige Dispositionen" aufgeführten Gelder zeigten folgende Entwicklung:

Jahr	in 1000 Franken	in % d Passiven	Jahr	in 1000 Franken	in % d. Passiven
1921	2092,6	48,0	1932	2922,5	45,4
1924	2131,7	45,4	1933	2537,9	45,7
1926	2690,9	47,9	1934	2243,0	44,9
1928	3166,0	44,2	1935	1746,9	42,1
1930	4020,6	46,4	1936	2310.4	50,8
1931	3301,9	46,0	1937	2502,9	53,6

Die Fluchtgelder haben zu allen Zeiten die kurzfristige Anlage vorgezogen. Die Bewegungen dieser Gelder, ihr Zugang und Abgang hat häufig die innenwirtschaftliche Bewegung der kurzfristigen Depositen überschnitten und dadurch äußerlich ein oft falsches Bild von der Geschäftstätigkeit der Großbanken gegeben, soweit diese in den Bewegungen der Kontokorrentkreditoren ihren Ausdruck findet: nach 1927 verursachten die Fluchtgelder eine starke Zunahme der Depositen und ließen gewisse Marktverflüssigungen, die mit der gehemmten Tätigkeit von Industrie und Handel zusammenhängen, schwerwiegender erscheinen, als es der Fall war. Der plötzliche Zu- und Abfluß hat auf die Liquiditätsposition der Großbanken einen besonderen Einfluß, und zwar gerade im Bezug auf die Schichtung der Aktivgeschäfte dieser Insitute.

Unter den fremden Geldern der Großbanken sind schließlich noch die Spargelder von Bedeutung. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß diese Gelder auf Grund ihrer zahlenmäßigen Entwicklung für die Passivfinanzierung der Großbanken eine wirkliche Rolle spielen. Hier ist ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen der Schweizerischen Volksbank und den übrigen Großbanken. Linder (pag. 2) lehnt es ab, dieses Institut zu den Großbanken zu rechnen, da es wohl eines der kapitalkräftigsten schweizerischen Finanzunternehmen sei, hinsichtlich seiner Organisation (Genossenschaftsbank) und der Struktur seines Geschäftsbetriebes (gewerblicher Mittelstandskredit) jedoch nicht mit den übrigen Großbanken vergleichbar sei. Die Schweizerische Volksbank besitzt nun einen starken Prozentsatz von Spargeldern in ihren Passiven, und ihr Sparkassageschäft läßt die Bedeutung dieser Gelder für die ganze Gruppe der Großbanken beträchtlicher erscheinen, als es für die Mehrzahl dieser Institute der Fall ist. Außerdem müssen noch starke Unterschiede in der Verbuchung der fremden Gelder bei den einzelnen Großbanken mit in Betracht gezogen werden; so zählt die Schweizerische Volksbank, bei der die Bewegung der „Spargelder" am kräftigsten ist, auch die Depositen zu den Spargeldern (Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1925, pag. 23). Für die Schweizerische Volksbank ergibt sich hieraus, daß die „Spargelder" nicht als „langfristige" Mittel zu werten sind, im Gegensatz zu den Kantonalbanken und Sparkassen,

die durch ihr Sparkassageschäft in den Besitz von — zwar nicht juristisch — aber gewohnheitsmäßig langfristigen Mitteln gelangen.

Die eigenen Mittel.

Einen nicht unbedeutenden Prozentsatz der Mittel der Großbanken bilden neben den fremden Geldern die eigenen Mittel dieser Institute. Als private Kommerzbanken waren die Großbanken geradezu verpflichtet, einen besonders großen Anteil an eigenen Geldern in ihre Geschäfte einzubringen. Dieser Zwang war um so größer, da die Großbanken den Vorsprung der Kantonalbanken ausgleichen mußten, den diese Banken durch die Kantonsgarantie bei der Heranziehung fremder Mittel gegenüber Privatbankinstituten haben.

Das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Gesamtpassiven entwickelte sich bei den Großbanken wie folgt:

Prozentuales Verhältnis der eigenen Mittel zu den Gesamtpassiven.

Jahr		Jahr	
1921	16,6	1931	16,8
1924	15,5	1932	18,2
1926	14,2	1933	18,0
1928	14,3	1934	19,1
1929	14,0	1935	21,9
1930	13,3	1936	16,1
		1937	14,4

Gegenüber dem Vorkriegsstand bedeutet der Durchschnitt dieser Ziffern eine außerordentliche Verringerung der eigenen Mittel (1906: 26 %; 1913: 23 %). Nach Somary könnte man annehmen, daß die verringerte Bedeutung dieser Kapitalien auf den Umstand zurückzuführen ist, daß eine erfolgreiche Bank nach langen Jahren der Tätigkeit Kredit beim Publikum habe „ohne Rücksicht auf die Höhe des Aktienkapitals" (pag. 12). Noch einen weiteren Grund kann man für die Verringerung des Eigenkapitals anführen: sie läßt darauf schließen, daß die Aktivgeschäfte der Großbanken in der

Nachkriegszeit weniger langfristigen Charakter trugen, als in der Vorkriegszeit. Das heißt: die Vorkriegszeit stand mehr im Zeichen direkter Gründungsfinanzierungen durch die Großbanken, während die Aktivgeschäfte der Großbanken in der Nachkriegszeit mehr der Weiterentwicklung der bestehenden Industrien gedient haben. Ueberdies spielt auch noch das Fluchtgeldproblem hier hinein. Die Fluchtgelder als disponibel zu haltende Fremdmittel konnten nur in liquiden Aktivgeschäften verwandt werden. Darum bestand für die Großbanken hinsichtlich dieser Gelder und ihrer Verwendung (wenn auch nur scheinbar) keine Pflicht, die eigenen Mittel zu vergrößern, da keine Betriebsverluste zu erwarten waren, die gegebenenfalls mit eigenen flüssigen Geldern hätten gedeckt werden müssen. Das Abfließen der Fluchtgelder aus der Schweiz in den Jahren Ende 1934 bis 1935 wurde darum durch eine Erhöhung der eigenen Mittel der Großbanken kompensiert. Ich möchte im Gegensatz dazu annehmen, daß die Fluchtgelder und ihre bankmäßig risikolose Verwendung zwar keine Gefährdung der Liquiditätsposition direkt bedeutete, daß das Vorhandenseit liquider Mittel in dieser Form jedoch eine Sicherung der Liquidität der Großbanken nur vortäuscht. Mit dem Abfließen dieser Gelder verloren die Großbanken eine nur scheinbare [26]) „Liqiditätsreserve". Dem wirklichen Wert der Fluchtgelder für den Aufbau der fremden Mittel würde es jedoch entsprochen haben, wenn man gerade ihre Aufnahme in den Fremdgelderbestand, bei gleichzeitig länger fristiger Anlage der übrigen Fremdgelder, durch eine Erhöhung der eigenen Mittel gleichsam kompensiert hätte, da die Anwesenheit der Fluchtgelder, wegen ihrer sprunghaften und umfassenden Bewegungen, eine erhöhte Zahlungsbereitschaft der Banken zu jeder Zeit erfordert.

Schlußbetrachtung.

Wenn wir uns auch klar darüber sein müssen, daß die in die Oeffentlichkeit gelangenden Angaben über den Status der Banken nicht den ganzen Umfang der wirklichen Lage, der ständigen Verschiebungen von Woche zu Woche auszudrücken vermögen, so kön-

[26]) vgl. Adolf Weber, a.a.O., pag. 351.

nen wir doch aus einer Gegenüberstellung der Depositen, die die schweizerischen Großbanken „auf Sicht" erhalten, und der, die den Banken auf längere Zeit zur Verfügung gestellt werden, einen Einblick in die Beschaffenheit der Basis gewinnen, die den Großbanken für die Struktur der von ihnen gewährten Kredite zur Verfügung steht.

Darum können wir abschließend festhalten, daß bei den schweizerischen Großbanken ein beträchtlicher Teil der „fremden Gelder" nicht nur „niedergelegt wurde, um zu jeder Zeit wieder in Empfang genommen zu werden". Wir brauchen nicht einmal die Fälligkeitstermine der Spargelder zu überprüfen, um feststellen zu können, daß die Großbanken der Schweiz, als Institute, die, ihrem Tätigkeitszweck nach, möglichst billige Gelder anziehen müssen und doch auf eine möglichst ruhige Deponierung der Fremdgelder angewiesen sind, eine denkbar günstige Schichtung der „Fälligkeit" ihrer Fremdgelder aufzuweisen haben. Die Passiven sind beherrscht von Kontokorrent- und Sichtdepositen einerseits und den mittelfristigen „Anlagedepositen" in Form von Kassaobligationen andrerseits. Letzten Endes sind die Kassaobligationengelder nichts anderes als Spargelder, die nur in der Form festverzinslicher Schuldverschreibungen der Bank eine Mittelstellung zwischen den Spargeldern und den sonst üblichen „Wertpapieren" einer Nationalwirtschaft bezogen haben. Diese Mittelstellung ist es auch, die die Verwendbarkeit der Kassaobligation zur Fremdmittelbeschaffung als von Land zu Land verschiedenartig bestimmt: es erhebt sich immer wieder die Frage, warum die Kassaobligation nicht in weit stärkerem Maße in die „Banken-Finanzierung" Eingang gefunden hat. Das hängt einmal mit psychologischen Momenten zusammen: ein Land, dessen Sparer-Publikum wenig oder gar nicht daran gewöhnt ist, in breitem Umfange „Wertpapiere" zu halten, wird von Anfang an der Kassaobligation mißtrauisch gegenüberstehen. Wie sehr nun der Besitz von Wertpapieren Allgemeingut geworden ist, ist einmal abhängig von der Spartätigkeit auch breiterer Schichten der Bevölkerung, und, in Verbindung damit, von dem „Renommé", das die Anlagewerte des „organisierten Kapitalmarktes" allgemein haben.

Die Verwendbarkeit der Kassaobligation ist weiterhin abhängig von der Zinsgestaltung am Kapitalmarkt selbst; es besteht also ein bestimmtes Konkurrenzverhältnis zwischen dem Wertpapier „Kassa-Obligation" und der großen Masse der anderen Wertpapiere.

Die Kassaobligation ist aus den schweizerischen Kapitalmarktverhältnissen geboren, sie ist das Produkt einer äußerst starken Spartätigkeit des schweizerischen Volkes und der politischen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Landes. Ich möchte sagen: an ihrer Stellung als Finanzierungsmittel der Banken läßt sich Spartätigkeit und Investitionsbereitschaft, lassen sich die Wirkungen von Kapitalfehlleitungen und das Quantum von Kapital einer Volkswirtschaft bestimmen, das bereit ist, zur Verbesserung der Güterproduktion eingesetzt zu werden.

Ihrem inneren „Finanzierungswert" nach bilden die Fluchtkapitalien hierzu einen ausgesprochenen Gegensatz. Ihre Bedeutung ist letzten Endes nicht allein dadurch umrissen, daß man sie „als äußerst liquide zu haltende Mittel" nur zur Finanzierung ebenso liquider Aktivgeschäfte verwenden kann. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß ein bestimmter Teil dieser Auslandsgelder in Form von Golddevisen in die Schweiz kam, daß diese Golddevisen aber den schweizerischen Banken ein willkommenes Mittel boten, um sich den Kredit der Nationalbank zu verschaffen. Dadurch wurden die Banken der Pflicht enthoben, bei der Gewährung von Krediten an die Wirtschaft den Teil ihrer Depositen zu berücksichtigen, der nicht aus Anlage-, sondern aus Kassendepositen bestand. Wenn wir das Verhältnis zwischen „metallischer" und „bankmäßiger" Deckung bei der Nationalbank verfolgen, so werden wir sehen, in welch großem Umfang die schweizerischen Banken von der Möglichkeit, sich mit der Golddeviseneinrichtung den Notenkredit ihrer Zentralnotenbank zu verschaffen, Gebrauch gemacht haben:

Das Wechselportefeuille der Nationalbank betrug im Jahresdurchschnitt in % des Notenumlaufs:

Jahr		Jahr	
1924	18,7	1929	15,7
1925	11,2	1930	5,4

Jahr		Jahr	
1926	13,9	1931	3,6
1927	17,1	1932	3,3
1928	18,6		

Demgegenüber betrugen die Golddevisen in % des Notenumlaufs:

Jahr		Jahr	
1923	9,1	1928	26,5
1924	14,5	1929	27,8
1925	26,6	1930	38,8
1926	28,3	1931	29,6
1927	25,7	1932	ca. 6,0

Wir dürfen die Auslandsgelder deshalb nicht als Teil der Fremdengelder der Großbanken allein betrachten, sondern müssen sie in ein Funktionsverhältnis zwischen Liquidität der Banken und Notenbankkredit, Devisendeckung des Notenumlaufs und Barmittel der Banken hineinstellen.

Hierüber schreibt Max König wie folgt: „Wenn alle Schweizer Banken im Verhältnis zu ihren Verpflichtungen Kassabestände und Giroguthaben auf gleicher Höhe hielten, so wäre es denkbar, daß sich bei einem Rückzug der Kapitalien durch das Ausland die Umlaufsmittelmenge gleichmäßig abtragen ließe, bis alle brachliegenden Gelder absorbiert und die ihnen entsprechenden Goldwerte bei der Nationalbank abgeflossen wären, ohne daß dabei die Banken die Emissionsstelle um Notenkredit zwecks Beschaffung der nötigen liquiden Mittel zum Ankauf der Devisen angehen müßten. Nun ist dem aber nicht so. Je nach der Einstellung und der Politik sind die verschiedenen Banken mehr oder weniger liquid. Schon ein Blick auf die Bilanzen der Großbanken zeigt diese Ungleichheit ... deutlich." (pag. 96.)

Wollen die Banken die Auslandsgelder also „disponibel" halten, dann müßten sie ihre gesamte Kreditgewährung unmittelbar danach ausrichten. In Wirklichkeit ist aber der Weg der folgende: benötigt eine Bank den Notenkredit, so wird sie in den Auslandsgeldern ein gutes Mittel haben, um sich Zugang zur Zentralnotenbank zu ver-

schaffen. Auf diese Weise kann sich die gesamte Kreditgewährung „im Schutze" der Auslandsgelder vollziehen, ohne eine unmittelbare Liquidität zu beachten. Werden dann die Auslandsguthaben abberufen, so muß die Notenbank ihre Deckungsvorschriften über das „nationalbankfähige" Papier erweitern, wie z. B. durch Rediskontierung von Wechseln der Darlehenskasse, die nicht ohne Grund mit dem Beginn der Krise wiedererrichtet wurde, um „Aktivwerte zu bevorschussen, die zur Nationalbank gemäß Gesetz keinen Zugang finden".

Halten wir jedoch nur zunächst fest, daß die Fluchtgelder nicht allein kurzfristige Verbindlichkeiten darstellen, sondern auch eine „Liquiditätsreserve" der Banken, wenn auch nur „eine scheinbare", da eine Umwandlung der Auslandsgelder in Landeswährungsgeld nicht unbedingt zur Erhöhung der Kassenvorräte der Banken verwandt zu werden braucht. Die Devisenerlöse können auch zur Begleichung „täglicher Fälligkeiten" eingesetzt werden, d. h. zur Rückzahlung von Inlandsdepositen. Man wird in diesem Fall den Banken nicht den Vorwurf machen können, sie hätten die Fluchtgelder „illiquid" ausgeliehen, denn die Summe der gewährten Kredite ist u. U. gar nicht einmal gestigen, nur die Struktur der gewährten Kredite, das Verhältnis zwischen „leicht verwertbaren Aktiven" und Gesamtaktiven hat sich zugunsten der letzteren verschoben.

Nehmen wir z. B. folgenden Fall an:

Die Banken haben Gesamtverbindlichkeiten . . .	1 Milliarde
demgegenüber Verhältnis der liquiden Mittel zu den Gesamtaktiven, 1/3 : 2/3, also: Barschaft, Wechsel etc.	300 Millionen
Sonstige Aktiven	700 Millionen
Hierzu treten 200 Millionen Auslandsgelder: verwandt zur Rückzahlung von Depositen. Demnach belaufen sich die:	
Inlandsdepositen auf	800 Millionen
Verbindlichkeiten gegenüber der Notenbank auf .	200 Millionen
Barschaft, Wechsel auf	300 Millionen
Sonstige Aktiven auf	700 Millionen

Die Auslandsgelder werden zurückgerufen, die Banken kaufen Devisen bei der Notenbank mit Hilfe der Barschaft:

Inlanddepositen	800 Millionen
demgegenüber: Barschaft, Wechsel	100 Millionen
Sonstige Aktiven	700 Millionen

Das Verhältnis zwischen Barschaft, Wechseln etz. und Gesamtaktiven war im Anfang wie 1 : 2,3, am Schluß wie 1 : 7. Der Gesamtstatus ist weitaus weniger liquid geworden.

Wie wenig wünschenswert die Auslandsgelder als „Finanzierungsmittel" der Banken sind, zeigt sich besonders in den Jahren der Depression, wenn nämlich die Banken um Verwendungsmöglichkeiten ihrer Mittel in Verlegenheit geraten. So kam es dann zum Kampf der schweizerischen Banken gegen den Zustrom ausländischer Fluchtgelder, der sich zunächst in Abwehrmaßnahmen einzelner Banken äußerte, schließlich aber seinen zusammenfassenden Ausdruck fand in einem „Gentlemens-Agreement", das Anfang November 1937 zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Banken getroffen wurde.

Dieser Gentlemens-Agreement bestimmt, „daß sämtliche ausländischen Sichtguthaben in Schweizerfranken nicht mehr verzinst und in kurzer Frist in Gelder mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist umgewandelt werden sollen; neu hereinkommende Auslandsgelder sollen überhaupt nicht mehr auf Sicht, sondern nur mit der genannten Kündigungsfrist entgegengenommen werden. Außerdem werden Festgelder mit kürzerer als sechsmonatiger Bindung einer Kommission von 1 % jährlich unterworfen; für Festgelder wird eine Verzinsung erst bewilligt, wenn sie mindestens 9 Monate gebunden werden.... Die Banken erklären sich ferner bereit, die Verwahrung von Schweizer Banknoten für Ausländer sowohl in offenen als in verschlossenen Depots wie auch in Schrankfächern abzulehnen". („Schweizerischer Bankverein", Bericht Nr. 5/1937, pag. 138.)

Hierzu führt der Präsident des Verwaltungsrats des Schweizerischer

Bankvereins, Max Staehelin, Anfang des Jahres 1938 bezeichnenderweise aus:[27])

„... Es wird nicht möglich sein, ein ideales Gentlemens-Agreement zu finden, das auf der einen Seite alle die gefürchteten Risiken bannt und auf der anderen Seite die Beweglichkeit bestehen läßt, die ein Land, das dem internationalen Zahlungsverkehr einen freien Geld- und Kapitalverkehr zur Verfügung stellen will, unbedingt braucht. Ich glaube, daß immer noch die beste Abwehrmaßnahme gegen die Gefahren des „hot money" das Ansammeln und Unterhalten eines entsprechenden Goldbestandes ist. ..."

Eine wie große Bedeutung den Bewegungen der Auslandsgelder zukommt, erhellen die Angaben der Schweizerischen Nationalbank aus den Jahren 1936 und 1937:[28])

1936, pag. 30/31: „... Als 1931 infolge der internationalen Finanzkrisis schweizerisches Kapital aus dem Auslande heimgeschafft wurde und ausländische Gelder in der Schweiz Zuflucht suchten, schwoll die Kasse der schweizerischen Banken, einschließlich der Coupons, um 823 Millionen auf 1290 Millionen an. Mit dem Wiederabfluß ausländischen Kapitals und der zeitweisen Flucht schweizerischer Kapitalien ins Ausland ging sie wieder zurück, und zwar von Ende 1931 bis Ende 1935 um insgesamt 719 Millionen auf 571 Millionen. Im Berichtsjahr ... bewegte sich der Kapitalstrom neuerdings in der Richtung nach der Schweiz... Da diese (Gelder) bei der herrschenden Geldflüssigkeit für die jederzeit fälligen Gelder nicht leicht eine entsprechende Anlage finden konnten, erfuhr ihre Kasse eine Ausweitung um 772 Millionen auf 1343 Millionen...."

„Mit Einschluß der Coupons veränderte sich die Kasse bei den Bankengruppen wie folgt:

---

[27]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Bericht 1/1938, pag. 7.

[28]) „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1936 und 1937", Mitteilungen des Statist. Bureau der Schweizerischen Nationalbank.

	Bestand	Veränderungen			Bestand
	1930	1931	1932-1935	1936	1936
		(in Millionen Franken)			
Kantonalbanken	71	+143	— 99	+189	304
Großbanken	344	+652	—629	+554	921
Lokal-, Mittel- u. Kleinbanken	44	+ 25	— 1	+ 25	93

1937, pag. 27 28: ... „Wie in den Vorjahren, so ist auch 1937 die Kasse der schweizerischen Banken von den internationalen Kapitalbewegungen beeinflußt." ...

Zeitraum	Veränderung der Kasse der	
	Kantonalbanken	Großbanken
	in Millionen Franken	
1. Quartal 1937	+61	— 87
2. Quartal 1937	+70	— 93
3. Quartal 1937	+20	+138
4. Quartal 1937	+39	+121
Zusammen:	+190	+ 79

„Bei allen Banken zusammen hat sich die Position Kasse, Giro- und Postscheckguthaben um 322 Millionen auf 1634 Millionen erhöht. Es ist dies ein Höchststand, den man sich früher wohl kaum hätte denken können; erreichte doch vor 1930 die Kasse nie den Betrag von 400 Millionen. In den beiden letzten Jahren veränderte sich die Kasse der Bankengruppen wie folgt:

	Kasse-, Giro- u. Postscheckguthaben			
	Bestand	Zunahme		Bestand
	1935	1936	1937	1937
	in Millionen Franken			
Kantonalbanken	104	193	190	487
Großbanken	345	553	79	977
Lokal-, Mittel- u. Kleinbanken	67	25	28	120
Raiffeisenkassen	3	0	0	3
Sparkassen	19	4	24	47
Zusammen:	538	775	321	1634

... Bei den Großbanken dagegen ist die Zunahme diesmal verhältnismäßig bescheiden. Ein Kassenbestand von annähernd einer Milliarde deutet aber doch auf eine ganz abnormale Bilanzstruktur der Großbanken hin. ...

... Die Währungsereignisse in Frankreich, die Gerüchte über eine Abwertung des Dollars und des belgischen Frankens und schließlich auch die unsichere politische Weltlage hatten einen Zufluß ausländischer Gelder zur Folge, zu dem sich die Heimschaffung schweizerischer Gelder gesellte. Diese Ereignisse widerspiegeln sich deutlich in den Quartalsbilanzen der Großbanken, während ihr Niederschlag im Kassenbestand der Kantonalbanken weniger offensichtlich ist. ..."

Wir sehen also zunächst einmal, daß die schweizerischen Großbanken gleichsam das Auffangsbecken für internationale Kapitalbewegungen sind, soweit sie die Schweiz berühren. Der anormal hohe Kassenbestand der schweizerischen Banken in den letzten Jahren ist jedoch kein Hinweis auf den absoluten Umfang der ausländischen Kapitalzuflüsse; soweit ausländische Gelder auch schon vor 1930 in großem Umfange der Schweiz zuflossen, vermochten diese eher absorbiert zu werden, da vor der Krise noch eine unverhältnismäßig größere Nachfrage nach kurzfristigen Krediten seitens des Handels und der Industrie bestand und zudem der Kapitalexport der schweizerischen Großbanken einen Großteil der Fluchtgelder wieder der Anlage im Auslande zuführte.

Ueberdies ist noch in Betracht zu ziehen, daß sich nicht in dem Bilanzposten „Kasse-, Giro- und Postscheckguthaben" allein die Bewegung der Fluchtgelder ausdrückt. Wenn wir den Kommentar zum Berichtsjahr 1937 überblicken, müssen wir erkennen, daß noch eine ganze Reihe anderer Bilanzpositionen direkt oder häufig auch indirekt von den Bewegungen der Fluchtgelder betroffen werden.

Halten wir weiterhin fest, daß die schweizerischen Großbanken einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Mittel als mehr oder minder ausgesprochene Anlagedepositen erhalten haben. Dies ist nicht allein wesentlich im Bezug auf die Kosten, die diese „mittelfristige Finanzierungsbasis" den Großbanken verursachen. Diese Tatsache macht bei eintretendem Mangel an lohnender Verwendungsmöglichkeit stets

eine recht eingreifende Umgruppierung der fremden Gelder notwendig. Aber nicht allein in Zeiten der Depression macht sich diese Zinsbelastung bemerkbar, — zu allen Zeiten der Konjunktur wird diese Verzinsung der Passivkapitalien einen Einfluß haben auf die Struktur der Aktivgeschäfte, insofern, als es den Banken nahegelegt wird, in starkem Maß auf den Gewinn zu achten, der ihnen aus ihrer Tätigkeit als Kreditgeber zufließt. In gewissem, wenn auch nicht überragendem Umfang, wird dadurch die Tätigkeit dieser Banken in die Sphäre privatwirtschaftlichen Ertragsstrebens verwiesen und erschwert den Banken bei der Führung ihrer „Aktivgeschäfte" die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Der industrielle Kredit der schweizerischen Großbanken.

Heinrich Binder kommt in seiner „Untersuchung über Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft im schweizerischen Bankwesen" zu der abschließenden Erkenntnis, daß „als die typische schweizerische Bank ... die Universalbank, die Bank mit Arbeitsvereinigung" angesehen werden muß.[29]) Abgesehen davon, daß die Bezeichnung „Universalbank" sicher eine wenig glückliche Bezeichnung für den Tätigkeitskreis der Banken ist, die „sowohl Zahlungen wie Kredite vermitteln, und zwar ... in gleicher Weise Zirkulations- wie Produktionskredit", ist das Bedeutsame an der Feststellung Binders, daß die Mehrzahl der Banken des schweizerischen Banksystems das „reguläre und das irreguläre" Bankgeschäft gleicherweise pflegen.

Das Problem des industriellen Kreditgeschäfts der schweizerischen Großbanken gewinnt schon mit dieser Feststellung greifbare Gestalt, besagt der Begriff „schweizerische Universalbank" doch, daß der Weg, den das deutsche Kreditbankwesen einschlug und der in seinen Einzelheiten immer wieder zu den lebhaftesten Erörterungen Anlaß gab, eine Parallele im schweizerischen Banksystem gefunden hat.

Seit der Weltwirtschaftskrise ist das Prinzip der „Arbeitsvereinigung" im Bankwesen erneut zum Gegenstand des brennendsten Interesses geworden, zumal das englische „arbeitsteilige" Banksystem scheinbar eine größere Krisenfestigkeit bewiesen hat, als das kontinental-deutsche System.

Die vorliegende Arbeit verfolgt nun weniger den Zweck, diesen „Gegensatz" direkt zu berühren; sie hat vielmehr eine Kritik des schweizerischen Banksystems für sich zum Gegenstand. Einen direkten Vergleich zum englischen System halte ich schon aus dem Grunde

[29]) Binder, a.a.O., pag. 65.

für wenig zweckmäßig, da die Ursachen der beiderseitigen Entwicklung zu mannigfaltiger und verschiedenartiger Natur sind, als daß man eine direkte Vergleichsbasis, gleichsam eine gemeinsame Beziehungsgröße für einen Vergleich annehmen könnte. Beide Banksysteme sind in der heutigen Form organisch gewachsene Größen, zu deren Werden politische, geographische und eine Vielzahl anderer Faktoren beigetragen haben. Diese Faktoren zum Zweck einer unmittelbaren Vergleichbarkeit auszuschalten, hieße z. B. die Möglichkeit bejahen, durch bloße gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Wirtschaftskörpers in alle theoretisch nur denkbaren Richtungen verdrängen zu können. Eine Kritik des Inhalts der vorliegenden Arbeit hat darum vielmehr den Zweck, tatsächliche Zusammenhänge der Beziehungen zwischen den schweizerischen Großbanken und der Industrie an sich und für sich allein auf ihren Lehrgehalt im volkswirtschaftlichen Sinne auszuwerten.

Wenn wir das industrielle Kreditgeschäft der schweizerischen Großbanken untersuchen wollen, so erhebt sich die Frage: Wie verhalten sich die Großbanken „als Staubecken kurzfristiger Gelder gegenüber der Attraktion des industriellen Kapitalbedarfs". Die Antwort vermag uns eine Analyse der Aktivgeschäfte dieser Banken zu geben bzw. eine Uebersicht über die etwaige Durchdringung der von Jeidels[30]) aufgeführten drei Einflußsphären, in denen sich die Beziehungen der Großbanken zur Industrie äußern können. Darüber hinaus ist aber das Problem der Finanzierung der Industrie durch die Kreditbanken ein doppeltes (nach Hoppe, pag. 57):

a) ein quantitatives, soweit es sich um die Beschaffung und Bereitstellung der von der Industrie benötigten Kapitalien, und
b) ein qualitatives, soweit es sich um den Gegensatz zwischen der Befriedigung des „kurzfristigen" und der des „langfristigen" Kreditbedarfs handelt.

Schließlich müssen wir als Schlußfolgerung für die Zweckmäßigkeit der Finanzierungsmethode der Kreditbanken wiederum eine doppelte Problemstellung betrachten:

[30]) O. Jeidels: „Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie", Jena 1905, pag. 109.

a) Wie erfüllen die Kreditbanken die Liquiditätsforderungen, die im Interesse ihrer Depositengläubiger an sie gestellt werden müssen, und

b) ist die Kreditpolitik zu befürworten im Bezug auf die Gesamtheit der in volkswirtschaftlicher Hinsicht an die Kreditbanken zu stellenden Forderungen.

Die Zweiteilung dieses Problems ist aus dem Grunde notwendig, da die Wahrung der Banken-Liquidität nicht unbedingt Garantin für eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigte Kreditgewährung sein muß. Alle Fragen, die sich mit den Beziehungen zwischen Banken und Industrie im Bezug auf die drei Einflußsphären befassen, geben mehr oder minder nur Antwort auf rein technische Momente des industriellen Kreditgeschäfts der Banken. Die Feststellung einer intensiven Beeinflussung, ja, einer Beherrschung der Industrie durch die Kreditbanken kann nicht Endzweck einer Untersuchung des gestellten Themas sein, da wohl kein Kreditbanksystem die Beherrschung der Industrie, nur um des Prinzips der Beherrschung willen, zum Ziel seiner industriellen Kreditpolitik machen will. Endzweck ist vielmehr, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kreditbankwesens für die Gesamtwirtschaft eines Landes zu erkennen, und dazu reicht die Herausarbeitung der Einflußsphären als Beurteilungsmaßstab allein nicht aus.

Wenn wir das industrielle Kreditgeschäft der schweizerischen Großbanken nach seiner qualitativen Seite untersuchen wollen, so müssen wir an folgenden Punkten ansetzen:

1. bei der Gewährung von kurzfristigen Krediten, d. h. bei einer Analyse vor allem des Wechsel- und Akzept-Geschäfts und des Kontokerrent-Kreditgeschäfts;
2. bei dem „irregulären Bankgeschäft", vor allem der Emissionstätigkeit und den langfristigen Anlagen und Beteiligungen.

Der Wechsel- und Akzeptkredit.

Seit der Gründung der schweizerischen Zentralnotenbank, der Schweizerischen Nationalbank, entwickelte sich der Anteil des Wechselportefeuilles an den Gesamtaktiven der Großbanken rein zahlenmäßig wie folgt (bis 1920): (aus Binder, a.a.O.)

Die Gesamtwechselbestände der Großbanken in Prozenten der Gesamtaktiven:

Jahr		Jahr	
1906	15,9	1914	14,5
1907	17,5	1915	15,9
1908	17,2	1916	19,1
1909	17,8	1917	20,6
1910	16,4	1918	16,9
1911	17,2	1919	20,4
1912	16,4	1920	21,7
1913	16,4		

Weder vor noch nach dem Kriege wurden Angaben über die Zusammensetzung des Wechselportefeuilles der Banken gemacht, doch können wir annehmen, daß, vor allem für die Wechselbestände der Großbanken, im Laufe normaler Jahre dieser Aktivposten beherrscht wurde vom Warenwechsel „bester Qualität", vor allem darum, weil sich die Kreditbanken der Möglichkeit der Rediskontierung bei der Nationalbank und damit der Sicherung ihrer Liquidität nicht begeben wollten. Die strengen Rediskontierungsvorschriften der Schweizerischen Zentralnotenbank sind sicher bis zum Ausbruch des Weltkrieges maßgebend für die qualitative Gestaltung des Wechselportefeuilles der Großbanken gewesen. Wie weit nun die Schwankungen des Wechselbestandes mit Veränderungen der Lage von Industrie und Handel zusammenhängen, ist nicht ohne weiteres zu erkennen, da verschiedenartige „liquide" Kreditpapiere im Wechselportefeuille auch der Großbanken enthalten waren. Auf jeden Fall war schon vor 1920 der Aktivposten Wechsel bei den Großbanken als Auskunftsmittel „über Gang von Handel und Industrie" von äußerst veränderlicher Bedeutung. Wenn z. B. gerade gegen Ende des Weltkrieges die Verhältniszíffern der Wechselbestände der Großbanken anstiegen (statt zu fallen, wie der Drosselung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und dem export-orientierten Charakter der schweizerischen Industrie entsprechend zu erwarten gewesen wäre), so drückt sich darin keineswegs mehr der Gang von Handel und Industrie aus, vielmehr wurde diese Erhöhung

dadurch verursacht, daß die Banken „große Summen von Reskriptionen des Bundes und der Bundesbahnen, sowie Finanzwechsel von Gemeinden und Kantonen",[31]) also Kreditpapiere des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, in ihr Wechselportefeuille aufnahmen.

Schon hieran mag man erkennen, daß das „Wechselkreditgeschäft" der schweizerischen Großbanken in allererster Linie von dem Gesichtspunkt der Rediskontierungsmöglichkeit aus Liquiditätsgründen beherrscht ist. Soweit die Gestaltung der Wechselbestände der Großbanken mit der kurzfristigen Kreditgewährung an Industrie und Handel zusammenhing, hat sich in der Nachkriegszeit ein weiteres Moment geltend gemacht: nämlich die erhöhte Schwierigkeit, gute Warenwechsel zu beschaffen.

Der Wechselbestand der Großbanken in Prozenten der Gesamtaktiven.

Jahr		Jahr	
1921	22,8	1930	17,3
1922	20,7	1931	13,2
1923	18,9	1932	12,5
1924	18,4	1933	11,6
1925	17,5	1934	12,3
1926	20,1	1935	10,9
1927	16,3	1936	10,3
1928	15,1	1937	11,5
1929	16,5		

Für die Dauer des Weltkrieges hatte das Wechselportefeuille der Großbanken auch Veränderungen im Bezug auf die Qualität des zum Rediskont verwandten Materials aufzuweisen: die in dieser Zeit erschwerte wirtschaftliche Lage verlangte „die Befriedigung von Kreditbedürfnissen eines Teils der Kundschaft in besonderer Weise", d. h. auch dann, wenn die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Zeit den Forderungen im Bezug auf die „Güte" des erteilten Wechsel-

[31]) Binder, pag. 31.

kredits nicht mehr entsprachen. So reichten die schweizerischen Kreditbanken bei der Nationalbank auch Wechsel zum Rediskont ein, „die dem Grundsatz der Unabhängigkeit der beiden Unterschriften voneinander nicht mehr entsprachen", weiterhin „Finanzwechsel" und solche Wechsel, „die sich die Banken für ihre Kontokorrent-Forderungen von ihren Kunden ausstellen ließen".[32]) Die Nationalbank „war aus dem Grunde der Vermeidung von Zusammenbrüchen gezwungen, solche Abweichungen von der gesunden Notenausgabepolitik zu dulden".[32])

In den ersten Nachkriegsjahren wurden diese Auswüchse beseitigt, besonders, da die Nationalbank auf die Wiedereinführung einer „gesunden Notenausgabepolitik" drang. Dem sich „im großen und ganzen proportional dem Anwachsen der Bilanzsummen" entwickelnden Total-Wechselbestand aller schweizerischen Banken steht die gleichzeitige Abnahme der Bedeutung des Warenwechsels für das Wechselgeschäft der Banken gegenüber: einmal veränderten sich die Zahlungssitten infolge des Weltkrieges überhaupt;[33]) darüber hinaus bewirkte der Krieg eine zunehmende Kartellierung der industriellen Unternehmungen, und in diesem Zusammenhang verlor der Wechsel als Zahlungsmittel weiter als Boden: die Verkaufskonditionen wurden danach in den meisten Branchen auf Zahlung innerhalb 30 Tagen festgelegt; die Barzahlung, für die ein mehr oder minder hoher Skonto gewährt wird, rückte in den Vordergrund. Max König führt dazu an (pag. 89): „Der gewährte Skonto bei Barzahlung ist oft höher als die Zinsen für Bankkredit, so daß die Kunden gar keine Zahlungsfristen wünschen".

Aber nicht nur für den Zahlungsverkehr, auch als Kreditmittel büßte der Wechsel an Bedeutung seither ein: „Hier trat der Debitorenkontokorrent, mobilisiert durch Trassierung seitens des Kunden, an seine Stelle".[34])

Wie groß der Verlust geworden ist, den der „gute kaufmännische Wechsel" im Rahmen der Aktivgeschäfte der Großbanken erlitten

[32]) König, pag. 69.
[33]) Kurz und Bachmann, pag. 94.
[34]) König, pag. 90.

hat, zeigt auch das relative Konstantbleiben des Postens „Wechsel" in den Jahren 1931/32: eine Verringerung der Geschäftstätigkeit von Handel und Industrie in diesen Jahren hätte eigentlich eine Abwärtsbewegung der „Wechsel"-Ziffern automatisch im Gefolge haben müssen, dann nämlich, wenn der Wechsel als kurzfristiges Kreditpapier noch den Kern dieses Aktivpostens der Großbanken gebildet hätte. Für 1934 kommentiert die Schweizerische Nationalbank die Bewegung der Wechselanlage:[35]) „Gutes Diskontomaterial war auch im Berichtsjahr nur schwer erhältlich. Das Kreditbedürfnis von Handel und Industrie ist andauernd gering und, soweit ein solches vorliegt, erfolgt die Beschaffung der Betriebsmittel weniger durch Begebung von Wechseln als über den Weg des Kontokorrentverkehrs"; als Ergänzung dazu aus dem Bericht Nr. 7/8 der Schweizerischen Kreditanstalt vom Jahre 1932: „Bekanntlich waren bei dem Mangel an schweizerischem kommerziellem Wechselmaterial die Großbanken seit Jahren gezwungen, neben dem Inlandportefeuille auch ein großes ausländisches Portefeuille (Dollar, Pfund Sterling, Französische Franken) zu unterhalten und auch kurzfristige Ausleihungen an ausländische Banken in Goldwährungsländern vorzunehmen".

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Berichte, die das prinzipielle Streben der Großbanken nach der Beschaffung von gutem Wechselmaterial betonen und die Abwanderung ins Auslandgeschäft und in die Anlage in Reskriptionen und kurzfristigen Obligationen als eine Folge der Schwierigkeit ansehen, diese Art von kurzfristigen Kreditgeschäften zu pflegen, äußert van Rhee (pag 157) die Meinung: die sehr enggefaßte Grenze, in der sich der Wechselkredit bewegen muß, wenn er liquider Natur sein will, ist mit ein Grund, warum das industrielle Wechselportefeuille im kommerziellen Kreditgeschäft in den Hintergrund tritt.

Die Jahresbewegungen der Wechselbestandsziffern sind, vielmehr: waren bis 1934 in gewissem Umfang auch Ausdruck verschiedenartiger Bilanzierungsmethoden innerhalb der Großbankengruppe; erst mit

[35]) Mitteilungen des Statistischen Bureau der Schweiz. Nationalbank 1934, pag. 21.

dem Erlaß des Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sind diese vereinheitlicht worden, nur in den letzten beiden Angaben der obenstehenden Zusammenstellung sind darum gleichlautende Angaben und unmittelbar vergleichbare Ziffern enthalten; „nach der in der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz enthaltenen Wegleitung umfaßt die Position Wechsel heute folgende Posten:[36])

1. Schweizerische und ausländische Wechsel und Akzepte;
2. Reskriptionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden);
3. Eigenwechsel an die Ordre der Bank;
4. gegen Wechselverbindlichkeit gewährte Lombardvorschüsse;
5. binnen 90 Tagen fällige, bei der Nationalbank diskontierbare schweizerische Obligationen;
6. Von der Bank in das Wechselportefeuille übernommene, kurzfällige ausländische Schatzscheine;
7. Akzepte zugunsten schweizerischer Firmen, die auf diese Weise über die ihnen eingeräumten Kredite zu Handelszwecken verfügen.

„... Nach einer beispiellosen Schrumpfung des Wechselportefeuilles in der Zeit von 1930 bis 1935 von über 2 Milliarden Franken auf 682 Millionen Franken bringt das Berichtsjahr erstmals wieder eine Vermehrung der Wechsel um 47 Millionen auf 729 Millionen Franken. Diese Zunahme ist (siehe unten) fast ausschließlich den Großbanken zuzuschreiben. Die Banken weisen in ihren Geschäftsberichten immer wieder auf das Fehlen guter Handelswechsel hin. Bei Berechnung des Wechselstempels von ½ ‰ gelangen wir, gestützt auf die Stempelabgaben auf Wechsel und wechselähnlichen Papiere, für das Jahr 1937 zu einem Umsatz von 2558 Millionen gegen 2622 Millionen im Jahre 1936 und 6854 (!) Millionen im Jahre 1930. Die Verdrängung des Handelswechsels durch den Kontokorrent- und Postscheckverkehr ist jedoch nicht nur eine schweizerische Erscheinung..."[37])

[36]) Mitteilungen des Statistischen Bureau der Schweiz. Nationalbank: „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1936", pag. 31/32.

[37]) vgl. „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", pag. 30.

Wechselbestand (in Millionen Franken):

	1935	1936	1937
Großbanken	453	476	531
Kantonalbanken	158	149	141
Lokal-, Mittel- und Kleinbanken	66	52	55
Uebrige Banken	5	5	2
	682	682	729

Die Bankakzepte zeigten seit 1920 folgende Entwicklung (van Rhee, pag. 160, teilweise):

Jahr	Akzepte	Kontokorrent-Debitoren	Akzepte in % der Kontokorrent-Deb.
	(in 1000 Franken)		
1920	265 580	2 240 363	11,8
1921	166 559	1 934 269	8,6
1922	180 114	1 863 541	9,7
1923	232 155	1 930 463	12,0
1924	277 045	2 190 565	12,7
1925	333 578	2 333 716	14,3
1926	504 637	2 622 597	19,2
1927	554 362	3 160 220	17,5
1928	616 894	3 581 934	17,2
1929	631 492	4 076 593	15,5
1930	711 275	4 205 187	16,9
1931	339 109	3 586 760[38])	9,5
1932	192 841	3 248 583	5,9
1933	129 985	2 813 396	4,6
1934	138 100	2 566 800	5,3
1935	92 100	2 033 500	4,5
1936	80 700	1 733 200	4,6
1937	78 500	1 100 000	7,0

Das Akzeptgeschäft der Großbanken beruht in der Hauptsache auf der Gewährung von Rembourskrediten. Somit haben die ver-

[38]) Seit 1931 Kontokorrentdebitoren + Feste Vorschüsse u. Darlehen.

änderten Zahlungssitten im internationalen Handelsverkehr seit dem Weltkrieg diesem Geschäft Abbruch tun können.

Daneben aber kann das Akzeptgeschäft auch Aufschluß über die Kreditgewährung der Großbanken an industrielle Unternehmungen geben. Wir können über den Umfang dieses Geschäfts nur Vermutungen anstellen, doch geben zwei Gesichtspunkte einen gewisen Anhalt über die Bedeutung dieser Tätigkeitsart:

einmal dürfte die Kreditgewährung an industrielle Unternehmungen in der Form des „Kreditakzepts" darum nicht sehr groß sein, da aus der Natur dieses Kredits stets eine gewisse Gefahr für die Liquidität der kreditgewährenden Bank entstehen kann;

da weiterhin die Kreditgewährung der schweizerischen Großbanken gegen „liquides Kreditpapier" sich möglichst eng an die Möglichkeit des Rediskonts bei der Nationalbank anlehnen muß, die Deckungsvorschriften der Nationalbank ihrerseits aber auf eine äußerste Strenge im Bezug auf das „nationalbankfähige" Kreditpapier tendieren, ist wohl die Schlußfolgerung gerechtfertigt, nach der das „Kreditakzept" im Gesamtakzeptgeschäft der Großbanken nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Im Bezug auf das Kreditakzept als nationalbankfähiges Papier formuliert König (pag. 92) wie folgt: „Die Neigung, wieder zu der Notenausgabe, wie sie vor dem Kriege gepflegt wurde, zurückzukehren, besteht auch heute noch. Dies ist aber nur möglich, wenn dem Kommerzwechsel auch verhältnismäßig wieder dieselbe Bedeutung zukommt wie vor dem Kriege. ... Wenn andere, neue Zahlungsmethoden und Kreditformen von der Wirtschaft als Vorteil empfunden werden, so ist der Versuch, die Entwicklung umzukehren, fruchtlos. ... Die einzige nützliche Maßnahme dürfte für die Notenbank darin bestehen, daß sie die Kreditbanken dazu anhält, ihr Akzept nur für solide und kurzfristige Finanzierungen herzugeben." „Aus den Ausführungen ... geht hervor, daß die Wechselschöpfung auf Grund von Warentransaktionen im ganzen abgenommen hat, daß also die Summe von reinen Warenwechseln und Bankakzepten mit kommerziellem Ursprung zusammen unbedeutender geworden ist als die Summe der reinen Handelswechsel allein vor dem Beginn der betrachteten Entwicklung (Vorkriegszeit)."

Nun ist ja das Erscheinen von „liquidem" oder „spekulativem" Kreditpapier im Portefeuille der Nationalbank immer abhängig von der Stärke des Zwanges für die Kreditbanken, sich bei der Führung ihrer Kreditgeschäfte des unmittelbaren und sofortigen Zugangs zum Notenkredit der Nationalbank zu versichern. Da sich nun die Großbanken seit dem Ausgang des Weltkrieges den Kredit ihrer Zentralnotenbank auch durch die Einreichung von Golddevisen beschaffen konnten, die Verbindung zwischen eigener Kreditgewährung und der Gestaltung der bankmäßigen Deckung der Nationalbank also weitestgehend durchbrochen war, sind Rückschlüsse auf die Art der Kreditgewährung seitens der Großbanken über das Portefeuille der Nationalbank nur bedingt zulässig.

Wenn wir nun den Akzept- und Trattenumlauf der Großbanken ihren Gesamtverbindlichkeiten gegenüberstellen, können wir den relativ geringen Umfang dieses Geschäfts erkennen:

Tratten und Akzepte der Großbanken:

Jahr	Absulut in 1000 Franken	in % der Gesamtverbindlichkeiten
1921	166 559	3,8
1922	180 114	4,3
1923	232 155	5,2
1924	277 045	5,8
1925	333 578	6,9
1926	504 637	8,9
1927	554 362	8,7
1928	616 894	8,6
1929	631 492	7,7
1930	673 344	7,8
1931	339 109	4,7
1932	192 841	3,0
1933	129 985	2,3
1934	138 124	2,7
1935	92 100	2,2
1936	80 700	1,7
1937	78 500	1,6

Wie groß der Anteil des internationalen Rembourgeschäfts an dieser Bilanzposition der Großbanken ist, erläutert vor allem das abrupte Sinken der Verhältniszíffern zwischen den kritischen Jahren 1930/1931. „Der Rückgang der Tratten und Akzepte von 734 Millionen auf 385 Millionen" (Total aller Banken; beachtlich ist dabei der überragende Anteil der Großbanken an diesem Posten!) „ist ein deutliches Zeichen für das Brachliegen des Handels. Die Schrumpfung der Außenhandelsumsätze der Weltwirtschaft haben eine Verminderung des internationalen Rembourgeschäftes zur Folge". („Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1931", pag. 21.) „Der Rückgang ist zum Teil die Folge des darniederliegenden Handels. Zum Teil aber haben die Banken diskontierte eigene Akzepte als eingelöst verbucht und daher aus der Bilanz herausgenommen. Außerdem wurden Akzeptvorschüsse in Kassenvorschüsse umgewandelt" („Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1932", pag. 19/20).

Der Kontokorrent- und der Lombardkredit.

Wenn Adolf Weber sagt (Depositen- und Spekulationsbanken, 1938, pag. 203): „Da der Wechseldiskont an Bedeutung immer mehr abgenommen hat, der Akzeptkredit aber nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Betracht kommt, ..., sind die Ueberziehungen (Overdrafts) im Kontokorrent immer mehr in den Vordergrund gerückt", so wird damit die Entwicklung des „kurzfristigen Kreditverkehrs" auch der schweizerischen Großbanken mit der schweizerischen Industrie charakterisiert.

Rein ziffernmäßig verzeichneten die Kontokorrent-Debitoren innerhalb der Aktiven der Großbanken folgende Entwicklung:

Die Kontokorrentdebitoren der Großbanken in 1000 Franken:

Jahr	Absolute Ziffern	in % der Aktiven
1921	1 934 269	44,3
1922	1 863 541	45,0
1923	1 930 436	45,3
1924	2 190 565	46,7

Jahr	absolute Ziffern	in % der Aktiven
1925	2 333 716	47,3
1926	2 622 597	46,7
1927	3 160 220	49,8
1928	3 581 934	50,0
1929	4 076 593	49,7

		Feste Vorschüsse und Darlehen, gesondert aufgeführt	Mit Kontokorrent-Debitoren in % der Aktiven	in % der Akt. Kontokorrent-Debitoren allein
1930	3 115 474	1 071 678	48,8	36,3
1931	2 561 600	1 025 160	50,0	35,7
1932	2 298 155	950 428	50,5	35,7
1933	1 928 962	884 434	50,7	34,8
1934	1 756 454	810 309	51,3	35,1
1935	1 345 900	687 600	48,9	32,4
1936	1 192 100	541 100	37,7	25,9
1937	1 100 000	441 000	33,0	23,6

Da in den Jahresberichten der Banken über den Verwendungszweck dieser Kredite keine Angaben gemacht werden, will ich versuchen, auf dem Weg, den van Rhee einschlägt (pag. 148 ff.), durch den Vergleich mit den Kontokorrent-Kreditorenziffern und den Ziffern über die Bewegungen des Außenhandels der Schweiz die Kontokorrent-Kreditgewährung der Großbanken auf ihre qualitative Beschaffenheit zu untersuchen:

Der Vergleich mit den Kontokorrent-Kreditoren wird nahegelegt durch die Ueberlegung, „daß sich die Industrien unter Einschaltung der Banken gewissermaßen gegenseitig mit Krediten unterstützen, weil Geldüberfluß und Kreditbedarf in verschiedenem Ausmaß zusammenfallen". Da überdies „die Industrie der Bank gegenüber häufiger Kreditgeber ist als der Handel,[39]) sind die Kontokorrent-Kreditoren in besonderem Maße geeignet, einer Analyse des Kreditgeschäfts der Banken mit der Industrie unterlegt zu werden.

Dieser Vergleich läßt nun aber nur dann eine einigermaßen ge-

[39]) Adolf Weber, a.a.O. 1938, pag. 201.

rechtfertigte Schlußfolgerung über die Beschaffenheit der von den Großbanken gewährten Kontokorrent-Kredite zu, wenn wir die jeweiligen Bewegungen der beiden Bilanzpositionen dadurch voneinander abhängig machen, daß wir ihnen gemeinsam die „Bankregel" unterstellen, nach der die Aktivgeschäfte den Passivgeschäften zu entsprechen haben.

Einer gleichzeitigen Gegenüberstellung der Kontokorrent-Kreditoren mit den Außenhandelsziffern ist dann der Rückschluß auf die Dauer und die Art des gewährten Kredits zu entnehmen. Die Außenhandelsziffern als Beziehungsgröße sind deswegen zweckmäßig, weil eine Kreditgewährung an die Industrie in der Form des Saison- oder Ueberbrückungskredits sich bei dem vorwiegend export-orientierten Charakter der schweizerischen Industrie in den Veränderungen der Außenhandelsziffern in bestimmter Weise ausdrücken müßte.

Die absolute Zunahme der Kontokorrent-Kredite seit dem Weltkrieg wird um so bedeutsamer, wenn man bedenkt, daß in der gleichen Zeit die Preisindexziffern eine sinkende Tendenz aufweisen. Verändern wir nun die Kontokorrentziffern, und ebenso die Außenhandelsziffern entsprechend den Indices, so ergibt sich folgendes Bild über die beiderseitige Entwicklung:[40])

Jahr	Kontokorrent-Debitoren	Totalziffern des Außenhandels
	(in Millionen Franken)	
1922	1176	2291
1923	1226	2535
1924	1374	2827
1925	1477	2869
1926	1778	2851
1927	2142	3056
1928	2412	3218
1929	2782	3253
1930	3092	3172

[40]) van Rhee, pag. 150.

Die Zunahme der Kontokorrentdebitoren betrug 162,9 %, die des Außenhandels nur 38,5 %.

Hieraus zieht van Rhee zunächst die Schlußfolgerung, daß die Kreditgewährung der Großbanken sich auch auf das Ausland erstreckte. Wie umfangreich das „Auslandsgeschäft" der Großbanken dann auch gewesen ist, erhellen die Schwierigkeiten einiger der angesehendsten dieser Institute seit der Weltwirtschaftskrise, vielmehr seit der Erklärung der Transformatorien seitens einer Reihe von ausländischen Staaten. Die nachfolgenden Angaben sind einem Referat von H. G. Pauls, Zürich, aus dem „Bank-Archiv", Nr. 16, vom 15. Mai 1936 entnommen.

(in Millionen Franken)

	Basler Handelsbank		A.G. Leu & Cie.		
	1934	1935	1934	1935	1936
Gesamtaktiva	416	287	307	231	233,0
Auslandsanlagen	224	?	102	84	
davon transferbeschr.	153	122	?	70	62,5
davon in Deutschland	117	115	75	63	55,2
davon in anderen Ländern	?	6	?	7	7,3
A.K.	75	75	40	40	40,0
Reserven	16	9	7	6	6,0

Eine Gegenüberstellung der Kontokorrent-Debitoren mit den Kontokorrent-Kreditoren soll nun weiterhin Einblick gewähren in die Art der gewährten Kredite. Van Rhee argumentiert dazu wie folgt: Zur Finanzierung der Kontokorren-Debitoren stehen in erster Linie die Kontokorrent-Kreditoren zur Verfügung, d. h. wenn diese beiden Bilanzpositionen zahlenmäßig und in ihrer Bewegung bis zu einem gewissen Grade voneinander abhängig sind, dann drücken die Debitoren den Umfang der Gewährung von Saison- und sonstigen „kurzfristigen" Krediten seitens der Großbanken aus; die Gewährung von „langfristigen" Krediten über das Kontokorrent erfordern einen erhöhten Einsatz „mittel- und langfristiger" Eigen- und Fremdmittel.

Die beiderseitigen Posten entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Kontokorrent-Debitoren	Kontokorrent-Kreditoren (in 1000 Franken)	Überschuß zu Gunsten der Debitoren
1921	1 934 269	1 630 344	303 925
1922	1 863 541	1 456 699	406 842
1923	1 930 436	1 493 365	437 071
1924	2 190 565	1 609 501	581 064
1925	2 333 716	1 709 830	623 886
1926	2 622 597	1 918 243	704 351
1927	3 160 220	1 979 832	1 180 388
1928	3 581 934	2 026 858	1 555 076
1929	4 076 593	2 352 539	1 724 054
1930	4 205 187	2 635 266	1 569 921
	(Ohne feste Vorschüsse u. Darlehen)	(Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht)	
1931	2 561 600	1 520 430	1 041 170
1932	2 298 155	1 489 157	808 998
1933	1 928 962	1 306 160	622 802
1934	1 756 500	1 105 600	650 900
1935	1 345 900	866 900	479 000
1936	1 192 100	1 446 700	(—) 254 600
1937	1 100 000	1 693 800	(—) 593 800

Aus der Tatsache, daß bis 1929/30 die Debitoren in wachsendem Maße die Kreditoren übersteigen, ist nun zu schließen, daß die Banken diesen „Ueberschuß" an Kontokorrent-Debitoren mit Mitteln finanzieren mußten, die den Banken „auf längere Zeit" zur Verfügung standen. Diese Schlußfolgerung wird um so mehr nahegelegt, als sich in dem Posten Kontokorrent-Kreditoren eine große Menge von ausländischen Fluchtkapitalien befanden, die nur zu äußerst „liquiden Aktivgeschäften" verwandt werden können. „Die in den Vorjahren festgestellte rückläufige Bewegung der ‚Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht' verstärkte sich 1935. ... Die Verminde-

rung steht vor allem mit dem Rückzug ausländischer Fluchtkapitalien im Zusammenhang" („Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1935", pag. 19/20).

Hieraus ist zu entnehmen (van Rhee), daß besonders nach 1926 ein bedeutender Teil der Kontokorrent-Debitorenkredite aus „Dauerbetriebskrediten" bestand, „die bewußt in dieser Form gewährt worden waren". Eine Befürwortung findet diese Folgerung in der Tatsache, daß in den Jahren 1930—1932 die Abnahme der Debitoren sich weniger abrupt vollzog, als die der Kreditoren, und vor allem, als die der Ziffern des Außenhandels: in den beiden angegebenen Jahren sanken die Ziffern des Außenhandels um 42 %, gegenüber einer prozentualen Abnahme der Debitoren um 26 %. „Diese Divergenz läßt sehr deutlich auf „eingefrorene Kredite" schließen, die wegen der schlechten Emissionskonjunktur nicht konsolidiert werden konnten" (van Rhee, pag. 153).

Die weiterhin auffällige Tatsache, daß seit dem Jahre 1930 der Ueberschuß der Kontokorrentdebitoren über die Kontokorrentkreditoren in wachsendem Maße gesunken ist, bis schließlich in den Jahren 1936 und 1937 ein Ueberwiegen der Kontokorrentkreditoren Platz griff, ist als Beweis für die Richtigkeit des Maßstabes anzusehen, den van Rhee wählte, um die Art und Dauer der von den Großbanken gewährten Kontokorrentkredite beurteilen zu können:

Einmal ist aus diesen Ziffern ersichtlich, daß die Großbanken in immer geringerem Maße Kontokorrentkredite gewährten. Darüber hinaus zeigt sich jedoch, daß die Kredite, die bisher über das Kontokorrent gegeben wurden, wie schon erwähnt, langfristiger Natur waren, da das Absinken dieser Ziffern sich nicht in einem gleich starken Maße vollzog, wie der Drosselung der industriellen Tätigkeit in den Jahren seit 1930 entsprochen hätte.

Um das Ueberwiegen der Kreditoren in den Jahren 1936 und 1937 beurteilen zu könen, müssen wir die Angaben über den Kreditbedarf der schweizerischen Industrie aus dieser Zeit heranziehen:[41])

„... Im gesamten aber führte die Abwertung zu keiner stärkeren Kreditbeanspruchung der Banken. Ein Teil der Industrie verfügte über genügend eigene flüssige Mittel, während ein anderer Teil aus

[41]) vgl. „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", pag. 32.

der Abwertung überhaupt keinen Nutzen zog und daher auch keinen Kreditbedarf hatte ..."

In den steigenden Kreditorenziffern sind also die Gelder enthalten, die der Industrie gehören, aber nicht von ihr benötigt werden, in den weit weniger stark sinkenden Debitorenziffern sind andrerseits Gelder enthalten, die von finanziell weniger gut fundierten Industrieunternehmen früher benötigt wurden und nicht abgedeckt werden können.

Von besonderem Interesse ist das Verhältnis zwischen den gedeckten und den ungedeckten Kontokorrent-Debitoren:

Jahr	Gedeckte Debitoren im Verhältnis zu den Total-Debitoren (in %)		ungedeckte Debitoren
1921	70,5		29,5
1922	71,6		28,4
1923	73,6		26,4
1924	74,3		25,7
1925	75,0		25,0
1926	74,5		25,0
1927	81,5		18,5
1928	79,1		20,9
1929	80,8		19,2
1930	80,6		19,4
1931	82,5		17,5
1932	83,6		16,4
		davon hypothekarisch gedeckt	
1935	78,7	21,3	21,2
1936	81,8	23,5	18,1
1937	79,9	ca. 30,0 [42])	20,1

Demgegenüber betrugen die ungedeckten Debitoren im Jahre 1913 [43]) noch 43,3 % der Total-Kontokorrent-Debitoren. Wenn wir

[42]) „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", pag. 31.
[43]) Linder, pag. 199.

von der Grundansicht ausgehen, daß der Blanko-Kredit besonders für das industrielle Kreditgeschäft der Banken zunächst die beliebtere Form der Kreditgewährung ist, da die Kenntnis der Person des Kreditnehmers und näherer Umstände des Kreditbedarfs oft eine bessere „Sicherheit" bedeuten, als eine sachliche Deckung es zu sein vermag, so müssen die obenstehenden Verhältniszifferm um so bemerkenswerter sein. Zunächst geht aus ihnen hervor, daß nicht etwa „das Faillieren" auch bester Firmen im Laufe der Kriese eine Umgruppierung hat ratsam erscheinen lassen. Die schweizerischen Großbanken haben offensichtlich schon seit dem Weltkrieg irgendeine „Sicherung" für notwendig erachtet. Da nun verschiedene Mitteilungen darauf schließen lassen, daß die Deckung vorwiegend in Bürgschaften besteht, möchte ich daraus entnehmen, daß sich aus der Höhe der gedeckten Debitoren in gewissem Maße Hinweise auf die Gewährung von Krediten an mittlere und kleine Industrieunternehmungen entnehmen lassen.

Gegen den langfristigen Kredit über das Kontokorrentgeschäft der Banken spricht die Ueberlegung, daß er in dieser Form zu teuer kommt und die Produktionskosten ungünstig beeinflußt. Wie stark dieser Faktor ins Gewicht fällt, hängt von der Art der Produktion des einzelnen Industrieunternehmens ab: Für Großunternehmen, die auf Massenproduktion eingestellt sind, sind Kapitalkosten, selbst wenn es sich nur um geringe oder gar Bruchteile von Prozenten handelt, von weit größerer Bedeutung, als für Betriebe, deren Produktion auf Qualitätsgüter gerichtet ist. Für den Massengüter-Produzenten wird darum der langfristige Kontokorrentkredit „nur eine vorübergehende Erscheinung" sein, der die Ablösung durch die Begebung einer Obligationenanleihe baldmöglichst folgen muß. Für den mittleren und kleinen Betrieb jedoch, der auf Grund seiner Rechtsform u. U. nicht einmal die Möglichkeit hat, seinen langfristigen Kapitalbedarf über den „organisierten Kapitalmarkt" zu befriedigen, ist dann „der Kontokorrent-Kredit dasselbe, wie Obligationenausgabe, die nur in größeren Beträgen möglich ist, für

[14]) Herz: „Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie", zit. bei Jeidels, a.a.O., pag. 20.

große".[44]) Die Sicherung dieser lang- oder „längerfristigen" Kontokorrent-Kredite erfolgt dann bei den schweizerischen Großbanken wohl in erster Linie durch Bürgschaft bzw. durch Bürgschaft in Verbindung mit anderen Garantien. Diese Schlußfolgerung, daß nämlich der durch Bürgschaft gedeckte Kredit an mittlere und kleine Unternehmungen gewährt wurde, ist — unter Vorbehalt natürlich, da es sich bei der hierzu folgenden Zusammenstellung um die Totalziffern aller schweizerischer Banken, und nicht der Großbanken allein handelt — aus den Ziffern zu entnehmen, die im „Schweizerischen Bankwesen im Jahre 1935" zusammengestellt wurden (Tabelle 25):

	Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	
	Zahl der Kredite	Betrag der Kredite (in Millionen Franken)
Diverse Deckung, verbunden mit Bürgschaft	28 350,0	369,1
Bürgschaft allein	34 098,0	202,1

In diese Statistik wurden die Fälle nicht einbezogen, „wo bei Blankokrediten an Familienaktiengesellschaften die persönliche Haftbarkeit der Aktionäle und, wo bei Krediten an industrielle Holdinggesellschaften die solidarische Verpflichtung der Muttergesellschaft, der eigentlich der Kredit zugedacht war, vereinbart wurden." [45])

Ueber das allgemeine Verhalten der Großbanken im Bezug auf die Gewährung von „langfristigen Betriebskrediten" mögen folgende Zitate (vor allem in Hinsicht der von van Rhee, pag. 151, vertretenen Meinung, „in der Kontokorrent-Kreditgewährung der Großbanken habe sich nach dem Weltkrieg keine Strukturveränderung vollzogen") Aufschluß geben, die der Präsident des Verwaltungsrates des Schweizerischen Bankvereins, Dr. Max Staehelin, im Laufe verschiedener Generalversammlungen dieser Großbank formulierte:

Bericht Nr. 2/1932 ... „Betrachtete man es in normalen Zeiten für sehr gesund, wenn die jederzeit verfügbaren Mittel einer Bank

[45]) „Das Schweizerische Bankwesen im Jahre 1935", pag. 33.

⅓ der kurzfristigen Verbindlichkeiten ausmachten, so mußte man in diesem Jahre auf eine 100 %ige Liquidität bedacht sein. Dies bedingt vielfach eine Aenderung der Anlagepolitik und vielfach eine ganz neue Regelung der Schuldverhältnisse. ..."

Bericht Nr. 1/1936: „.. Natürlich kann es für unser Institut als eine Handelsbank nicht in Frage kommen, uns durch langfristige Kredite wie Anlage- und Hypothekarkredite zu immobilisieren.."

Bericht Nr. 1/1937: „.... Wenn diese Bestände (an kurzfristigen Verbindlichkeiten) auch übergroß sind und zum Teil einer nutzbringenden Plazierung auf kürzere Fristen harren, so werden wir doch in unserer Anlagepolitik auf eine gewisse Zurückhaltung bedacht sein. .... Man möge bedenken, daß die Aufgabe einer Handelsbank, die sich ihrerseits die Mittel für das Kreditgeschäft hauptsächlich durch mittelfristige Einlagen beschafft, niemals die sein kann, sich in langjährigen Investitionskrediten zu immobilisieren, sondern daß sie Handel, Industrie und Gemeinwesen insbesondere durch solche Kredite zu unterstützen und zu fördern hat, die sich selbst liquidieren, sei es, daß sie aus den Betriebsergebnissen zur Rückzahlung gelangen, sei es, daß eine Konsolidierung durch langfristige anderweitige Kredite oder durch den Kapitalmarkt in sicherer Aussicht steht." ...

Ob bei der Formulierung dieser Richtlinien ein tatsächliches Verhalten maßgebend war, oder ob damit die vielleicht glücklich überwundenen Fehler früherer Zeiten verdeckt werden sollen, mag dahingestellt bleiben.

Der Lombardkredit spielt gegenüber dem Kontokorrentkredit eine mehr untergeordnete Rolle. Auch bei den schweizerischen Großbanken werden Lombard- und Reportkreditgeschäfte in einem Posten zusammen aufgeführt.

Seit 1930 verzeichnete die Position „Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit" folgende Bewegung (aus „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1931—1937"):

Jahr	Absolute Zahlen (in Millionen Franken)	in % der Aktiven
1930	48,6	0,57
1931	9,3	0,13
1932	16,6	0,26
1933	24,3	0,44
1935	34,7	0,69
1935	34,0	0,82
1936	50,3	1,09
1937	16,9	0,36

Offensichtlich hat dieses Aktivgeschäft für die schweizerischen Großbanken nur äußerst untergeordnete Bedeutung. Es kommt von von den Großbanken für diese Art von Kreditgewährung überhaupt „nur ein Institut in Betracht", wie aus dem „Schweizerischen Bankwesen im Jahre 1932" hervorgeht (pag. 23).

Max König bemerkt hierzu, hinsichtlich der Zahl der rediskontierten Lombardvorschüsse (pag. 71): „Sie (die Lombardvorschüsse) traten als unumgänglich notwendige Ergänzung des Diskontgeschäftes dann in Funktion, wenn es galt, die Zahlungsbereitschaft der privaten Banken zu sichern, wenn diesen nicht genügend bankfähiges Papier zur Verfügung stand. Dies traf vor allem für die kleineren Banken zu. Die Beobachtung zeigte, daß bei der regelmäßigen, soliden Abwicklung des Geschäftes die Lombardvorschüsse in Bezug auf Sicherheit den Diskonten kaum nachstehen."

Weiterhin, pag. 83: „... Mit der Aufhebung der Darlehenskasse im Jahre 1923 offenbarte sich besonders deutlich, daß die Bevorschussung von Faustpfändern im Kreditverkehr zum Bedürfnis geworden war, indem sofort die Lombardvorschüsse bei der Nationalbank in die Höhe schnellten und im Jahresdurchschnitt 1924 66,6 Millionen Franken erreichten gegen 49 Millionen Franken 1923..."

„Das Portefeuille der Nationalbank machte Ende 1932 mit 20 Millionen Franken noch 0,74 % des Notenumlaufs und der täglich fälligen Verbindlichkeiten aus, die Lombardvorschüsse mit 49,1 Millionen 1,9 Prozent ..." (pag. 85).

Wenn nun auch „im Bezug auf die Bilanzposten Lombardvorschüsse und Reports bei den schweizerischen Großbanken keine Einheitlichkeit" besteht (Kurz und Nachmann, pag. 70), die eine oder andere Bank darum vielleicht auf die Kreditgewährung in dieser Form mehr Wert legt, als andere, so ändert das nichts an der Tatsache, daß die Gewährung von Kontokorrentkrediten, festen Vorschüssen und Darlehen seit dem Weltkrieg die Zentrale der „Aktivgeschäfte" der schweizerischen Großbanken darstellen.

Das „irreguläre Bankgeschäft".

Wie bei den deutschen, so stand auch die Entwicklung der schweizerischen Großbanken unter dem Zeichen des Kreditbedarfs der Industrie. Ohne die schweizerischen Großbanken hätte die „Industrialisierung" der Schweiz nicht in dem Umfang und mit einer derartigen Intensität, wie es der Fall war, vollzogen werden können. Die eigentliche „Gründerzeit" liegt heute aber Jahrzehnte zurück und die industrielle Kreditpolitik der Großbanken hat sich seitdem gründlich geändert: war früher der Hunger industrieller Kreise nach langfristigem Kredit der Kernpunkt, um den sich die Kreditpolitik der Banken drehte, so ist heute die Suche nach Anlagemöglichkeiten in den Vordergrund getreten. Warum aber hat diese Veränderung Platz greifen können?

Der eine Grund liegt in der Tatsache, daß die Schweiz seit der Jahrhundertwende, und in verstärktem Maße seit dem Weltkrieg, Zufluchtsland für ausländische Fluchtkapitalien geworden ist, deren Verwendung zu Kreditgeschäften ein besonderes Maß von Vorsicht und Zurückhaltung erfordert. Ein weiterer Grund ist darin zu suchen, daß sich die schweizerische Industrie im Laufe mehrerer guter Geschäftsperioden fast durchweg in ihrem finanziellen Aufbau von den Banken unabhängig machen konnte. Schließlich kommt hinzu, daß die Kraft der Spartätigkeit des schweizerischen Volkes seit dem Anfang der Industrialisierung immer mehr zugenommen hat, und daß — wie gesagt — den schweizerischen Banken seit dem Weltkrieg in übergroßem Maße Mittel aus dem Auslande zuflossen, die zwar nur kurzfristig ausgeliehen werden können, die die Gesamt-

summe der nach Verwendungsmöglichkeit suchenden Mittel jedoch vergrößern halfen. Erforderte bis zum Weltkrieg der Einsatz vorhandener Sparkapitalien ein „einmaliges" Gründerrisiko, das der Nutzbarmachung von schon in anderen Ländern erprobten „Produktionsumwegen" auch für die schweizerische Wirtschaft galt, so war in der späteren Zeit Grundlage der industriellen Kreditpolitik der schweizerischen Banken die Aufgabe, diese bei den Banken in immer erhöhtem Maße konzentrierten Mittel für eine allmähliche Erweiterung der bestehenden Produktionsbasis einzusetzen.

Die für ein relativ kleines Land wie die Schweiz bedeutende Anzahl von Großbanken verursacht natürlich „eine starke Zersplitterung der Kapitalkraft", dieses Moment ist nicht ohne Einfluß auf die Gewährung langfristiger Kredite an die Industrie geblieben. All diese Faktoren geben dem Kontokorrent-Kreditgeschäft der schweizerischen Großbanken ein besonderes Gepräge: wenn Jeidels nämlich sagt (pag. 127): „Das Emissionsgeschäft ist im Rahmen des modernen industriellen Bankgeschäfts auch als Glied eines Ganzen zu betrachten, dessen Kernpunkt das Kontokorrentgeschäft und das in seiner vollkommensten Gestalt die dauernde, alle Transaktionen umfassende Geschäftsverbindung eines Unternehmens mit einer einzigen Bank ist", so ist damit ein Zustand umrissen, der sich wohl ergeben kann, wenn das Industrieunternehmen in bestimmtem Maße zwingend von finanzieller Hilfe seitens der Banken abhängig ist, die Kreditbanken andrerseits auf Grund der Nachfrageverhältnisse nach Bankkredit sich nicht unbedingt „den Rang gegenseitig abzulaufen" brauchen.

Bei den herrschenden schweizerischen Verhältnissen möchte ich annehmen, daß wohl auch hier das Kontokorrent-Debitorengeschäft als Anknüpfungspunkt für die Emissionstätigkeit der Großbanken immer noch im Vordergrund steht. Da industrielle Emissionen jedoch fast ausschließlich nicht von einer Bank allein, sondern von einem Emissionskonsortium übernommen werden, ergibt sich die Notwendigkeit, zur Plazierung und Begebung einer Emission, durch die schwebende Bankschulden konsolidiert werden sollen, das Einverständnis mehrerer Banken herbeizuführen. Dies wird eine Bank veranlassen, in der Gewährung von langfristigen Krediten zurück-

haltend zu sein, falls es sich um ein finanziell schlecht fundiertes Unternehmen handelt. Ein Kausalzusammenhang zwischen langfristiger Kontokorrent-Kreditgewährung und der Emissionstätigkeit wird darum nur insoweit bestehen, als der Kontokorrent-Kredit gewissermaßen die finanztechnische Vorstufe für die Begebung einer Emission darstellt. Die Aufnahme einer Obligationenanleihe bzw. die Vergrößerung des Aktienkapitals ist, für sich betrachtet, das eigentliche kredit-politische Problem.

Es ist gleicherweise verfehlt, die Besetzung von industriellen Aufsichtsratposten durch Bankvertreter in erster Linie von der Struktur der Kontokorrent-Kredite herzuleiten; ich möchte annehmen, daß es sich hierbei um traditionelle Beziehungen handelt, die in der Gründerzeit angeknüpft wurden bzw. seit der Gründung des jeweiligen Industrieunternehmens bestehen. Wie sollte es sonst verständlich sein, daß einerseits immer wieder und von beiden Seiten mit sichtlicher Befriedigung betont wird, daß die schweizerischen Großbanken und die schweizerische Industrie auf der Basis weitgehendster Unabhängigkeit voneinander zusammenarbeiten,[46]) daß andrerseits aber eine außerordentlich starke Besetzung von Aufsichtsratposten industrieller Unternehmungen durch Vertreter der Kreditbanken in der Schweiz konstatiert werden muß?

Aber auch dort, wo wir die Mitarbeit der Banken an den Geschicken der Industrie über den Bankvertreter im Aufsichtsrat des Industrieunternehmens als einen Ausdruck von langfristigen Kreditbeziehungen selbst erkennen müssen, ist kein Grund gegeben, dies als einen Beweis für die direkte und enge Bindung zwischen Unternehmen und Banken zu betonen, denn die sachlichen Voraussetzungen für den langfristigen Industriekredit sind von beiden Seiten derart

[46]) vgl. Zollinger, pag. 155, aus Jahresberichten der Maschinen-Industrie: „Bankschulden haben wir keine". Zollinger konstatiert, daß die Industrie „eine gewisse Genugtuung der Feststellung nicht zu leugnen vermag". dto.: Dr. Bindscheller, Generaldirektor der Schweiz. Kreditanstalt, 1930: „Es ist für die schweizerische Industrie, wie für die schweizerischen Banken eine erfreuliche Tatsache, daß weder die Industrie von den Banken abhängig ist, noch aber die Banken von der Industrie". u. a.

begrenzt — bei den Banken durch liquiditäts-, bei der Industrie durch produktions-politische Voraussetzungen, — daß selbst die denkbar stärkste Durchdringung der Verwaltung industrieller Unternehmen mit dem Einfluß von Seiten der Banken nichts an der wirklichen Struktur der Kreditbeziehungen zu ändern vermag: so wird ein starker Einfluß der Banken auf ein finanziell schlecht fundiertes Unternehmen die Gefahren eines langfristigen Kredits nicht beseitigen; ein starker Einfluß auf ein gut fundiertes Unternehmen wird dieses nicht veranlassen können, anders gearteten, d. h. mehr langfristigen Bankkredit aufzunehmen, als es tatsächlich gebrauchen kann, — oder aber die Banken mißbrauchen ihre Macht um eines momentanen Verdienstes willen, und vernachlässigen so die Pflicht, die sie als Verwalter von Kapital gegenüber der Volkswirtschaft haben. Nicht die Struktur der zu gewährenden Kredite wird also mit engen Beziehungen zwischen Banken und Industrie berührt, denn diese ist gegeben und wird durch die Struktur der Kredit-anfordernden Industrie bestimmt, — in einer engen Verpflichtung zwischen der Industrie und der Bankwelt eines Landes drückt sich vielmehr die Intensität der Ueberlegung aus, *o b* vorhandene Kapitalien einer Anlage zugeführt werden sollen. Die Art und Weise der Verwendung ist mehr oder minder festgelegt und entzieht sich der beiderseitigen Beeinflussung. Die Beziehungen zwischen Banken und Industrie werden darum immer nur gegenseitige (oder auch nur einseitige, das hängt von der möglichen Ueberlegenheit der Erfahrung des einen Teils ab) Beratung zum Gegenstand haben. Die Herausstellung einzelner Ausnahmen, bei denen es sich meistens darum handelt, daß die betreffende Bank ein Unternehmen beherrscht, um sich auf diesem Wege Geschäftsbeziehungen mit weiteren Unternehmen zu sichern, ändern an dieser Ueberlegung nur wenig. Es gibt in den Beziehungen zwischen Banken und Industrie letzten Endes darum nur einen Gegensatz: beratende Zusammenarbeit — oder direkte Beteiligung.

Bei einer Betrachtung der Emissionstätigkeit der schweizerischen Großbanken handelt es darum auch nicht um ein Problem, dem die Gewährung langfristiger Bankkredite als Ursache, und die Emissions-

tätigkeit als Wirkung zugrunde liegt, sondern um die Herausstellung der Emissionstätigkeit der Großbanken für sich allein.

Insgesamt wurden in den Jahren 1924—1927 folgende Aktienemissionen schweizerischer Unternehmungen am schweizerischen Kapitalmarkt begeben:

Jahr	Gründungen (in Millionen Franken)	Kapitalerhöhungen (in Millionen Franken)
1924	161,4	191,4
1925	253,0	115,3
1926	280,8	185,1
1927	266,3	259,3

Um die „Gründertätigkeit" der schweizerischen Großbanken zu beurteilen, müssen wir auf die eigentliche „Gründerzeit" selbst zurückgehen: Wie schon betont, war es den damals bestehenden industriellen Unternehmungen der Schweiz im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts möglich, sich in ihrem finanziellen Aufbau von den Banken allmählich unabhängig zu machen. Diese Entwicklung konnte auch für die schweizerischen Großbanken nur von Vorteil sein, denn je mehr die industriellen Unternehmen erstarkten und selbst in der Lage waren, eine Gründer- und Expansionstätigkeit zu entfalten, um so riskanter mußte diese Tätigkeit sein. Die Großbanken sahen sich darum gezwungen, sich von „allzu regem initiativem Vorgehen bei der Schaffung neuer Industrieanlagen" mehr und mehr zurückzuhalten.

„Eine gewisse Kompensation für die wenig mehr durch aktives Vorgehen der Banken entstehenden Neugründungen boten die Umwandlungen alter Privatunternehmen in Aktiengesellschaften, wie sie sich besonders seit 1900 in vermehrtem Maße vollziehen..." [47])

Aus der folgenden Zusammenstellung ist die weitere Bewegung der Aktien-Neuemissionen seit 1927 zu erkennen:

[47]) Vogt, a.a.O., pag. 30.

Jahr	In Millionen Franken[48]) Aktienemissionen	Jahr	Aktienemissionen
1927	212,6	1933	6,0
1928	281,7	1934	8,3
1929	507,7	1935	3,5
1930	28,7	1936	1,2
1931	24,4	1937	15,9
1932	11,8		

„Bei den Aktienemissionen, die zum ersten Male seit jahrelanger Stagnation wieder in größerem Umfang erfolgten, waren Banken, Finanz- und Versicherungsgesellschaften die fast ausschließlichen Interessenten. Nach wie vor entfällt aber auf die Aktienemission nur ein verschwindender Bruchteil des Gesamtbetrages an neuen Emissionen, eine Erscheinung, die seit 1930 zu beobachten ist und die die wachsende „Verrentnerung" auch des schweizerischen Kapitalmarktes deutlich dokumentiert" (dto. „Bank-Archiv", pag. 230).

Die Obligationenemissionen der Schweiz erreichten folgende Ziffern:[49])

Jahr	In Millionen Franken Gesamt		davon: Private	
	Nominal	Konversionen	Nominal	Konversionen
1910	33,0	546,6	205,5	32,9
1913	359,2	23,6	210,7	15,1
1920	710,3	213,7	136,0	29,7
1921	760,6	177,4	102,0	39,0
1923	839,9	482,6	209,0	146,6
1924	689,9	192,4	170,9	19,2
1925	761,5	368,8	218,5	62,6
1926	666,5	296,3	244,1	93,1
1927	843,7	310,5	314,7	101,2

[48]) Aus dem statistischen Teil des „Bank-Archiv", Nr. 10, vom 15. Februar 1938.

[49]) vgl. Liefmann, a.a.O., pag. 38 ff., und van Rhee, a.a.O., pag. 166/167.

Jahr	in Millionen Franken Gesamt Nominal	Konversionen	davon: Private Nominal	Konversionen
1928	549,1	325,6	269,1	80,7
1929	701,6	224,4	546,4	159,7
1930	1698,2	982,4	703,4	235,4
1931	688,9	986,7		
1932	156,5	642,9		
1933	989,9	644,4		

Um dem Risiko der industriellen Gründertätigkeit zu entgehen, ..haben die schweizerischen Großbanken einen Teil ihres industriellen Programms abgewälzt und dabei einen neuen Weg inauguriert in Form der industriellen Trustgesellschaft[51]) ..."[52])

Hinzukommt, daß sich — wie mehrfach erwähnt — die industriellen Unternehmen in ihrem finanziellen Aufbau von den Großbanken unabhängig machen konnten.

Von diesen beiden Tatsachen aus ist das Nachkriegsemissionsgeschäft der Großbanken zu beurteilen: war der Weg, der zur Emission führte, früher der gewesen, daß eine Aktien- oder Obligationenemission beschlossen wurde (wobei die Initiative der Banken mehr oder minder im Vordergrund stand) und dann durch Eröffnung eines Kontokorrentkredites „vorbereitet" wurde, so bringt die finanzielle Unabhängigkeit der industriellen Unternehmen eine gewisse Umkehrung in diesen Entwicklungsgang, dahingehend, daß jetzt die Emission aus dem Verhalten der Industrie selbst vorbereitet wird. Nur so ist es zu erklären, daß sich Beziehungen zwischen den Banken und der Industrie ebenfalls erst aus dem Emissionsgeschäft selbst entwickeln, dann nämlich, wenn es der Bank gelingt, sich durch ein günstiges Angebot die Emission für ein Unternehmen zu sichern, mit dem sie bisher keinerlei Beziehungen unterhielt.[53])

Darüber hinaus ist die einzelne Bank deswegen von untergeord-

[51]) vgl. detaillierte Angaben bei Liefmann, a.a.O. und van Rhee, a.a.O., pag. 206 ff.

[52]) vgl. Vogt, a.a.O., pag. 33.

[53]) vgl. van Rhee, pag. 170.

neter Bedeutung für die Emissionstätigkeit, da wichtige industrielle Emissionen in der Schweiz aus Gründen der Risikoverteilung durchweg von mehreren Banken zusammen, sogen. Bankkonsortien, durchgeführt werden.

Eine Einschränkung erfuhr das Emissionsgeschäft der Banken zudem durch die Finanzgesellschaften. Liefmann bemerkt hierzu sehr treffend: ... „Im Jahre 1927 beispielsweise entfiel nach Angaben der Schweizerischen Nationalbank annähernd die Hälfte der schweizerischen Aktienemissionen auf „Trusts". (Das Kapital für diese Emissionen kam zu einem erheblichen Teil gerade aus Deutschland — Kapitalflucht!)..."

Diese Verhältnisse sind besonders deutlich aus einer Zusammenstellung über die Anteile der Bankvertreter an den Verwaltungsratssitzen industrieller Unternehmen und andererseits der Finanzgesellschaften zu erkennen:

Schweizerische Industrieunternehmen.

	Total-Aufsichtsräte	Davon Bankvertreter	Zahl der im einzelnen Aufsichtsrat vertretenen Banken
Metall- und Maschinenindustrie (16 Firmen)	128	41	2—3
Textilindustrie (5 Firmen)	34	6	ca. 2
Genußmittelindustrie (7 Firmen)	54	12	2—3
Sonstige Industrien (15 Firmen)	114	14	1

Finanzgesellschaften.

	Total-Aufsichtsräte	Davon Bankvertreter	Zahl der im einzelnen Aufsichtsrat vertretenen Banken
I. Anlagegesellschaften (5 Firmen)	41	13	1

	Total-Aufsichtsräte	Davon Bankvertreter	Zahl der im einzelnen Aufsichtsrat vertretenen Banken
II. Mit schw. Industrien verbundene F. (6 Firmen)	70	19	2—3
III. Solche, die nicht mit schw. Industrien verbunden sind (18 Firmen)	152	64	1—2

Bei einigen Unternehmen war zu diesem Zeitpunkt (1933/1934) überhaupt kein Vertreter der Banken im Aufsichtsrat vorhanden. Dort aber, wo die Banken Aufsichtsratssitze hatten erhalten können, war die Einräumung von Vertretungen meistens an mehrere Großbanken erfolgt. Hieraus wird ersichtlich, daß sich die Anwesenheit von Bankvertretern in den Verwaltungsräten sowohl der schweizerischen Industrie, als auch der Finanzgesellschaften auf die Funktion der „Kreditüberwachung" beschränkt. Wohl müssen wir uns darüber klar sein, daß sich aus einer ziffernmäßigen Zusammenstellung der Bankvertretungen kein wirkliches Bild über den Umfang des Einflusses der Banken auf die Industrie gewinnen läßt, da dieser einmal sehr stark bedingt wird durch Persönlichkeitsmomente, andrerseits die indirekte Einflußnahme der Banken durch solche Aufsichtsratmitglieder nicht zu Tage tritt, die zwar keine Vertreter der Banken sind, die aber in ihrer beruflichen Eigenschaft, auf Grund verwandtschaftlicher Verhältnisse oder durch Verbindung gemeinsamer Vermögensinteressen geneigt sind, für die Interessen einer Bank einzutreten. Soweit es sich um Industrieunternehmungen handelt, kann sich auch eine Verschiebung zugunsten der Banken durchsetzen, und zwar über die Vertreter von Finanzgesellschaften, die in den Zusammenstellungen nicht als „Bankvertreter" figurieren, wegen des starken Einflusses, den eine Großbank hin und wieder auf eine Finanzgesellschaft ausübt, jedoch eher als solche angesprochen werden müßten.

All diese Gesichtspunkte müssen aber hinter dem Moment der finanziellen Lage eines Unternehmens zurücktreten.

Darüber hinaus ist die relativ häufige Tatsache, daß mehrere

Großbanken zugleich im Aufsichtsrat industrieller Unternehmen und gerade der Finanzgesellschaften, die schweizerischen Industrieunternehmungen nahestehen, vertreten sind, als ein weiterer Hinweis auf die Emissionstätigkeit dieser Banken aufzufassen: sie läßt Rückschlüsse zu, auf welcher Seite die Initiative bei Gründungen und auch bei Veränderung bestehender Unternehmen lag, weiterhin äußert sich hierin die Emissionstätigkeit der Bankkonsortien.[54])

Für die Emissionstätigkeit der Großbanken in der Nachkriegszeit ist weit bedeutsamer die Ausgabe ausländischer Effekten geworden: ... In der Schweiz „hat die Emission ausländischer Effekten große Bedeutung erlangt, ungleich größere als vor dem Kriege"...[55])

Wir werden später auf dieses Faktum noch gesondert zu sprechen kommen; nachstehend nur einige Angaben über den ziffernmäßigen Umfang der ausländischen Emissionen:[56])

Schweizerische Emissionen für das Ausland.

Jahr	insgesamt (Aktien, ohne Aktien für Umwandlungen, Obligationen abzüglich Konversionen)	davon für das Ausland	ausländische Obligationenemission			
			insgesamt		davon Privatanleihen	
			Neuanleihen	Konversionen	Neuanleihen	Konversionen
1920	1028,0	—				
1921	1331,5	—				
1922	750,0	—				
1923	730,7	—				
1924	811,3	72,0	96,5	—	—	—
1925	735,5	79,0	13,7	—	—	—
1926	794,2	326,0	260,9	36,6	51,3	—
1927	1033,2	214,3	299,5	—	107,4	—
1928	999,5	100,6	88,4	—	61,5	—
1929	1499,1	110,1	112,0	—	59,3	—
1930			352,5	49,8	177,5	49,8
1931			102,2	96,0	52,1	20,1
1932			155,4	202,8	76,6	5,0
1933			0,8	36,8	0,8	36,8

[54]) vgl. Adolf Weber, pag. 265.
[55]) vgl. Liefmann, pag. 41.
[56]) vgl. Liefmann, pag. 38 ff., und van Rhee, pag. 310.

Für Obligationen- und Aktienemissionen am schweizerischen Kapitalmarkt kommen, vor allem, soweit es sich um große und größte Beträge handelt, von den Banken in erster Linie die Großbanken in Frage. Schon vor dem Kriege hatte sich unter den Großbanken die Tendenz durchgesetzt, sich hinsichtlich der Emissionstätigkeit zusammenzuschließen, und zwar aus Gründen möglichst großer Risikoverteilung bei der Uebernahme und zum Zwecke der Plazierung bedeutender Emissionen. Eine erstmalige Uebereinkunft aus dem Jahre 1897 führte zur Bildung des „Kartell Schweizerischer Banken", dem allmählich neben der Kantonalbank von Bern alle Großbanken beitraten. Zwischen dieser Bankgruppe und dem im Jahre 1907 gegründeten „Verband Schweizerischer Kantonalbanken" wurde eine Konvention im Jahre 1911 geschlossen, die die Anteile dieser beiden Kartelle an der Uebernahme öffentlicher und halb-öffentlicher Emissionen festgelegt. Demgegenüber stehen die „industriellen Anleihekonsortien": Anleihen dieser Art werden nicht von den Kartellen als Gesamtverbänden übernommen, sondern werden stets „ad hoc gebildeten Gruppen" überlassen. Vogt äußert hierzu:[57]) ... "Was also den spezialisierten industriellen Bankengruppen Deutschlands nur durch überaus intime Industriebeziehungen gelingt, das ist im schweizerischen Emissionsgeschäft eine Art stille Vereinbarung: den mit dem Unternehmen liierten Banken wird das Emissionsmonopol überlassen." ...

Hierin hat jedoch die finanzielle Unabhängigkeit der schweizerischen Industrie und das „Auslandsgeschäft" eine gewisse Aenderung gebracht: nur den gegenseitigen Beziehungen aus früheren Jahrzehnten ist es zu verdanken, daß eine in macher Hinsicht erhöhte Konkurrenz unter den Banken keine Bresche in diese Verhältnisse geschlagen hat.

	Zahl der Großbanken als Führer von Konsortien bei der Uebernahme wichtiger Obligationen-Emissionen schweiz. Industrien.
	I. Metallindustrie:
(1921—1932)	16 Anleihen 2—3

[57]) Vogt, pag. 50, im Jahre **1920/1921.**

	II. **Textilindustrie:**	
(1921—1928)	7 Anleihen	1
	III. **Genußmittelindustrie:**	
(1921—1932)	4 Anleihen	1—2
	IV. **Sonstige Industrien:**	
(1922—1932)	12 Anleihen	2

Zweierlei organisatorische Maßnahmen erleichtern den Großbanken diese Emissionstätigkeit: einmal der Zusammenschluß im „Kartell Schweizerischer Banken", dann aber auch die Errichtung eines großen Filialnetzes, das 1936 neben 18 Hauptsitzen, 68 Zweigniederlassungen, 84 Agenturen und Depositenkassen und 21 Einnehmereien umfaßte. Mit Hilfe des eigenen Filialnetzes bzw. durch Einbeziehung „befreundeter Privat- und Lokalbanken" [58]) in ein jeweiliges Emissionskonsortium ist es den Großbanken möglich gewesen, das vor allem in den Jahren 1924—1930 umfangreiche Emissionsgeschäft abzuwickeln. Berücksichtigt man dies, so kann man es nur bedingt richtig nennen, wenn man „die Zulassungspraxis der schweizerischen Börsen, hinter der die Zulassungswünsche der Banken stehen",[59]) in erster Linie für eine eventuelle Vernachlässigung der Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft verantwortlich machen will. Von weit größerer Bedeutung für die Beurteilung der Emissionstätigkeit der Großbanken ist vielmehr, neben der Größe des Filialnetzes, das Effektendepotgeschäft und die damit zusammenhängende Tätigkeit der Banken als Vermögensverwalter.

Linder [60]) stellt fest: ... „Viel wichtiger als die direkten Einnahmen ist der Nutzen, den der Depositer aus der Vermögensverwaltung für sein Placementsgeschäft schöpft. Das durch Zinseneingänge der verwalteten Vermögen neu entstehende Kapital ruft nach Anlage, um auf die Art dieser Anlage einen bestimmenden Einfluß zu haben und diesen Einfluß dem eigenen Emissionsgeschäft nutzbar machen zu können, das ist der eigentliche Schlüssel für die sorgsame und intensive Pflege des Effektendepotgeschäftes seitens der schweizerischen Großbanken". ... Auch hierin liegt ein Hinweis auf

[58]) vgl. Bodmer: Zur Tätigkeit und Stellung des Privatbankiers in der Schweiz, 1934.

[59]) Neue Züricher Zeitung, 4. Sept. 1931.

[60]) vgl. Lindner, pag. 113.

die Tendenz der Nachkriegsemissionstätigkeit dieser Institute, nach der die Vermittlung von Kapital für die Industrie durch Emissionen immer mehr zu einem reinen Verdienstgeschäft geworden ist, dessen volkswirtschaftliche Beurteilung und dessen Beeinflussung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr im unmittelbaren Bereich der Banken liegt.

Mit dem Jahre 1930 setzt nun eine neue Entwicklung ein: die Großbanken begannen zunächst Zurückhaltung im ausländischen Emissionsgeschäft zu üben, fanden jedoch auf dem heimischen Markt keinen Ausgleich durch entsprechend größere Inanspruchnahme seitens der schweizerischen Industrie. Zudem verursachte die Notwendigkeit für die Banken, den Prozentsatz ihrer „täglichen Bereitschaft" möglichst hoch anzusetzen, eine beträchtliche Verminderung der Mittel, die der festen Anlage hätten zugeführt werden können.

Mit dem wiederkehrenden Vertrauen der Depositengläubiger in das schweizerische Banksystem nach Erlaß des Bankengesetzes und nach der Abwertung trat auch die Frage der Unterbringung anlagesuchender Mittel wieder in den Vordergrund. Und damit kommt einmal mehr die Tendenz der Nachkriegszeit zum Durchbruch, nach der die schweizerischen Großbanken ihr Hauptaugenmerk auf das Auslandsgeschäft richten müssen.

(Siehe umseitige Tabelle.)

Emissionen von Aktien schweizerischer Unternehmungen (in 1000 Fr.) *)

Jahr	Total		Urproduktion (Total)		Industrie davon: Genußmittel-		Textil-		Chemische-Industrie	
	Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.
1924	161 418	191 405	3 613	64 677	8 058	1 597	4 445	4 690	3 837	3 373
1925	253 063	115 276	31 932	25 020	4 856	7 378	11 045	3 755	3 744	12 189
1926	280 807	185 101	34 640	5 155	10 328	693	15 700	11 760	3 621	3 155
1927	266 368	259 321	776	12 575	2 958	5 110	4 676	4 060	5 487	20 200
1928	367 162	445 684	1 530	19 216	3 838	16 543	7 100	12 464	4 083	10 354
1929	364 888	691 624	25 857	18 979	1 655	23 411	5 990	6 074	15 233	19 323
1930	824 973	236 628	3 541	16 217	6 818	7 360	2 706	5 720	2 509	6 013
1931	329 072	199 527	21 132	8 639	8 409	9 220	6 379	9 343	2 944	1 257
1932	129 463	99 442	—	341	4 186	7 162	2 175	2 325	4 693	1 007

Gr. = Gründungen; K. = Kapitalerhöhungen.

Obligationen-Emissionen (in nom. 1000 Fr.) *)

Jahr	Total-Obligationen-Emmissionen in der Schweiz		Total:	Industrie davon: Genußmittel-	Textil-
	Emissionen (incl. Konvers.)	Konversionen allein			Industrie
1924	689 904	192 432	45 547	6 922	5 960
1925	761 582	368 785	127 043	10 601	5 159
1926	666 478	296 293	65 649	3 098	9 850
1927	843 678	310 466	102 719	2 606	4 760
1928	549 119	325 601	94 746	12 050	1 310
1929	701 577	224 432	116 843	6 932	3 000
1930	1 698 081	982 432	245 623	15 708	6 800
1931	688 897	986 687	99 512	5 179	3 456
1932	156 508	642 950	80 165	4 002	400
1933	989 996	644 440	19 162	6 050	3 097

*) vgl. van Rhee, a.a.O., pag. 166/167.

Maschinen- und Metall-		Total:		Handel (Total)		davon: Banken- und Finanzierungs-gesellschaften		Sonstige (Total)	
Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.	Gr.	K.
13 670	13 156	41 619	32 046	109 039	81 167	61 293	31 903	7 147	13 515
11 122	14 832	40 828	39 644	170 742	39 672	132 041	21 805	9 561	10 983
9 152	12 626	49 665	34 058	189 453	138 809	126 501	119 577	7 049	5 079
8 877	16 200	29 929	52 567	232 077	174 787	162 831	145 356	3 586	19 392
16 482	8 895	45 928	64 185	314 189	347 641	271 807	267 258	5 515	14 642
10 184	29 449	43 960	89 987	288 997	576 832	239 415	517 335	6 044	5 826
5 999	22 070	33 061	49 619	781 676	166 204	737 081	125 825	6 695	4 588
11 052	6 327	40 931	34 842	258 659	144 210	177 801	119 006	8 350	10 836
17 524	11 667	41 215	26 221	82 491	55 800	47 001	37 186	5 757	17 080

Chemische-	Maschinen- und Metall-	Handel		Total: Private Anleihen	Ausländische Anleihen (incl. Konversion.)
		Total:	davon: Banken- und Finanziergs.-Gesellschaft.		
2 750	1 950	109 136	74 150	593 404	96 500
5 100	43 397	73 181	40 115	747 797	13 785
1 500	6 031	110 238	80 055	368 914	297 564
12 537	22 349	93 392	79 705	544 180	299 498
1 150	36 842	90 676	62 850	460 702	88 417
8 700	12 461	364 851	355 441	589 562	112 015
34 000	30 800	204 196	178 691	1 295 716	402 365
1 243	1 352	436 068	414 204	1 490 657	198 240
6 150	3 739	118 291	109 272	798 235	358 273
—	905	26 588	180 070	952 361	37 635

Die langfristigen Anlagen und Beteiligungen der schweizerischen Großbanken.

Wenn wir die Ziffern des Wertschriftenbestandes der schweizerischen Großbanken betrachten, müssen wir zunächst die äußerst geringe Bedeutung dieses Postens unter den Gesamtaktiven betonen:

Jahr	Absolut	in % der Aktiven	Jahr	Absolut	in % der Aktiven
1906	162,2	10,4	1929	401,1	4,9
1910	159,9	7,6	1930 [61])	299,6	3,5
1913	197,7	8,0	1931	280,6	3,9
1924	270,5	4,4	1933	201,8	3,6
1925	234,9	4,8	1934	183,4	3,6
1926	236,6	4,2	1935	238,2	5,7
1927	275,5	4,3	1936	329,7	7,2
			1937	335,1	7,2

Aus der folgenden Zusammenstellung wird die Zusammenstellung des Wertschriftenbestandes der Großbanken ersichtlich. aus der man — wenn auch nur in begrenztem Maße — auf die Gründe schließen kann, die die schweizerischen Großbanken hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Industrie zur langfristigen Anlage veranlaßte:

Prozentuale Anlageverteilung des Wertschriftenbestandes der Großbanken.

Jahr	Ausländische Titel		Schweizerische Titel		Bestand an schweizerischen Obligationen und Pfandbriefen		
	Oblig.	Aktien	Oblig.	Aktien	Öffentl.-rechtl. Körperschaften	Finanzgesell.	Industrie und „andere"
1930	(total) = 32,6		(total) = 67,4		67,9	5,4	18,7
1931	(total) = 37,6		(total) = 62,4		53,9	16,6	16,2
1932	12,9	20,2	15,9	50,9	65,0	12,8	10,6
1933	8,7	16,2	17,1	58,0	72,1	5,1	6,4
1934	11,4	16,1	17,4	55,0	73,1	5,3	6,8
1935	7,6	8,6	46,5	37,2	92,0	1,6	1,7
1936	5,3	6,7	66,0	21,8	91,3	1,2	1,6
1937	16,2 (!)	6,3	57,7	19,7	88,2	0,6	2,7

[61]) Ab 1930 ohne Syndikatsbeteiligungen.

Rückblickend auf die Emissionstätigkeit der Großbanken ist der verhältnismäßig starke Anteil an in- und ausländischen Aktien zu Beginn der Krise als eine bewußte „Industriepolitik" der Großbanken früherer Jahre aufzufassen. Und tatsächlich müssen wir feststellen, daß die Großbanken dann während der Krise mit Hilfe ihres Effektenbesitzes in starkem Maße zugunsten industrieller Werte an der Börse interveniert haben.

Eine Kurspflege in Aktien und Obligationen setzt allgemein schon vor der Emission ein, vor allem wird sie aber während der Zeichnungsfrist betätigt. Kursmanipulationen im Interesse der Industrie wurden weiterhin in starkem Maße zu Beginn und während der Krise trotz der Gefahr der Immobilisierung, die die Interventionen in sich tragen, betrieben. „Wenn man sich entsinnt, daß zugunsten der Aktien der Elektrobank monatelang beim Kurse von etwas über 1300 interveniert wurde, zugunsten der Hispano-Aktien beim Kurs von 2000, zugunsten der Lonza bei 500, zugunsten der Brown-Boveri bei 550 usw.,[62]) so bekommt man eine Idee, auf welch teuren Interventionspaketen gewisse Großbanken sitzen."[63])

Brupbacher kommt in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, daß diese Kurspflege, die zur Ueberbrückung einer Konjunkturdepression geschah, gewaltige Verluste brachte und dazu noch wenig nützte. Als Beispiel für die Unzweckmäßigkeit der Intervention für ein Emissionshaus verweist Brupbacher auf den Zusammenbruch der Firma C. J. Brupbacher & Co., Zürich, im Herbst 1931: „Mit Rücksicht auf den Emissionskredit wegen Lombardpositionen sowie engeren geschäftlichen und persönlichen Beziehungen zu verschiedenen Gesellschaften, sah sich Brupbacher veranlaßt, die Aktien und Obligationen der Saeg, Südelektra, Allgemeine Finanzgesellschaft usw. mit gewaltigen Mitteln zu stützen. Die Kursregulierung führte

---

[62]) Nominalwert:
Bank für elektrische Unternehmungen, Ser. A . . . . . s Fr. 500.—
Cia. Hispano-Americana de Electr., Ser. A, B, C . . . . . Ptas. 500.—
Lonza Elektr. Werke und chem Fabriken . . . . . s Fr. 200.—
Brown-Boveri & Cie, A.G. . . . . s Fr. 350,—

[63]) Finanz-Revue, 15. 10. 1930, aus Brupbacher, a.a.O., pag. 138.

schließlich zu einer Immobilisierung der Privatbank, so daß sie gezwungen war, ein Gesuch um Nachlaßstundung einzureichen" (pag. 141).

Wenn dieses Beispiel nun auch eine im Vergleich zu den Großbanken weniger kapitalkräftige Privatbank betrifft, so scheint es doch typisch für das Vorgehen der schweizerischen Emissionsinstitute gewesen zu sein und beweist, daß Interventionen zur Verbesserung von konjunkturgebundenen Kursdepressionen unzweckmäßig sind. Anders verhält es sich mit der Interventionspolitik im Interesse der unmittelbaren Emissionstätigkeit der Banken: und zwar wenn es sich um eine Emission handelt, bei der die Titel dem Publikum direkt an der Börse angeboten werden; in diesem Fall ist eine „geschickte Börsenregie unumgänglich".

Wie verschiedenartig die Gründe sein können, die zur Haltung eines Effektenportefeuilles der Banken führen können, zeigt auch das Beispiel der I. G. Chemie, Basel, die im Jahre 1929 für nominell 230 Millionen Franken Stammaktien ausgab, „die in ihrer Gesamtheit von einem Bankenkonsortium übernommen wurden, das sich verpflichtete, sie zur Verfügung der I. G. Chemie zu halten. Die Titel waren ursprünglich mit 20 % einbezahlt. Soweit die Aktien nicht zu Börseneinführungen Verwendung fanden, sollen sie zum Erwerb von Beteiligungen herangezogen werden." (vgl. Brupbacher, a.a.O., pag. 45.)

Wenn es nun auch nicht möglich ist, die Bedeutung des Wertschriftenbestandes der Großbanken hierüber hinaus im einzelnen zu beurteilen, so läßt die Tatsache der heute gegenüber den Jahren 1930/1931 so grundlegend veränderten Zusammensetzung des Wertschriftenbestandes doch die Schlußfolgerung zu, daß die direkten Beziehungen der Großbanken zur schweizerischen Industrie hinsichtlich ihres Effektenbesitzes ziemlich gering sind. Anders verhält es sich mit der Bedeutung des Wertschriftenbestandes im Bezug auf die Beziehungen zu den Finanzgesellschaften: hatte der Aktienbesitz der Großbanken an Industrieunternehmungen selbst als Grund einmal gewisse „Wunsch- und Gefälligkeitsbeteiligungen an alten, sicheren Unternehmungen" (Vogt, pag. 51), oder auch das Bestreben, zur finanziellen Orien-

tierung, ein etwas näheres Verhältnis mit Industrieunternehmen herbeizuführen, so hatte der Besitz von Werten einzelner Finanzgesellschaften eine „dauernde Beteiligung" an diesen Instituten zum Gegenstand. So war die Basler Handelsbank äußerst stark mit der „Indelec" (Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie) verbunden, die A.G. Leu & Cie. mit der von ihr gegründeten Bank für Kapitalanlagen; die Schweizerische Bankgesellschaft mit der Thesaurus, Continentale Effektengesellschaft. Diese engen Verbindungen sind jedoch für das Verhältnis der Großbanken zur schweizerischen Industrie insofern von wenig Bedeutung, als es sich bei diesen Finanzgesellschaften um Institute handelt, die in erster Linie als „Anlagegesellschaften" anzusprechen sind.

Es ist bezeichnend für die Entwicklungstendenzen der jüngsten Zeit, daß sich der Besitz an ausländischen Effekten wieder ein wenig in den Vordergrund schiebt, der Besitz an Aktien der Finanzgesellschaften dagegen abnimmt. Aus dem Kommentar des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank [64]) ist diese Entwicklung im ganzen klar zu erkennen:

„... Im Gegensatz zu der Entwicklung in den Vorjahren hat sich das Verhältnis (im Jahre 1937) leicht zugunsten der Auslandsanlage verschoben... Von den ausländischen Wertschriften in Höhe von 93 Millionen werden 75 Millionen von den Großbanken und 16 Millionen von den Lokalbanken angewiesen... Die Zunahme der ausländischen Obligationen bei den Großbanken um 37 Millionen dürfte hauptsächlich mit der Uebernahme von Titeln der französischen Staatsbahnen im Zusammenhang stehen... Die Obligationen des Bundes und der Bundesbahnen haben im Portefeuille der Großbanken einen Abbau erfahren... Zugenommen haben die Aktien industrieller Unternehmungen..., während der Bestand an Aktien der Finanzgesellschaften weiter abnahm."

Anlage in Wertschriften zur Schaffung einer „leicht realisierbaren und doch nicht brachliegenden Reserve" bei möglichst weitgehender branchenmäßiger und geographischer Risikoverteilung, das ist nach allem der Hauptgesichtspunkt, nach dem der Wertschriftenbestand

[64]) „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", pag. 38/40.

der schweizerischen Großbanken zu beurteilen ist. Als Mittel zur Einflußnahme auf die schweizerische Industrie ist der Posten „Wertschriften und dauernde Beteiligungen" in der Großbankenbilanz jedenfalls von kaum einer Bedeutung. Selbst wenn wir in Betracht ziehen, daß unter Umständen schon ein prozentual kleiner Aktienbesitz zur „Beherrschung der Generalversammlung ausreicht, so ändert dies hinsichtlich der Beziehungen der schweizerischen Großbanken zur schweizerischen Industrie an der soeben formulierten Schlußfolgerung wenig, da die Aktie mit mehrfachem Stimmrecht, die eine derartige Ueberlegenheit vermitteln könnte, in der schweizerischen Industrie selbst nur sehr wenig verbreitet ist. Anders verhält es sich in dieser Beziehung wiederum mit den schweizerischen Finanzgesellschaften, bei denen die Aktie mit mehrfachem Stimmrecht eine etwas größere Rolle spielt.[65]) Die Beeinflussung der schweizerischen Industrie seitens der Großbanken auf dem indirekten Wege über die Finanzgesellschaften setzt nun wieder eine enge Verknüpfung der jeweiligen Finanzgesellschaft mit dem Industrieunternehmen voraus. Tatsächlich handelt es sich bei den Finanzgesellschaften, die Aktien mit mehrfachem Stimmrecht ausgegeben haben, um Holding-Companies, die mit der Industrie eng verbunden sind,

---

[65]) „Von typisch schweizerischen Gesellschaften haben hauptsächlich vier, die Aluminium-Industrie A.G. (Neuhausen), die Motor-Columbus (Baden), die Union Financière de Genève und die A.G. Brown, Boveri & Co. (Baden), Aktien mit abgestuftem Stimmrecht im Laufe der letzten Jahre ausgegeben, meistens mit dem offensichtlichen Zwecke, die Unternehmen gegen Ueberfremdungsgefahr zu schützen.... Andere Gesellschaften, wie die Schweiz. Gesellschaft für elektrische Industrie (Indelec) in Basel, die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich und die Société Textile de Genève haben bereits die Stimmrechtsaktien, die sie seinerzeit geschaffen haben, wieder annuliert. ... Zum bundesrätlichen Entwurf haben sich verschiedene wirtschaftliche Verbände vernehmen lassen und geltend gemacht, daß es kaum richtig sei, wenn der Gesetzgeber sich bestimmen lasse durch die Möglichkeit von Mißbräuchen, die wohl im Auslande vorkommen, dort aber vielfach durch die Inflations- und Nachkriegserscheinungen zu erklären seien, denen aber für die Schweiz wohl mehr nur theoretische Bedeutung zukomme."

vgl. Schweizerischer Bankverein, Nr. 1/1930, zum Revisionsentwurf des schweizerischen Obligationenrechts vom 21. Februar 1928, pag. 1 ff.

„da aber die Pluralität der Stimmen bei diesen Aktien keine großen Ausmaße aufweist, andererseits der Wertschriftenbesitz der Großbanken überhaupt gering ist" (v. Rhee, pag. 190), ist auch die Möglichkeit der indirekten Einflußnahme der Großbanken auf die schweizerische Industrie äußerst gering.

Das Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV -XXXIII des Obligationenrechts vom 16./18. Dezember 1936 (ab 1. Juli 1937 in Kraft) beschäftigte sich auch mit einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse in bezug auf die Ausübung des Stimmrechts bei Inhaberaktien: „... Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme, doch können die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken... Das bisherige obligatorische Verbot, wonach niemand mehr als $^1/_5$ der sämtlichen Stimmrechte in sich vereinigen durfte, ist aufgehoben worden. Es war eine Bestimmung, die entweder leicht umgangen (?) werden konnte, oder, wo das nicht möglich war, bisweilen zu dem unerfreulichen Ergebnis führte, daß die Besitzer von mehr als $^3/_4$ der Aktien von einer verhältnismäßig kleinen Minderheit majorisiert werden konnten..." [66])

Wie weit sich diese Veränderung der Vorschriften des Obligationenrechtes auf das Verhältnis der Banken zur Industrie auswirken wird, muß die Zukunft lehren. Jedoch werden andere Tatsachen, als das Vorliegen einer veränderten Rechtslage, für die Gestaltung dieses Verhältnisses ausschlaggebend bleiben.

Schlußfolgerungen.

„Het onderzoek naar de verhouding van de Zwitsersche banken tot de Zwitsersche industrie, zoowel direkt als door middel van tusschengeschoven overnemings- en financieringsmaatschappijen, heeft tot de conclusie gevoerd, dat in het algemeen van het beheerschen van de industrie of zelfs maar van een belangrijken permaenten invloed van den banken niet kan worden gesproken." [67])

Mit dieser Feststellung ist wohl ein Teil der Problematik der industriellen Kreditpolitik der schweizerischen Großbanken gelöst, und zwar der qualitative Teil: van Rhee's Ergebnis bezieht sich auf die technische Frage der Sicherung und des etwaigen Ausbaus

[66]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Nr. 2/1937, pag. 41.

[67]) Dr. I. C. M. van Rhee, a.a.O., pag. 297.

der Geschäftsbeziehungen zwischen den schweizerischen Banken und der schweizerischen Industrie.

Von weit größerer Bedeutung ist jedoch, besonders im Hinblick auf diese zweifellos zutreffende Feststellung, die Frage nach dem quantitativen Teil des Problems: in welchem Umfange haben die schweizerischen Großbanken Sparkapitalien der Bindung in industriellen Anlagen zugeführt? Mit anderen Worten: wie ist die Struktur der Beziehungen zwischen den Großbanken und der schweizerischen Industrie nach ihrer volkswirtschaftlichen Seite hin zu beurteilen?

Hierauf vermag van Rhee....s Schlußfolgerung keine Antwort zu geben; und dieser Mangel wird um so deutlicher, je mehr das Problem einer Ueberkapitalisierung der schweizerischen Industrie in den Vordergrund getreten ist.

Jaberg[68]) erhebt nun im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Großbanken hätten der Inlandwirtschaft zuviel Kapital zugunsten ihrer „Großbankgeschäfte" entzogen, die Frage: „...Man hätte vielmehr den Verwendungszweck der Kredite nachprüfen sollen. Mancher Kredit in guten Zeiten zu konsumptiven oder spekulativen Zwecken hätte vermieden werden können... Oder hätten die schweizerischen Banken etwa noch höhere landwirtschaftliche Hypothekarkredite erteilen, noch mehr Hotels, Bergbahnen, Spinnereien, Webereien, Maschinen- und Uhrenfabriken und Detailgeschäfte finanzieren sollen? Ist die innere Verschuldung, die Industrialisierung nicht fortgeschritten genug?..."

Gleichlautend äußert sich E. Thalmann:[69]) ... "Auch ist wohl keine wirklich aussichtsreiche neue Industrie mangels Finanzierung ungegründet geblieben. Die jetzt nötigen Sanierungsaktionen wären noch viel umfangreicher, wenn die Ueberschüsse der Wirtschaft noch in weiterem Maße ihr selbst wieder in Form von Krediten zur Verfügung gestellt worden wären.:: ...

Wir müßten an dieser Stelle konkrete Angaben über das Maß „der inneren Verschuldung" einzelner Industrien und den Ursprung

---

[68]) P. Jaberg: „Die schweiz. Banken in der Wirtschaftskrise", a.a.O.

[69]) „Der schweizerische Kapitalexport" von E. Thalmann, auszugsweise gebracht im Monatsbericht des Schweizerischen Bankvereins, Nr. 4/1934, pag. 127.

dieser Verschuldung machen können, wozu eine Reihe von Spezialuntersuchungen vonnöten wäre. Wir beschränken uns auf einige Angaben, soweit sie zugänglich waren:

Die Hotellerie:[70]) Obzwar die Erfassung der Summe des

[70]) Definition des Begriffs „Hotelindustrie": Bei einem Versuch, diese Bezeichnung, die wahrscheinlich durch den Sprachgebrauch allein geschaffen wurde, wissenschaftlich zu unterbauen, muß man m. E. auf folgende Definiton abstellen:

Die Hotellerie bezweckt — ökonomisch gesehen — die Bereitstellung eines mehr ideelen als materiellen Verbrauchsgutes durch Bearbeitung und Verarbeitung materieller Verbrauchsgüter (Nahrungsmittel etc.) unter Zuhilfenahme eines fachlich und sachlich hochentwickelten „Produktions"-Apparates (geschultes Personal, ausgesprochen branchenmäßig entwikkelte Betriebsorganisation).

Zu dieser Definition gehört als weiteres Merkmal: die Vielheit sachlich gleichgearteter Betriebe, die, zusammengefaßt als Wirtschaftszweig, eine marktmäßig bedeutende Position einnehmen. D. h. also: unter dieser produktionstechnisch als Betriebsform anzusehenden „Verarbeitung" eines wirtschaftlichen Gutes entsteht eine Produktion für den Markt. Durch den planmäßigen Einsatz von Kapital und hochqualifizierter Arbeit wird ein „Boden"-Gut für den Markt produziert.

„Was die Hotellerie anbelangt, so muß man feststellen, daß dieser Industriezweig von den Banken geradezu verwöhnt worden ist, und zwar nicht allein hinsichtlich der Summe der Kapitalien, die in der Hotellerie investiert wurden, sondern vor allem im Bezug auf die Tatsache, daß die Banken der Hotellerie in einem Augenblick zu Hilfe gekommen sind, als die eignen Mittel der Hotelunternehmen als verloren, zu mindesten jedoch als aufs äußerste angespannt angesehen werden mußten. Nur der Bankenkredit, der ohne wirklichen Gegenwert gegeben wurde, erlaubte es der Hotellerie in der Nachkriegszeit, ihre Betriebsverbesserungen laufend, und zwar unter äußerst heiklen Bedingungen, durchzuführen. Unter den Beteiligungen im Portefeuille der Finanzinstitute, die in großem Maß abschreibungsbedürftig sind, nehmen die Beteiligungen an Hotels einen beträchtlichen Platz ein. Es handelt sich dabei um Kapitalien, die Dritten gehören, und diese verlangen ihre Zinsen. Wenn man bedenkt, daß für die Marge zwischen der Verzinsung der Aktiv- und der Passivkapitalien die Tendenz besteht, sich ständig zu verringern, ist es erklärlich, daß sich die Banken nicht weiter dem gefährlichen Spiel aussetzen können, Zinsen zu kapitalisieren, deren Wiederhereinschaffung mehr als zweifelhaft ist. Sie müßten schon außerordentlichen Mut aufbringen, um weiter laufend Kapital in der Hotellerie zu plazieren."

in den schweizerischen Gasthaus- und Hotelbetrieben investierten Kapitals eine umstrittene Frage darstellt, wollen wir folgende seitens des S.H.V. („Die schweizerische Hotellerie in Zahlen") veröffentlichten Ziffern anführen:

Demnach betrugen die in der schweizerischen Hotelindustrie investierten Kapitalien:

1880 = 319 Millionen Franken,
1894 = ca. 519 „ „
1912 = 1136 „ „
1912 = 1990 „ „

1929 = 1168 (davon: hypothekarische Belastung: Milllionen Franken, d. h. 72,5 % der Anlagewerte für Gebäude und Grundstücke).[70a])

Im Jahre 1929 gehörten der Rechtsform nach mehr als 82 % der Betriebe Einzelpersonen. Demgegenüber standen 8 % „einfache Gesellschaften" und nur 3,6 % Aktiengesellschaften. Das Anlagevermögen (Immobilien und Mobilien) betrug durchweg mehr als 90 % des Gesamtvermögens. Die Immobilien machten gegenüber den Mobilien im Verhältnis zum Anlagewert aus:

1905 = 73 % : 23 %
1930 = 74 % : 17 %
1933 = 75 % : 18 %

Diese starke Immobilisierung in der Hotellerie bedingt natürlich einen hohen Kapitalbedarf, der allerdings vom Unternehmer nur zum geringsten Teil gedeckt werden konnte. Die Tatsache, daß man beim Hereinnehmen von Fremdkapitalien eine „Deckung in Immobilien" zu geben vermag, bedeutete natürlich eine Erleichterung für das Realisieren des Kreditbegehrens.

Im Ganzen bewegte sich das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital in folgenden Grenzen:

[70]) a) vgl. Schweiz. Bankverein, Nr. 5/1932, pag. 176: Statistik des Zentralbureaus des Schweizer Hotelier-Vereins.

	1905	1930	1933
Fremd:	75 %	76 %	80 %
Eigen	25 %	24 %	20 %

Hierbei bestand folgende Relation in der Zusammensetzung der Fremdkapitalien :

	1905	1930	1933
langfristiges Fremdkapital	71 %	71 %	69 %
kurzfristiges Fremdkapital	2,5 %	4 %	9 % (im Verhältnis zum Gesamtkapital.)

Die schweizerische Hotelindustrie glaubte sich verpflichtet, immer höhere Kapitalinvestitionen machen zu müssen, in erster Linie, um die National-Hotellerie gegenüber dem Auslande konkurrenzfähig zu erhalten (d. h. wenigstens qualitativ). Mit der größeren Kapitalintensität „potenzierte" sich jedoch gleichzeitig die Konjunktur- und Krisenempfindlichkeit. Es kam zu einer Ueberinvestierung von Kapital:

1. Da viele Hoteliers nicht fachlich und betriebswirtschaftlich geschult war,
2. Da das Spekulantentum in diesen Wirtschaftszweig eingedrungen war: es wurden Hotels häufig nur gebaut, da man hoffte, sie mit Gewinn wiederveräußern zu können.

Die Rolle der Banken kommt hierbei in folgender Publikation zum Ausdruck: [71])

„En ce qui concerne l'hôtellerie on pouvait être tenté d'affirmer, sans sortir de l'objectivité, que c'est une branche qui a été gâtée par les banques, non seulement à cause de l'importance des capitaux placés dans cette industrie, mais surtout en considération des conditions délicates dans lesquelles les banques sont intervenues à un moment où les fonds propres des enterprises hôtelières étaient considérés comme engloutis, ou du moins fortement compromis ... rien que le crédit bancaire, sans garantie effective, a permis à ces enterprises de continuer (dans la période d'après-guerre) leur exploi-

[71]) „Les banques et l'Hôtellerie", Bulletin mensuel 15 me année de la Banque Cantonale Vaudoise, 1936, sept.

tation dans des conditions extrêmement délicates. Parmi les affaires en souffrance que les établissements financiers ont en portefeuille, celles d'hôtels figurent pour un chiffre appréciable. Il s'agit des capitaux appartenant à des tiers et à ceux-ci il faut bien leur servir un intérêt. Quoiqu'on en dise, la marge existant entre les intérêts passifs et les intérêts actifs tend constamment à diminuer, parceque les banques ne peuvent pas se livrer à ce jeu dangereux qui constiste à capitaliser des intérêts dont le recouvrement est plus que douteux. Il leur fallait du courage pour placer des capitaux courant de si gros resques..."

Die Uhren-Industrie:

Vom ursprünglichen Kleingewerbe, größtenteils auf Heimarbeit beruhend, entwickelte sich die Uhrenindustrie teilweise zu mechanisierten Großbetrieben. Es ist bei der Uhrenindustrie, deren hauptwirtschaftliche Voraussetzung die Arbeitskraft (Geschicklichkeit und Ideenreichtum) bildet, sicher kein Zufall, daß sich im Laufe des organisatorischen und technischen Integrationsprozesses eine Diskrepanz zwischen technischer Entwicklung und kaufmännischer Vorbildung herausstellte: in der Uhrenindustrie überwog von jeher der Produktionsfaktor „Arbeit", erst mit der Entwicklung zum Großbetrieb konnte der Faktor „Kapital" in den Vordergrund treten. Aber generationenlange Berufsgewohnheit und das Fehlen weitsichtiger Zusammenarbeit der Branchenmitglieder lenkten immer wieder das Interesse und den Energieeinsatz auf das Finden neuer technischer Produktionsmethoden, das Produktionsmittel „Kapital" nahm wegen des stark handwerksmäßig-Selbständigen kaum einen Platz ein. Und doch: hätte man der kaufmännischen Seite die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, so wäre manches Uebel vermieden worden; manche oft ungerechtfertigte Vergrößerung und Vermehrung der Betriebe wäre unterblieben.

Der von der fabrikations-technischen Seite her verursachte und erbittert durchgeführte Preis- und Konkurrenzkampf in der Uhrenindustrie, auf dessen einzelne Phasen und Auswirkungen ich nicht näher eingehen will, erhielt den finanziellen Rückhalt durch eine mehr oder minder großzügige Kapitalgewährung seitens der Banken.

Die ca. 300 Millionen Franken, die diese im Laufe der Nachkriegszeit in der Uhrenindustrie investierten, ermöglichten es den „individuell unterstützten" Betrieben, überdies unter dem Schutz einer zunächst guten Konjunktur, diesen Konkurrenzkampf durchzuführen. Der Preissturz, die kleinen Gewinnspannen und ein immer steigender Umsatz bedingten eine erhöhte Heranziehung fremder Gelder. Die wirtschaftlich schlechten Jahre der Folgezeit (ab 1922) stellten die Banken vor schwierige Probleme: aus Gründen der Eigenliquidität mußten sie jetzt auf ihre Schuldner einen Druck ausüben, der letztere oft zu „Stock"-Liquidationen führte, was aber neuerlich ungünstig auf die Preise wirkte. Als Grund für diese leichtsinnige Investitionspolitik seitens der Unternehmer mag folgendes gelten: die Gesetzgebung einzelner Kantone und auch die Leichtigkeit, mit der auf Grund des schweizerischen Obligationenrechtes jedermann eine A.G. gründen konnte, führte oft zu Mißbräuchen. Dazu kam das Kriegsgewinnsteuergesetz: es duldete Abzüge vom Gewinn für Fabrik-Neubauten. Diese Neubauten waren bei Beginn der Krise wohl abgeschrieben, nicht dagegen die angeschafften Maschinen: „der Weltkrieg hatte hierfür nicht lange genug gedauert".

„Schon am Ende des Krieges hatte man die Gründung einer Organisation geplant, die die Unternehmungen der Uhrenindustrie nach ihren speziellen Aufgabenkreisen gruppieren sollte. Schließlich wurden drei verschiedene Organisationen errichtet, die unter sich zur Wahrung ihrer allgemeinen Interessen verbunden sind:

1. Die Fédération Suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F.H.), gegründet im Jahre 1924,
2. die Ebauches A.-G. (Rohwerk-Fabriken), gegründet im Jahre 1926,
3. die „Branchenvereinigung" (Union des Branches Annexes de l'Horlogerie, Ubah), gegründet im Jahre 1927..." [72])

Als weiterer Trust ist die Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) zu nennen, die im Jahre 1928 gegründet wurde, und schließlich die

[72]) Schweizerischer Bankverein, Nr. 1/1935, pag. 1 ff.

Superholding „Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie, A.G.", gegründet im Jahre 1931.

Zu 2: Die Ebauches A.G. wurde unter Führung des Schweizerischen Bankvereins, der Kantonalbank von Bern und der Schweizerischen Volksbank gegründet und ist eine Holdinggesellschaft, die die Aktien der drei Gründerfirmen (A. Schild, A.G., Grenchen, Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon und A. Michel, A.G., Grenchen) aufkaufte. Ihr AK. betrug 12 Millionen Franken, der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Großbanken und der Uhrenindustrie. Leopold Dubois, der Präsident des Schweiz. Bankvereins, war gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrats der Ebauches, A.G.

Die „Fidhor" ist eine Gründung der Organisationen der Uhrenindustrie und der Banken; von diesen sind beteiligt:

1. Der Schweizerische Bankverein.
2. Die Schweizerische Volksbank.
3. Die Kantonalbank von Bern.
4. Die Kantonalbank von Neuenburg.
5. Die Eidgenössische Bank, A.G.
6. Die Schweizerische Bankgesellschaft.
7. Die Solothurner Handelsbank.

Die „Fidhor" ist Kontrollorgan für die der Uhrenindustrie gewährten Bankkredite, für die den Fabrikanten gewährten Lieferantenkredite und den den Kunden gewährten Fabrikanten- und Exporteur-Kredite. Da sich bei Fidhor die von der Uhrenindustrie beanspruchten Kredite zentralisieren, ist es den Fidhor-Banken möglich, sich in die von der Industrie beanspruchten Kredite periodisch Einblick zu verschaffen.

Auch an der Gründung der Superholding „Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie, AG." sind die Banken stark beteiligt: aus der Bilanz vom 30. Juni 1935 ist dies ersichtlich: unter einer Gesamt-Passivsumme von 47,280 Tausend Fr. figurieren: 5 Mill. Fr. Aktienkapital der Banken und 15,5 Mill. Fr. Bankkredite.

Die Beteiligung der Banken erfolgte aus zweierlei Gründen: Ueberproduktion und ruinöse Preispolitik der einzelnen Unternehmen

machten die Schaffung von Konventions- und Kontrollorganen notwendig: diese Entwicklung ist nicht zuletzt — wie schon erwähnt — der liberalen Kreditgewährung der Banken zuzuschreiben. Die Anteilnahme der Banken bezweckt also einmal: eine Sicherung der an der Uhrenindustrie „beteiligten" Kreditinstitute; das zeigt auch die Aufbringung des Aktienkapitals und die Besetzung der Verwaltungsratsstellen: an beiden sind die Banken (gegenüber der Industrie) mit 50 % beteiligt, der Präsident des Verwaltungsrats ist eine „neutrale Persönlichkeit".

Anderseits enthält die Mitwirkung der Banken neben geschäftlichen Erwägungen auch allgemeine Rücksichten; hier sind vor allem die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg zu erwähnen (deren Gebiet Hauptsitze der Uhrenindustrie sind), die auf diesem Wege die Uhrenindustrie ihrem Lande erhalten wollen; diese beiden Institute stellten die Hälfte der Bankenbeteiligung.[73])

Uhrenindustrie und Hotellerie sind die beiden schweizerischen Industriezweige, in denen das Problem der Ueberkapitalisation am ehesten in den Vordergrund tritt. Ihnen stehen die Metall- und Maschinenindustrie, die Textil- und chemische Industrie gegenüber, denen es, vor allem im Laufe des Weltkrieges, gelang, sich von den Banken finanziell unabhängig zu machen. Mit der finanziellen Unabhängigkeit ist jedoch die Gefahr der Ueberinvestierung von Kapital in diese Industrien nicht vermieden!

Wann aber wird die Gefahr der Kapitalfehlleitung akut? Vor allem: woran ist eine fehlerhafte Investitionspolitik zu erkennen?

Fassen wir das Problem anders: gewährleistet eine gesunde Liquiditätspolitik der Banken zugleich eine Investitionspolitik, die von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus gerechtfertigt ist?

Das Problem der Kapitalfehlleitung ist ein ausgesprochen volkswirtschaftliches und seine Lösung kann darum um so weniger im

[73]) Angaben nach Dr. R. Schild: „Sanierungs-Bestrebungen in der schweiz. Uhrenindustrie", Solothurn, 1936.

Bereich der Geschäftspolitik der Banken liegen, je mehr die Bankorganisation eines Landes von der Einwirkung privatwirtschaftlicher Rentabilitätsinteressen abhängig ist.

Ist das nun nicht der Fall im schweizerischen Großbankwesen, in der schweizerischen Bankenorganisation überhaupt? Läßt die verhältnismäßig große Anzahl von Großbanken, wie sie sich in der Schweiz entwickelt haben, dazu der zumindestens in den ersten Nachkriegsjahren mangelnde Kontakt zwischen diesen Banken und der, ihnen übergeordneten, Schweizerischen Nationalbank diesen Schluß nicht gerechtfertigt erscheinen? Die nach den Ausführungen und Schlußfolgerungen van Rhee's zunächst unverständlich erscheinenden Hinweise Jaberg's und Thalmann's bekommen unter diesem Gesichtspunkt vielleicht ein größeres Gewicht...

Die schweizerischen Großbanken in der Krise.

Von den acht schweizerischen Großbanken, die zu Beginn der Krise bestanden, ist die Schweizerische Diskontbank in Genf nach mehrfachen Sanierungsversuchen in Liquidation getreten, die Schweizerische Volksbank in Bern-Zürich konnte nur mit Bundeshilfe gehalten werden, und schließlich mußten zwei weitere Institute, die A.G. Leu & Cie. und die Basler Handelsbank den Fälligkeitsaufschub, eine Einrichtung, die mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen 1934 geschaffen wurde, zum mindesten teilweise in Anspruch nehmen.

1. Die Schweizerische Diskontbank in Genf.

Dieses Institut war „die jüngste" unter den Großbanken. Es entstand im Jahre 1931 aus dem Zusammenschluß des Comptoir d'Escompte de Genève und der Union Financière de Genève. Letztere hatte sich aus einem lokal-orientierten Institut des Genfer Platzes schon früher zu einer „universal"-orientierten Bank entwickelt. Die Diskontbank begann ihre Tätigkeit mit einer Bilanzsumme von rund 500 Millionen Franken (30. September 1931). Sie besaß an eigenen Geldern 85 Millionen Fr. (AK. = 110 Mill. Fr., davon 70 Mill. voll einbezahlte Stammaktien und 40 Mill. Fr. mit 25 % eingezahlte 6 % ige nicht kumulative Prioritätsaktien). Die eigenen Gelder machten 26,1 % der fremden Gelder aus. Auf der Passivseite standen „Kreditoren und Banken" mit 216,4 Mill. Fr. im Vordergrund, neben 109 Mill. Fr. an „Obligationen, Kassascheine etc.".

Auf der Aktivseite der Bilanz standen: „Kasse und Coupons" mit 14 Millionen Fr., „Wechsel" mit 32 Millionen Fr., „Kontokorrent-Debitoren, Reports und Lombardvorschüsse" mit 246,5 Mill. Fr.

Die Bank schloß das Jahr 1931 mit einem Verlust von 16,5 Millionen Fr., nach Vornahme von Abschreibungen auf Wertschriften

in Höhe von 22,3 Millionen Fr. „Infolge des erschütterten Vertrauens in das Unternehmen" mußten von Juli 1931 bis Dezember 1932 mehr als 120 Millionen Fr. aus den eigenen Mitteln zurückgezahlt werden. „Um die Struktur der Bank dem ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Kapital anzupassen und um gleichzeitig durch Inanspruchnahme neuer Mittel das Zutrauen des Publikums endgültig wieder herzustellen, beschloß die Generalversammlung am 6. April 1933 eine Reorganisation auf folgender Basis": [74])

„Herabsetzung des AK. von 70 Millionen Fr. auf 140 000 Fr. Umwandlung und Erhöhung des Prioritätsaktienkapitals von 40 auf 75 Millionen Fr. durch entsprechende Verwendung von 20 Millionen des Vorschusses des Bundes und 15 Millionen des Kredites der Banken.

Der durch die Reduktion des Stammkapitals gemachte Buchgewinn von 69 860 000 Fr. wurde wie folgt verwendet:

Tilgung der Bewertungsdifferenz auf Wertschriften	23 001 719 Fr.
Abschreibungen und Rückstellungen auf Debitoren	43 672 526 Fr.
Abschreibungen auf Außenständen bei Banken .	2 000 000 Fr.
Abschreibungen auf Immobilien	1 185 755 Fr.

Der Bund (50 %), die Banken und der Kanton Genf (zusammen 50 %) bewilligten der Bank einen weiteren Kredit von 30 Millionen Franken.

„Dadurch, daß die Banque de Dépôts et de Crédit im Juli 1931 gemeinsam mit der Union Financière de Genève die Garantie für den von der Eidgenossenschaft der Genfer Diskontbank gewährten Vorschuß von 20 Millionen Franken übernahm und nach der Fusion der Union Financière de Genève mit der Genfer Diskontbank als alleinige Garantin figurierte, wurde ihr Schicksal mit demjenigen der Genfer Diskontbank bzw. Schweizerischen Diskontbank eng verknüpft. Wie letztere, mußte auch sie für bedeutende Rückzüge von Guthaben seitens ihrer Kundschaft aufkommen." Nach bedeutenden Abschreibungen auf Wertschriften und Debitoren, nach denen ein Passivsaldo von 6 888 043 Fr. (bei einem AK. von 15 Mill. Fr.)

[74]) Schweizerischer Bankverein, Bericht No. 2/1933, pag. 59.

für das Jahr 1932 verblieb, wurde die Fusion mit der Schweizerischen Diskontbank am 1. Juni 1933 durchgeführt.

Am 30. April 1934 schloß die Diskontbank ihre Schalter. Im Rahmen der darauf anberaumten langsamen Liquidation wurde durch dringlichen Bundesbeschluß eine Statutenänderung der Eidgenössischen Darlehnskasse vorgenommen, um auf diesem Wege den kleinen Gläubigern der Diskontbank zur Flüssigmachung ihrer Forderungen zu Hilfe zu kommen.

2. Die Schweizerische Volksbank in Bern-Zürich.

Die Zugehörigkeit dieser Bank zu der Gruppe der Großbanken ist immer wieder bestritten worden. Sie entstand im Jahre 1880 als Zusammenfassung einer Reihe sogenannter „Volksbanken", die ihrerseits als Genossenschaftsbanken (Raiffeisen und Schulze-Delitzsch) dem Mittelstandskredit bestimmt waren. Organisation und Geschäftskreis der Volksbank entsprachen dieser ursprünglichen Zweckbestimmung.

Während des Geschäftsjahres 1933 mußte eine durchgreifende Sanierung der Volksbank vorgenommen werden. Vor der Sanierung (1932) betrugen die eigenen Gelder der Bank 20,97 % der fremden Gelder. Bei einer Bilanzsumme von 1263 Millionen Fr. betrugen die „Kreditoren und Banken" = 575 Millionen Fr., „Obligationen, Kassascheine usw." = 451,9 Millionen Fr., „Tratten und Akzepte" = 13,3 Millionen Fr. Auf der Aktivseite der Bilanz standen „Kasse und Coupons" mit 59 Millionen Fr. zu Buch, „Bankendebitoren" mit 69,6 Millionen Fr., „Wechsel" mit 80,5 Millionen Fr. und schließlich die „Debitoren, Reports und Lombardvorschüsse" mit 747,5 Millionen Fr. (d. h. ca. 75 % der Aktiven).

Vor Abschluß der Gewinn- und Verlustrechnung 1933 nahm die Volksbank „beträchtliche Abschreibungen auf Beteiligungen bei Banken und Unternehmungen der Uhren- und Hotelindustrie" vor. Zur Sanierung genehmigten die eidgenössischen Räte die „Beteiligung des Bundes am Genossenschaftskapital der Schweizerischen Volksbank" (8. Dezember 1933): Der Bund wurde dadurch ermächtigt, für 100 Mil-

lionen Fr. Stammanteile am Genossenschaftskapital der Volksbank zu zeichnen.

„Das gesamte Abschreibungsbedürfnis stellt sich auf Fr. 130 477 000, wovon das Institut zunächst einen Betrag von Fr. 12 000 000 an aufgelaufenen, jedoch uneinbringlichen Zinsen aus entsprechenden Zinsrückstellungen intern amortisieren wird. Der von der Volksbankleitung vorgelegte Sanierungsvorschlag sieht danach noch folgende Abschreibungen vor:

Endgültige und noch zu erwartende Verluste	81 816 000 Fr.
Reservierung für gefährdete Positionen	11 661 000 Fr.
Schaffung einer Reserve für Kursverluste auf ausländischen Kreditforderungen	25 000 000 Fr.
insgesamt	118 477 000 Fr.,

die durch die erwähnte Heranziehung des Stammkapitals (185 942 000 Fr. um 50 % herabgesetzt) mit 93 Millionen Fr. und Entnahme von 25 477 000 Fr. aus den Reserven gedeckt werden. Nach erfolgter Sanierung verbleibt eine offene Reserve von rund 3,5 Millionen Fr." (Schweiz. Bankverein, Bericht Nr. 1/1934. pag. 29.)

Abschreibungsbedürftig waren demnach in allererster Linie die unter dem Posten „Debitoren" geführten Aktiven (über 107 Millionen Fr.).

3. Die Basler Handelsbank.

Sie wurde 1862 gegründet und ist als Typ der schweizerischen Groß-Handelsbank anzusprechen. Im Jahre 1932 wies die Basler Handelsbank ein AK. von 100 Millionen Fr. aus, dazu offene Reserven in Höhe von 33,5 Millionen Fr. Die eigenen Gelder der Bank betrugen 38,73 % der fremden Gelder.

Bei einer Bilanzsumme von 528 Millionen Fr. (1932) standen auf der Passivseite der Bilanz an „Obligationen, Kassascheinen usw." = 132 Millionen Fr., „Kreditoren und Banken" = 212,7 Millionen Fr., „Tratten und Akzepte" = 43,3 Millionen Fr.

Auf der Aktivseite: „Kasse und Coupons" = 65,5 Millionen Fr., „Banken" = 16,9 Millionen Fr., „Wechsel" = 75,9 Millionen Fr.

und endlich „Debitoren, Reports und Lombardvorschüsse" = 299,3 Millionen Fr.

Für das Jahr 1934 wurden über die Aktiven der Basler Handelsbank folgende Erleuterungen gegeben (Schweizerischer Bankverein, Nr. 2/1935, pag. 25):

„Nach dem Domizilprinzip berechnet machen bei der Basler Handelsbank die schweizerischen Aktiven
46 % = 191,6 Millionen Fr., und die
ausländischen Aktiven
54 % = 224,2 Millionen Fr. aus. Der Betrag der gesamten Debitorenausstände in Ländern mit irgendwelchen Transferbeschränkungen erreicht rund 153 Millionen Fr., davon stellen 111,9 Millionen Fr. deutsche kommerzielle Stillhalteforderungen und 5 Millionen Fr. öffentlich-rechtliche (kommunale) Stillhaltung einschließlich Schatzwechsel dar. Die Engagements der Basler Handelsbank in Ungarn übersteigen 1¼ Millionen Fr. nicht, während keine Forderungen gegenüber Schuldnern in den Balkanstaaten bestehen."

Am 11. Juni 1935 wurde der Basler Handelsbank vom Bundesrat ein Fälligkeitsaufschub auf zwei Jahre gewährt. In diesem Jahre schloß das Institut mit einem Passivsaldo von 10 368 906 Fr. ab, nach Vornahme von Rückstellung und Abschreibungen auf Debitoren und unter Berücksichtigung „des Devisenausfalls auf realisierten Auslandsforderungen, letzterer in Höhe von 12 122 130 Fr." (Schweizerischer Bankverein, Nr. 1/1936, pag. 13).

„Die Eidgenössische Bankenkommission überwies am 11. Mai 1937 dem Bundesgericht den Reorganisationsplan zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Darin ist vorgesehen:

1. Herabsetzung des AK. von 75 Millionen Fr. auf 13 950 000 Fr. durch Annulierung von 10 500 zurückgekauften Aktien von nom. 500 Fr. und Reduktion des Nennwertes der verbleibenden 139 500 Aktien von 500 Fr. auf 100 Fr.
2. Zuweisung von 5 250 000 Gewinn aus der Aktienannulierung an die Spezialreserve. Auflösung der ausgewiesenen Reserven von

13 750 000 Fr. und Verwendung des daraus und aus der Kapitalherabsetzung entstandenen verfügbaren Betrages von insgesamt 69 550 000 Fr. mit 29 528 053 Fr. zur Tilgung des Passivsaldos, mit 34 021 947 Fr. zur Bildung interner Rückstellungen, mit 1 000 000 Fr. zur Abschreibung auf Liegenschaften der Bank, mit 3 500 000 Fr. zur Bildung eines ordentlichen Reservefonds und mit 1 500 000 Fr. zur Bildung einer außerordentlichen Reserve.

3. Erhöhung des reduzierten Aktienkapitals von 13 950 000 Fr. auf 17 500 000 Fr. durch Ausgabe von 35 5000 neuen Aktien von nom. 100 Fr., die zu pari zuzüglich $2^1/_2$ % Stempel und Unkosten durch freiwillige Konversion von Forderungen oder gegen bar gezeichnet werden können. Die Emission kann um weitere 25 000 Aktien erhöht werden. Gläubiger und Aktionäre erhalten für die Zeichnung gewisse Vorrechte.

Zugleich mit Inkrafttreten des Reorganisationsplanes wird der Fälligkeitsaufschub aufgehoben. Sichtgelder werden sofort frei verfügbar. Für Termingelder laufen die aufgeschobenen Kündigungstermine vom Tage des Inkrafttretens des Reorganisationsplanes weiter. Die Kassa- und Anleiheobligationen werden je nach dem Rückzahlungsdatum um $2^1/_4$ bis $5^1/_2$ Jahre verlängert. Verbindlichkeiten aller Art, die seit dem 12. Juni 1935 entstanden, werden von den erwähnten Maßnahmen nicht berührt" (Schweizerischer Bankverein, Nr. 2/1937, pag. 63).

4. Die A.G. Leu & Cie in Zürich.

Die A.G. Leu & Cie. gehört zu den Banken, „die zwar nicht als Großbanken gegründet, doch im Laufe der Zeit mit der Durchbrechung des lokalen Geschäftsrayons, der Wandlung ihrer inneren Struktur und äußeren Organisation sich zu Unternehmen entwickelt haben, die allgemein als Großbanken bezeichnet werden" (Linder, die Schweizerischen Großbanken 1927, pag. 2). Im Jahre 1755 gegründet, widmete sich das Institut in erster Linie dem Hypothekarkreditgeschäft. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann die Bank, sich dem kommerziellen und industriellen Kreditgeschäft zuzuwenden.

Im Jahre 1932 besaß die Bank ein AK. von 50 Millionen Fr. und 7 250 000 Fr. offene Reserven. Die eigenen Gelder machten 19,92 % der fremden Gelder aus. Bei einer Bilanzsumme von 366 Millionen Fr. standen auf der Passivseite der Bilanz: „Obligationen, Kassenscheine usw." = 161,6 Millionen Fr., „Kreditoren und Banken" = 125,7 Millionen Fr., „Tratten und Akzepte" = 19 Millionen Fr. Auf der Aktivseite: „Kassa und Coupons" = 29,7 Millionen Fr., „Banken" = 13,5 Millionen Fr., „Wechsel" = 45,7 Millionen Fr. und „Debitoren, Reports und Lombardvorschüsse" = 150,5 Millionen Fr., schließlich noch der für A.G. Leu & Cie. gewissermaßen typische Aktivposten „Hypothekaranlagen" in Höhe von über 100 Millionen Fr.

Im Jahre 1934 reduzierte die Bank ihr AK. von 50 Millionen Fr. auf 40 Millionen Fr. In diesem Jahre erreichten ihre „Auslandsanleihen rund ein Drittel, d. s. 100 Millionen Franken, der gesamten Aktiven. Davon entfallen ungefähr 75 % auf Deutschland und die restlichen 25 % auf eine größere Anzahl europäischer Länder und auf vereinzelte außereuropäische Staaten. Die gesamten Gläubigerforderungen waren zum allergrößten Teile durch schweizerische Aktiven gedeckt. Ein kleiner Bruchteil war auf Aktiven in Staaten ohne Transferbeschränkungen und rund 10 % waren auf solche in Deutschland, Oesterreich und Ungarn angewiesen (Schweiz. Bankverein, Nr. 2/1935, pag. 25).

Am 2. Januar 1936 wurde der A.G. Leu & Cie. ein zehnmonatlicher Fälligkeitsaufschub gewährt.

Am 15. Mai 1936 genehmigte das Bundesgericht die Sanierung der Bank, die folgende Maßnahmen enthielt:

„1. Umwandlung der bisherigen Aktien in Stammaktien und Abschreibung des Nennwertes von 500 Fr. auf 100 Fr. Dafür werden zwei neue Aktien von nom. 50 Fr. ausgegeben.

2. Herabsetzung der Gläubigerforderungen, soweit sie dem Fälligkeitsaufschub unterstehen und im Einzelfalle den Betrag von 1000 Fr. und mehr ausmachen, auf 65 % und Umwandlung von 15 % in Prioritätsaktien von nom. 50 Fr. Für die restlichen 20 % erhalten die Gläubiger in ihrer Eigenschaft als Prioritäts-

aktionäre einen Anspruch auf Ueberschüsse aus dem Reingewinn der Bank und den Liquidationserlösen der transferbeschränkten Aktiven, bis die nachgelassenen 20 % erreicht sind, was bei einem Nennwert der Prioritätsaktien von 50 Fr. = 66,66 entspricht. Eine Ausschüttung muß stattfinden, sobald eine Verteilung von 10 % der Prioritätsaktien möglich ist. Die Stammaktionäre können in einer außerordentlichen Generalversammlung auch die Rückzahlung der Prioritätsaktien von nom. 50 Fr., denen zugleich für die zur Auszahlung gelangenden Beträge ein Bezugsrecht auf Stammaktien gewährt werden muß, zum Preise von 116.66 Fr. beschließen. Eine Aenderung der Rechte der Prioritätsaktien kann nur mit Zustimmung von $^3/_4$ des ganzen Vorzugskapitals erfolgen. Die Prioritätsaktien erhalten aus dem Reingewinn eine kumulative Dividende von 6 %, wobei der Kumulationsanspruch auf die letzten fünf Geschäftsjahre beschränkt bleibt. Nach Ausschüttung von 70 % aus dem Separatfonds auf das Prioritätsaktienkapital oder nach vollständiger Auszahlung von 66.66 Fr. pro Titel reduziert sich die kumulative Dividende auf 5 %.

3. Verlängerung der Laufzeit der Kassen- und Anleihensobligationen, gleichvil, ob sie gekündigt worden sind oder nicht, und zwar

für die Fälligkeiten des Jahres				1936 bis	1939/42,
„	„	„	„ „	1937 „	1943/44,
„	„	„	„ „	1938 „	1944/46,
„	„	späteren Fälligkeiten		„	1947/48.

4. Forderungsansprüche, soweit sie per 31. Dezember 1935 den Betrag von Fr. 1000 nicht erreichten, werden von den Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen.

5. Das AK. wird sich nach der Sanierung einschließlich 1 000 000 Fr. von der bisherigen Verwaltung neu gegen bar gezeichneter Stammaktien aus 7 000 000 Fr. Stammaktien und ca. 18 500 000 Fr. Prioritätsaktien zusammensetzen" (Schweizerischer Bankverein, Nr. 2/1937, pag. 63).

„Infolge des Fälligkeitsaufschubes und des Bankensanierungsverfahrens gingen die Umsätze des Instituts im Jahre 1936 stark zurück. Lohnende Anlagen konnten nicht vorgenommen werden, weil im Hinblick auf das Ende des Sanierungsverfahrens größere Mittel liquid gehalten wurden, während die Möglichkeit, kurzfristige zinstragende Anlagen im Inland zu finden, beschränkt war. Da weitaus der größte Teil der deutschen Aktiven dem Stillhalteabkommen nicht unterstellt ist, wurden die Zinsen während der Hälfte des Berichtsjahres bloß mit Funding Bonds abgegolten, die nur mit erheblichen Verlusten realisiert werden konnten.

Die transferbeschränkten Aktiven betrugen per 31. Dezember 1936: 62,5 Millionen Fr. und entfielen mit 55,2 Millionen Fr. auf Deutschland, mit 4,3 Millionen Fr. auf Ungarn, mit 1,1 Millionen Fr. auf Jugoslawien und mit kleineren Beträgen auf Oesterreich, Polen und Italien. Bis 31. Mai 1937 verminderte sich der ganze Posten auf 59,2 Millionen Fr. und die Aktiven in Deutschland auf 52,9 Millionen Fr." (Schweizerischer Bankverein, Nr. 3/1937, pag. 74).

Zwei weitere Großbanken mußten Reduktionen ihres Aktienkapitals vornehmen, und zwar waren dies:

1. Die Eidgenössische Bank (A.-G.) in Zürich, und
2. Die Schweizerische Bankgesellschaft, Winterthur-St. Gallen.

5. Die Eidgenössische Bank (A.-G.) in Zürich.

„Die außerordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 1936 hieß die Reduktion des AK. von 75 000 000 Fr., eingeteilt in 150 000 Aktien von nom. 500 Fr., wovon 133 521 Aktien im Umlauf, auf 33 000 000 Fr. gut. Die Transaktion weist folgende Phasen auf:

1. Abzug der auf Beschluß der Generalversammlung vom 7. März 1936 getilgten und annulierten 16 479 Aktien — 8 239 500 Fr.
2. Rückkauf und Annulierung weiterer 1521 Aktien, die der Bank von einem ihr nahestehenden Unternehmen zum Preise von 228 150 Fr. zur

Verfügung gestellt werden, zu Lasten des Vortrages vom Vorjahre	760 500 Fr.
3. Reduktion des Nennwertes der verbleibenden 132 000 Aktien von 500 Fr. auf 250 Fr.	33 000 000 Fr.
Buchgewinn insgesamt	42 000 000 Fr.

Davon werden 40 000 000 Fr. zur Deckung des im Laufe dieses Jahres (1935/36) aus der Liquidation von Forderungen an deutsche Schuldner erlittenen Verlustes von 9 239 517.— Fr.. als Rückstellung für weitere Abschreibungen und zur Schaffung einer weiteren Reserve verwendet, während die verbleibndn 2 000 000 Fr. den Reserven zugewiesen werden.

Nach durchgeführter Reorganisation werden das Aktienkapital 33 000 000 Fr., die statutarische Reserve 6 600 000 Fr. und die außerordentliche Reserve 10 400 000 Fr. betragen" (Schweiz. Bankverein, Nr. 6/1936, pag. 128).

„Im Jahre 1934 entfielen von den Gesamtaktiven der Eidgenössischen Bank (A.-G.) in Höhe von rund 435,2 Millionen Fr. 172 Millionen Fr. auf das Ausland. Davon machten 135 Millionen Fr. die Engagements in Deutschland und je 4 Millionen Fr. diejenigen in Oesterreich und anderen Ländern mit Transferbeschränkungen aus, während sich die restlichen 29 Millionen Fr. auf Länder ohne irgendwelche Beschränkung des Zahlungsverkehrs verteilen" (Schweizerischer Bankverein, Nr. 2/1935, pag. 25).

Im Jahre 1935 hatten sich diese Ziffern wie folgt verändert:

„Gesamtaktiva	305	Millionen Fr.
Auslandsanlagen	108	„ „
davon transferbeschränkt	98	„ „
davon in Deutschland	95	„ „
davon in anderen Ländern	3	„ „
AK.	75	„ „
Reserven (1934: 32 Mill. Fr.)	16	„ „"

(Bank-Archiv, Nr. 16, 15. Mai 1936, H. G. Pauls: Das schweizerische Bankwesen in der Krisenabwehr, pag. 348).

6. Die Schweizerische Bankgesellschaft, Winterthur-St. Gallen.

Ebenso wie die Eidgenössische Bank, die schon im Jahre 1933 eine erstmalige Herabsetzung ihres AK. von 100 Millionen Fr. auf 75 Millionen Fr. vorgenommen hatte, setzte auch die Schweizerische Bankgesellschaft ihr AK. von 100 Millionen Fr. auf 80 Millionen Fr. im Jahre 1933 herab.

„Die Generalversammlung vom 28. Februar 1936 hieß die vorgeschlagene Abschreibung des AK. von 80 Millionen Fr. auf 40 Millionen Fr. durch Reduktion des Nennwertes der Aktien von nom. 500 Fr. auf nom. 250 Fr. gut. Von dem dadurch erzielten Buch-Vgewinn von 40 Millionen Fr., einer Entnahme aus der außerordentlichen Reserve von 12 Millionen Fr. und dem zuzüglich des Vortrages vom Vorjahre zur Verfügung stehenden Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von 2 776 232 Franken, insgesamt 54 776 232 Fr., werden 4 506 860 Fr. zu Abschreibungen auf Wertschriften, 23 192 883 Fr. zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Rückstellungen auf Wertschriften sowie zur Tilgung der im Zusammenhang der mit der Realisation von Registermark entstandenen Verluste und 25 Millionen Fr. zu Rückstellungen verwendet" (Schweizerischer Bankverein, Nr. 1/1936, pag. 13/14).

„Im Jahre 1934 erreichten die direkten und indirekten Engagements der Schweizerischen Bankgesellschaft in Staaten mit Transferbeschränkungen 108 Millionen Fr. Davon bezogen sich 88.5 Millionen Fr. auf Deutschland, 15 Millionen Fr. auf Ungarn und 4.5 Millionen Fr. auf verschiedene Länder (Jugolawien, Rumänien und Bulgarien). Die Guthaben in Deutschland waren beinahe restlos dem Stillhaltevertrag unterworfen" (Schweiz. Bankverein, Nr. 2/1935, pag. 25).

Für 1935 lauteten die entsprechenden Ziffern wie folgt:

„Gesamtaktiva	441	Millionen Fr.
Auslandsanlagen	151	„ „
(im Jahre 1934: 190 Mill. Fr.)		
davon transferbeschränkt	67	„ „
davon in Deutschland	44	„ „
davon in anderen Ländern	23	„ „
AK.	40	„ „
Reserven (1934: 32 Mill. Fr.)	45	„ „“

(Bank-Archiv, Nr. 16, 15. Mai 1936, H. G. Pauls: Das schweizerische Bankwesen in der Krisenabwehr, pag. 348.)

Wenn wir die Gründe zusammenfassen, aus denen die schweizerischen Großbanken in zum Teil so tiefgreifende Schwierigkeiten gerieten, so müssen wir in erster Linie auf ein Faktum verweisen: auf die starke Anlagetätigkeit der Großbanken im Auslande.

Ueber den „Kapitalexport" der schweizerischen Banken ist häufig diskutiert worden, und besonders heftig in den ersten Jahren der Krise. Von den Polemiken abgesehen, die immer wieder gegen die Auslandsanlagetätigkeit der schweizerischen Banken geführt wurden und hinter denen häufig die Beweisführung einseitig eingestellter politischer Parteien stand, müssen wir von zwei Momenten ausgehen, um den Kapitalexport der Banken beurteilen zu können; Dr. E. Thalmann, der Berichterstatter für das Bankgesetz im Ständerat, verwies auf diese beiden Fakten wie folgt (Schweizerischer Bankverein, Nr. 4/1934, pag. 127): „Die schweizerische Volkswirtschaft hat im Auslande zweierlei Anlagen:

Geld, welches das Ausland in der Schweiz kurzfristig anlegt, muß aus Liquiditätsgründen von den Banken wieder kurzfristig plaziert werden. Seine Verwendungsmöglichkeiten in der Schweiz sind beschränkt, da es für mittel- und langfristige Kredite nicht in Frage kommt. Die Schweiz hat aber keinen Grund, solche Gelder abzulehnen, sobald die Wiederanlage in der Schweiz oder im Auslande so erfolgt, daß der fristgemäße Rückzug gesichert erscheint und Verluste ausgeschlossen sind. Sie erhält dadurch wirtschaftliche Beziehungen, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten.

Auch für kurzfristige schweizerische Gelder kann Anlage im Ausland in Frage kommen.

Die zweite Art der Anlage besteht darin, die Ueberschüsse der eigenen Wirtschaft im Auslande nutzbringend anzulegen. Die Kritik macht geltend, daß diese Gelder in der eigenen Wirtschaft verwendet werden sollten. Es ist aber nicht richtig, daß die eigene Wirtschaft zu wenig Kredite erhalten hat. Auch der Kleinkredit ist von den schweizerischen Banken nicht vernachlässigt worden."

Damit sind auch die strittigen Punkte umrissen worden, die mit dem Kapitalexport zusammenhängen: nämlich einmal die Frage, ob durch den Kapitalexport der Wirtschaft des eigenen Landes nicht Kapital entzogen wird, das bei Verwendung in der eigenen Industrie, in der heimischen Landwirtschaft etc. den Ertrag und die Konkurrenzfähigkeit der Nationalwirtschaft zu steigern vermöchte, andererseits wird der „Kapitalexport" der schweizerischen Banken nahegelegt durch den Zustrom ausländischer Fluchtkapitalien.

P. Jaberg formulierte in einem Vortrag [75]) die Frage des „Kapitalexportes" dahingehend, daß Kapital niemals im wahren Sinne des Wortes „exportiert" werden könne, wie man „einen Laib Käse, einen Dieselmotor oder eine Uhr" exportiere. „Was im Auslande angelegt werde, sei entweder in Form von kurzfristigen Guthaben oder Titeln schon dort oder es müsse durch Kreditaufnahmen im Auslande selbst bezahlt werden. Bei der Plazierung einer ausländischen Anleihe im Inlande handle es sich auch um nichts anderes als um die Umwandlung verfügbarer Devisenbestände des Landes in langfristige Anlagen im Auslande" (Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1935, II. „Kapitalverkehr", Vortrag von Dr. A. Ackermann, pag. 190).

Dieses gilt natürlich nur, wenn man internationale Finanzverflechtungen über den Warenexport außer Acht läßt. Hier ist wieder ein Unterschied zu machen zwischen Gläubiger- und Schuldnerländern: vor allem die ersteren, die besonders seit

[75]) Generaldirektor P. Jaberg: „Die schweizerischen Banken in der Wirtschaftskrise", Vortrag, gehalten am betriebswissenschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, 2. Dez. 1933.

dem Weltkriege über bedeutende Goldvorräte verfügen, und wegen dieser Goldvorräte, die eine Transferierung von Guthaben aus einem Lande insa ndere „gewährleisten", die Zuflucht von Fluchtkapitalien bedeuten, können „Kapitalexport" betreiben, ohne direkt auf die Ueberschüsse aus dem Warenexport ihrer Wirtschaft zurückgreifen zu müssen. Für ein Land wie die Schweiz ist darum der Besitz eines großen Goldvorrates der Zentralnotenbank ein Rückhalt für internationale Finanzverpflichtungen in mehr als einer Hinsicht: er schafft Grundlage und den Rückhalt für die „Guthaben-Bildung" im Auslande, weiterhin ist er der Magnet für ausländische Fluchtkapitalien (abgesehen von der politischen Sicherheit, die ein Land aufzuweisen vermag), und schließlich sind die Banken im Schutze einer „reichen" Zentralnotenbank dazu prädestiniert, internationale Bankiers zu sein; all diese Momente sind natürlich dazu geeignet, das Einkommen eines Landes aus internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu vergrößern und damit die Grundlagen der Finanzverflechtungen mit dem Auslande über die Guthabenbildung aus dem reinen Warenexport hinaus zu verbessern.

Wenn man Henri Borle[76]) beistimmt: die Ertragsbilanz bestimme den Kapitalexport, so ist mit dem Ertrag sowohl derjenige gemeint, der sich als Saldo aus dem Güterverkehr wie auch als Saldo aus den Dienstleistungen, dem Fremdenverkehr und den sonstigen Komponenten der Zahlungsbilanz selbst ergibt. Je nach seiner wirtschaftlichen Lage und nach seiner politischen Entwicklung wird das Schwergewicht der internationalen Finanzverpflichtungen bei dem einzelnen Land entweder auf einer aktiven Handels- oder auf einer aktiven Zahlungsbilanz ruhen. Kapital- und Güterverkehr hängen unter sich wieder zusammen, und dieser Zusammenhang wird um so deutlicher, je mehr sich die Basis des reinen internationalen Kapitalverkehrs in seiner fast ungehemmten Vorkriegsform verengert hat. Mehr als das: wir müssen über diesen inneren Zusammenhang hinaus eine Verschiebung des Schwergewichts auf den Güterkapital-Export feststellen.

---

[76]) Henri Borle: Analyse et critique du problème contemporain des Règlements extérieurs, Berne 1932.

Uns interessiert an dieser Stelle nur die Bedeutung, die die schweizerischen Großbanken für den schweizerischen „Kapitalexport" gehabt haben. Grundsätzlich müssen wir festhalten, daß die Banken und Trustgeselschaften den überwiegenden Teil des schweizerischen Kapitalverkehrs mit dem Auslande vermittelten, und unter diesen sind es „außer Trustgesellschaften und einigen Grenzbanken in der Hauptsache nur die Großbanken, die das internationale Geschäft pflegen und darüber näher orientiert sind" (E Ackermann a. a. O., pag. 189). Zu den Anlagen, die im Auslande getätigt wurden, muß man zweierlei Gruppen rechnen:

1. Fremde Geldsorten (Banknoten, Münzen), Coupons von ausländischen Wertpapieren, Wechsel, Schecks, Bankguthaben und kommerzielle Forderungen;

2. Wertpapiere, Hypotheken, Immobilien und Grundstücke, schließlich noch die Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen.[77])

Ueber die Art und Struktur der Kapitalanlagen im Auslande, soweit sie durch die Großbanken vermittelt wurden, geben uns die Beziehungen dieser Institute zur schweizerischen Industrie in gewisser Weise Aufschluß: Unbeschwert von allzu starker Einflußnahme auf die Weiterentwicklung der Industrie, ist der Kapitalexport der Großbanken als Ergebnis ihres privatwirtschaftlichen Gewinnstrebens aufzufassen, das sich dort betätigte, wo liquiditäts- und bankpolitische Gesichtspunkte es nur immer zuließen. So rückt der Gesichtspunkt des regionalen Risikoausgleichs bei der Bindung anlagesuchender Kapitalien durch die Emission ausländischer Werte in den Vordergrund: dies kommt z. B. in folgender Zusammenstellung über die, Ende 1934 sich im Umlauf befindlichen, in der Schweiz begebenen Tranchen ausländischer Staatsanleihen zum Ausdruck (Ackermann, pag. 196):

---

[77]) E. Ackermann, a.a.O., pag. 192.

	Emissionswert in Millionen Schweizerfranken
Reichsanleihen	96.1
französische Anleihen	415.6
belgische Anleihen	70.5
österreichische Anleihen	47.8
ungarische Staatsanleihen	23.6
polnische Staatsanleihen	20.5
bulgarische Statsanleihen	7.4
griechische Staatsanleihen	9.2
rumänische Staatsanleihen	21.6
jugoslawische Staatsanleihen	22.1
Chile	25.8
Brasilien	15.6
Saô Paulo	21.8
(Oesterreichischer Regierungskredit restlich	14.—)

Hinsichtlich der Emission schweiz. industrieller Werte durch die Großbanken gibt uns die Bedeutung des Wertschriftenbestandes dieser Institute dahingehend Aufschluß, daß wir ihre Tätigkeit wiederum nur als die des Vermittlers ansehen dürfen, wobei die Notwendigkeit für die schweizerische Industrie, Niederlassungen in ihren Absatzländern zu gründen, ausschlaggebend war. Bezeichnenderweise ist der Einfluß, den die Großbanken auf die Finanzgesellschaften, die schweizerischen Industrieunternehmen nahestehen, gewinnen konnten, äußerst gering; soweit er besteht, unterhalt eine solche Finanzgesellschaft Beziehungen mit mehreren Großbanken gleichzeitig, so daß schon aus Gründen der naheliegenden Konkurrenz unter den Banken die Kapitalanlage im Auslande in der Form der industriellen Beteiligung in überwiegendem Maße Angelegenheit der Industrie selbst gewesen ist.

Eine Zusammenstellung der ausländischen Aktien- und Obligationen-Emissionen läßt gleicherweise erkennen, daß sich die schweizerischen Großbanken bei der Anlage schweizerischer Kapitalien im Auslande ebenso vom Gesichtspunkt des geographischen Risikoausgleichs

leiten ließen; das wechselnde Verhältnis zwischen der Emision von Aktien und der von Obligationen ist wohl auf verschiedenartige Finanzierungsgewohnheiten in den einzelnen Ländern zurückzuführen, auf jeden Fall ist aus der Gegenüberstellung dieser Ziffern kein Hinweis auf eine eventuell spekulative Anlagetätigkeit der Großbanken zu entnehmen (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1935, II., pg. 209):

Ausländische Emissionen in der Schweiz 1924—1934
(ohne Gewähr für Vollständigkeit)

Nach Ländern	Obligationen	Aktien	Zusammen
	in Millionen Franken (nom.)		
Frankreich	742.2	41.1	783.3
USA.	326.5	375.0	701.5
Deutschland	469.0	43.3	512.3
Belgien	158.2	280.6	438.8
Schweden	119.9	291.9	411.8
Italien	32.5	277.8	310.3
Argentinien	25.3	145.9	171.2
Spanien	30.0	127.3	157.3
Oesterreich	91.1	—	91.1
Ungarn	50.0	—	50.0
Jugoslawien	48.9	—	48.9
Brasilien	38.8	—	38.8
Polen	31.1	—	31.1
Rumänien	23.2	6.2	29.4
Holland	25.0	—	25.0
Chile	24.0	—	24.0
Luxemburg	20.8	—	20.8
Griechenland	15.6	—	15.6
Norwegen	15.0	—	15.0
Kanada	—	12.9	12.9
Kolumbien	10.1	—	10.1
Uebrige Länder (Bulgarien, Philippinen)			
	2309.8	1602.0	3911.8

Hierzu ist zu bemerken, daß „die in der Schweiz öffentlich begebenen Auslandsanleihen entweder ausschließlich oder wahlweise auf Schweizerfranken lauten"; „die Stipulierung einer Forderung in Schweizerfranken hat nur den Zweck, ein allfälliges Währungsrisiko auszuschalten" (E. Ackermann, pag. 192/93):

„Die von 1924 bis 1934 in der Schweiz aufgelegten ausländischen Anleihen in der Höhe von 2310 Millionen (Obligationenanleihen) verteilen sich auf die Währungen wie folgt (in Schweizerfranken umgerechnet):

Schweizerfranken	1461	Millionen	= 63.2%
USA.-Dollars	410	„	= 17.7%
französische Franken	136	„	= 5.9%
englische Pfund	133	„	= 5.8%
schwedische Kronen	104	„	= 4.6%
holländische Gulden	51	„	= 2.2%
argentinische Pesos	15	„	= 0.6%

Die Gesamtguthaben der Schweiz in anderen Ländern sind vor der Krise wohl meistens unterschätzt worden, und der gegen die Großbanken erhobene Vorwurf, sie seien allzu liberal in der Gewährung von Krediten ans Ausland gewesen, mag wohl besonders laut geworden sein, als die Großbanken im Laufe der Krise dazu übergingen, Angaben über die Höhe ihrer Auslandsengagements zu machen, um auf diese Weise allzu „wilden" Gerüchten die Spitze abzubrechen. Und tatsächlich muß es erstaunen, wenn man feststellt, daß im Jahre 1934 sieben schweizerische Großbanken (ohne die Schweizerische Diskontbank) bei einem, allerdings damals schon zum Teil reduzierten, Aktienkapital von 773 Millionen Franken ungefähr eine Milliarde allein an transferbeschränkten Aktiven auswiesen. Die Gesamt-Auslandsanlagen dieser Banken stellten sich in diesem Zeitpunkt sicher auf eine um wenigstens das Doppelte höhere Summe.

Bei diesen Zahlen müsen wir uns jedoch immer vergegenwärtigen, daß die schweizerischen Kapitalanlagen im Auslande mit ihren Zins- und Dividendeneingängen ja im wesentlichen auch den Rückhalt des schweizerischen Warenimports bildeten. Die Tätigkeit der schweizerischen Großbanken ist von diesem Gesichtspunkt aus darum nicht

zu verwerfen. Die im folgenden angeführten Schätzungen dürften sehr niedrig gegriffen sein, wenn wir uns die Angaben über die Auslandsanlagen der Großbanken nochmals vergegenwärtigen, die ja nur einen Teil, wenn auch einen wesentlichen, der schweizerischen Kapitalanlagen im Auslande darstellten. (E. Ackermann, pag. 211).

Erträgnisse der Auslandsanlagen

Jahr	Schätzung von	Ertragsquelle	Soll	Haben	Saldo zugunsten der Schweiz (in Mill. Franken)
1913	Dr. T. Geering	Zinsen und Dividenden	60	210—225	150—165
1918/19		„ „		350—400	
1920		„ „		80	
1913		Ertrag von Unternehmung.	50	160—200	110—150
1913	Dr. Fahrländer	Ertrag von Unternehmung.		160—200	
1923	P. Jaberg	Ertrag der Anlagen im Ausland	145		
1924	Dr. Wyler	„ „	104		
1926	Schweiz. Bankverein	Zinsen und Dividenden	120	440—450	320—330
1928	Vorort des Schw. Handels- u. Industrievereins	Ertrag von Anlagen aller Art	100	430	330
1929	Dr. G. Bachmann	Ertrag der Guthaben bzw. Schulden	60—100	300	200—240
		Beteiligung an ausl. Unternehmungen, deren Aktien nicht gehandelt werden			100—150 (incl. Kommandit. u. Darlehen)

Wie niedrig gegriffen diese Ziffern sind, erhellen die weiteren Angaben von E. Ackermann über die Zinsen, die im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr von Anfang August 1934 bis Ende April 1935 an schweizerische Gläubiger bezahlt wurden: sie betrugen 56 Millionen Fr. „Das macht auf das Jahr berechnet 70 Millionen Fr. aus. Die Stillhaltezinsen, die in diesem Betrage nicht inbegriffen sind,

beliefen sich im Jahre 1934 auf weitere 36 Millionen Fr. . . . . Die Schweiz hat aber nicht nur Anlagen in Deutschland." (pag. 200, 201.)

Der Teil der schweizerischen Kapitalanlagen, der unter den „Aktiven" der „kapitalexportierenden" Großbanken verbleibt, sich also vorwiegend aus Vorschüssen und Darlehen zusammensetzt (neben geringeren Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Wechseln und anderen disponiblen Guthaben), bildet die eigentliche Ursache der Kritik am Kapitalexport der schweizerischen Banken. Bei Gelegenheit der Entscheidung des Bundesgerichts über den Reorganisationsplan der Basler Handelsbank[78]) wurde nun die rechtliche Zulässigkeit der Kapitalanlagen der Banken im Auslande wie folgt beurteilt:

„Nach Art. 306, Ziffer 1 SchKG. darf der Nachlaßvertrag nur genehmigt werden, wenn der Schuldner nicht zum Nachteil seiner Gläubiger ‚unredliche oder sehr leichtfertige Handlungen' begangen hat. Für die Lage der Bank sind vor allem die Verluste verantwortlich, die sie auf ausländischen Kapitalanlagen infolge der Transferschwierigkeiten erlitten hat. Dabei sind bei der Plazierung der Kapitalien in Deutschland die Schuldner mit großer Sorgfalt ausgewählt worden, denen eben nachher die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten vom Staat verboten wurde. In der Urteilsberedung wurde hervorgehoben, daß es jedenfalls unvorsichtig war, wenn ein Bankunternehmen mit 100 Millionen Fr. Aktienkapital im Juni 1935 volle 150 Millionen Fr. in einem einzigen Staat angelegt hatte, der sich zudem schon bei der Manipulierung seiner Währung nicht als sehr skrupulös erwiesen hatte. Doch konnte die Bankleitung die wirtschaftliche Entwicklung und namentlich die Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland n i c h t voraussehen, so daß diese Kapitalanlagen nicht als ‚sehr leichtfertige Handlungen' im Sinne von Art. 306 betrachtet werden können."

Mit dieser Feststellung allein ist natürlich kein Urteil über die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Kapitalexports der Großbanken gegeben.

[78]) „Der Bund", Nr. 327 vom 17. Juli 1937, „Die Sanierung der Basler Handelsbank" (aus dem Bundesgericht).

Wie haben sich diese Institute nun zum Kreditbedarf der heimischen Wirtschaft und vor allem der „kleinen Kreditnehmer" verhalten? P. Jaberg betont in seinem Referat „Die schweizerischen Banken in der Wirtschaftskrise", daß sich z. B. bei der Reorganisation der Volksbank herausgestellt habe (aus der Botschaft des Bundesrates),

73.4% der von diesem Institut gewährten Kredite seien solche von 1000–10000 Franken gewesen; weiterhin habe die Bank 17200 kleine Darlehen gegen Wechsel gegeben; die eigentlichen Großbankkredite (von 10000 Fr. aufwärts) haben in bezug auf die Geschäfte nur

1.7% der gewährten Kredite ausgemacht.

Wir müssen uns allerdings darüber klar sein, daß es sich — wie schon dargelegt — bei der Volksbank um keine „typische Großbank" handelt, und zwar deswegen nicht, weil dieses Institut eine dem Mittelstandskredit gewidmete Genossenschaftsbank ist. Das besagt, daß sich ihre Kreditgewährung nicht allein auf die Kreise des gewerblichen Mittelstands bezieht, sondern auch, daß sie einen Großteil ihrer Mittel aus diesen Kreisen erhält. In dieser Hinsicht besagt „die goldene Bankregel", nach der die Aktivgeschäfte einer Bank den Passivgeschäften zu entsprechen haben, mehr als ein bloßes Entsprechen der beiderseitigen Fälligkeitstermine; es müssen nicht allein die Aktivgeschäfte den Passivgeschäften angepaßt sein, sondern auch die Kredite an die Bevölkerungskreise gewährt werden, die der Bank ihre Mittel zur Verfügung stellen. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist ein Vergleich der Volksbank mit den anderen schweizerischen Großbanken, bzw. Zitate über die Tätigkeit der Volksbank als für die schweizerischen Großbanken „typisch", abzulehnen.

Von größerer Wesentlichkeit ist der Hinweis P. Jabergs darauf, daß bei allen Großbanken die durchschnittliche Höhe der Kredite niedriger gewesen ist, als man allgemein annimmt; Großkredite im Inlande seien darum relativ selten, da die Schweiz

1. wenig ausgesprochene Großbetriebe besitzt;

2. da die schweizerischen Betriebe dank eines aufnahmefähigen Kapitalmarktes durch die Ausgabe von Obligationen und Aktien in der Regel gut finanziert sind!

Was die Klage anbetrifft, die großen Bankunternehmungen hätten so gewaltige Kapitalien absorbiert, daß dem Kleinunternehmer die notwendigen Betriebsmittel vorenthalten worden seien, müssen wir folgendes festhalten: Bezieht sich dieser Vorwurf darauf, daß die schweizerischen Großbanken sich selbst zu wenig mit dem gewerblichen Mittelstandskredit beschäftigt haben, oder will dieser Vorwurf besagen, daß die Großbanken mit Hilfe ihres Filialnetzes dem Lande Kapital zugunsten ihrer „Großbankgeschäfte" und Auslands-Anlagetätigkeit entzogen haben und damit quasi auf indirektem Wege dem gewerblichen Mittelstandskredit Schaden zufügten? Im ersteren Falle muß man bedenken, daß eine Großbank ja nicht darum „Großbank" ist, um Kreditgeschäfte vornehmlich mit dem Mittelstand machen zu können. Es hieße den Grundsatz der Universalität des Geschäftskreises einer „Universalbank" ad absurdum führen, wollte man an jedes Bankinstitut, ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Organisation und auf die Art seiner Zweckbestimmung die gleichen Anforderungen in bezug auf die Struktur seiner Geschäftstätigkeit stellen. Ebenso wie es unsinnig ist, an eine kleine Lokalbank die Forderung zu stellen, den immensen Kapitalbedarf großer Industrien zu befriedigen, ebenso unzweckmäßig ist es, von einer Großbank gerade die Leistungen zu erwarten, die sie auf Grund ihrer Organisation und Entwicklung nicht mehr ausschließlich geben will und auch nicht mehr geben kann. Nicht umsonst hat sich gerade in der Schweiz ein so entwickeltes Lokalbankwesen lebensfähig erhalten können; seine unbestrittene Daseinsberechtigung liefert den besten Beweis dafür, daß dem Prinzip des universalen Geschäftskreises einer Bank auch Grenzen gesetzt sind. — Im zweiten Falle bezieht sich der gegen die Großbanken erhobene Vorwurf auf ein Problem, das mit der wachsenden Konzentration im Bankwesen allenthalben immer brennender geworden ist: das Problem wird aber weniger dadurch begründet, daß die „Großbanken" zuviel Kapital für ihre Geschäfte absorbieren, als dadurch, daß der Mittelstand den Anforderungen nicht zu genügen weiß, die die Bankwelt an ihn als Kreditnachsuchenden aus

rein banktechnischen Gründen zu stellen gezwungen ist. Für schweizerische Verhältnisse trifft der Vorwurf, die Großbanken hätten zuviel Kapital für ihre Geschäfte absorbiert, darum schon nicht zu, da der Mehrzahl der kleinen Bankinstitute trotz der Konkurrenz der Großbanken immer noch genügend Mittel in Form von Spargeldern und Depositen zufließen. Schon wenn wir die Verteilung der „fremden Gelder" aller Banken auf die einzelnen Bankgruppen betrachten, muß der Vorwurf, die Großbanken hätten allzu große Mittel für sich beansprucht, ungerechtfertigt erscheinen, zumal wenn man bedenkt, daß von den Kantonalbanken, die den größten Anteil an der Gesamtheit dieser Mittel ausweisen, ein Großteil der Institute (11 von 27 Instituten) über ein Kapital von weniger als 10 Millionen Fr. verfügt, und vor allem, daß die Kantonalbanken ihrem Gründungszweck und ihren Statuten gemäß in erster Linie „Mittelstandsbanken" sind, die Summe der Kapitalien, die dem Mittelstandskredit zur Verfügung steht, gegenüber den Großbanken also verstärken helfen:

Die fremden Gelder der schweizerischen Banken
(ohne Bankenkreditoren).

Jahr	Insgesamt (absolut) in Millionen Fr.	Großbanken	Kantonalbanken	Lokalbanken u. Sparkassen
		(Anteil in % der Gesamtsumme)		
1930	16802.7	34.2	38.0	26.1
1931	16493.3	30.5	39.5	28.6
1932	16308.5	28.2	40.0	31.0
1933	15719.3	25.2	42.6	30.3
1934	15338.2	22.6	44.8	30.5
1935	14374.3	19.6	49.3	28.8
1936	14937.2	21.9	46.6	29.3
1937	15368.4	21.4	46.6	28.9

Die Kreditnot des Kleinunternehmertums besteht darum „weniger im Fehlen des Angebots von genügendem Kapital als in der un-

genügenden Benützung der Kreditanstalten und vor allem: im Fehlen der Kreditwürdigkeit"[79]) Das Kreditbedürfnis des Mittelstandes ist, besonders seit dem Weltkriege, gestiegen, da auch die Handwerker und Kleinunternehmer dazu übergegangen sind, für den Fall eines später einmal auftretenden Bedarfs „auf Lager" zu arbeiten, bzw. da alle Arten von Gewerbe zum vermehrten Einsatz von Maschinen gegriffen haben und den Produktionsprozeß in gewissem Umfange auch in mehrere Arbeitsgänge zerlegten. Mit dieser produktionstechnischen Verbesserung hielt jedoch die kaufmännische Weiterentwicklung nicht Schritt: mangelhafte Preisberechnung und fehlerhafte Buchführung, dazu „die unzweckmäßig lange (weil oft auf persönlichen Verhältnissen beruhende) Kreditierung von Warenforderungen" haben das Kreditbedürfnis dieser Kreise oft über ein gesundes und den wirtschaftlichen Tatsachen entsprechendes Maß hinaus weiter gesteigert. Ist es angesichts dieser Gegebenheiten nicht verständlich, wenn die Banken in ihrer Kreditgewährung an den Mittelstand sich von dem Grundsatz der Vorsicht leiten lassen, selbst auf die Gefahr hin, eine gewisse „Kreditnot" zu erzeugen? Es ist völlig verfehlt, es den Banken als bösen Willen anzurechnen, wenn sie darauf dringen, daß der Kreditnachsuchende sich zu einer ordnungsgemäßen Buchführung und Kalkulation verpflichtet und eine regelmäßige Einsichtnahme der Bank in die Geschäftsunterlagen ihres Kreditnehmers als eine unerläßliche Voraussetzung zur Gewährung eines Kredites fordern; im Gegenteil: man ist auf der anderen Seite immer bereit, eine Kreditgewährung als leichtsinnig zu bezeichnen, wenn sie auf etwas weniger als dem Höchstmaß an sorgfältiger Geschäftsführung fußt. Wenn darum manches Kreditgesuch des schweizerischen Mittelstandes von den Banken unberücksichtigt blieb, mag es oft genug auch daran liegen, daß der betreffende Kreditnehmer die Forderungen der Bank als ein unerwünschtes Eindringen in seine „Privatverhältnisse" ablehnte und dadurch des Kredits verlustig ging. Auf jeden Fall müssen wir betonen, daß der „Großkredit" und der Kapitalexport der schweizerischen Großbanken wohl am wenigsten für etwaige Mängel in der Versorgung des gewerb-

[79]) G. Gafner: „Gewerbliches Kreditwesen", aus „Mitteilungen des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins", März 1927, 3. Jahrg.

lichen Mittelstandes mit den notwendigen Krediten verantwortlich gemacht werden können. Eine Einengung des Mittelstandskredits ist dementsprechend wohl ebensowenig durch etwa überhöhte Kreditkosten verursacht worden. Wie günstig die Lage des Geld- wie auch des Kapitalmarkts in der Schweiz war, soll die folgende Zusammenstellung verschiedener Zinsätze des Jahres 1930 erhellen; dieses Jahr können wir als Ausgangspunkt der Krise ansehen und dürfen es als ein „Normaljahr" bezeichnen:

Durchschnittliche Verzinsung der fremden Gelder der Banken				
Spareinlagen, Depositen und Einlagehefte	Kassa-obligationen	feste Obligationen	Diskontsatz	Durchschnittl. Verzinsung der Hypothekaranlagen d. Banken
3.96 (3.67)	4.82 (4.89)	4.55 (5 03)	3 bzw. $2^1/_2$	5.09

Wir sehen hieran, daß eine etwa nicht genügende Versorgung des Mittelstandes mit Kredit in der Schweiz weniger eine Frage zu teurer Kreditbedingungen der Banken gewesen sein kann, als ein Problem, das aus der Natur des Mittelstandskredits selbst entspringt.

Bei der Behandlung der Kostenfrage ist ausschlaggebender als ein Vergleich der schweizerischen Geld- und Kapitalmarktsätze mit denen des Auslandes eine Gegenüberstellung der Kosten anderer Produktionsfaktoren, wie z. B. der Arbeit, mit denen des Auslandes. Bei einem Vergleich des Lohnkostenniveaus kommen wir zu folgendem Bild:

„Setzen wir die Schweiz mit 100 ein, so liegen die Löhne (1933):

in Deutschland	auf ca. 80
in England	auf ca. 80
in Schweden	auf ca. 75
in Frankreich	auf ca. 75—80 je nach Gegend
in Italien	auf ca. 56
in Belgien	auf ca. 54
in Oesterreich	auf ca. 50
in Ungarn	auf ca. 40 . . ."

Gegenüber 1920 bedeuten diese Ziffern eine bemerkenswerte Anpassung an das Lohnniveau anderer Länder; zum Vergleich eine Gegen-

überstellung des Durchschnittslohns eines erwachsenen Arbeiters, umgerechnet auf das gleiche Niveau: Schweiz = 100 (für Dezember 1920):

Frankreich	ca. 67
Belgien	ca. 53
Deutschland	ca. 31
Italien	ca. 31
Oesterreich	ca. 29

(Beide Vergleichsziffern nach Veröffentlichungen des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller; vgl. Dr. Hans Sulzer: „Zur Lage der schweizerischen Exportindustrie", Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 1935, II., pag. 257; Dr. van Rhee, a. a. O., pag. 37.)

Wenn aus diesen Ziffern auch hervorgeht, daß eine geringe Senkung der Lohnkosten in der Schweiz durchgeführt wurde (und vor allem in den letzten Jahren), so ist es doch verständlich, daß angesichts dieser Tatsachen auch noch auf eine weitere Verbilligung der Kapitalkosten hingearbeitet wurde, um das gegenüber dem Auslande überhöhte Lohnniveau auszugleichen. Diese Bemühungen waren insofern von Erfolg gekrönt, als sich eine Senkung in folgendem Ausmaß durchführen ließ:

Verzinsung der „Fremden Gelder" der Banken.

Jahr	Spareinlagen	Spareinlagen, Depositen, Einlagehefte zus.	Kassaobligationen	feste Obligationen	Pfandbriefe
1931	—	3,53 (2,95)	4,63 (4,70)	4,46 (5,03)	3,94
1932	—	3,20 (2,77)	4,39 (4,48)	4,37 (5,04)	3,88
1933	—	3,09 (2,59)	4,14 (4,23)	4,29 (5,04)	3,89
1934	—	3,15 (2,79)	3,99 (4,10)	4,27 (5,04)	3,92
1935	3,17 (3,00)	3,15 (2,80)	3,90 (4,04)	4,24 (5,04)	3,93
1936	3,19 (2,97)	3,15 (2,69)	3,92 (4,06)	4,20 (5,04)	3,93
1937	2,99 (2,85)	2,94 (2,32)	3,80 (3,82)	4,09 (4,48)	3,82

(Die Ziffern in Klammer geben die entsprechenden Sätze der Großbanken allein, s. ebenso o.)

	Jahr	offizieller Diskont im Jahresdurchschnitt	Privatsatz	Verzinsung der Hypothekaranlagen der Banken
	1931	2.00	—	4.77
	1932	2.00	1.51	4.56
	1933	2.00	1.50	4.34
	1934	2.00	1.50	4.30
	1935	2.33	2.20	4.25
	1936	Ende $1\frac{1}{2}$ 2.30[80])	2.50—$1\frac{1}{4}$	4.30
Anfang:	1937	1.25 (1937: 1.00)		4.14

Wir sehen aus diesen Tatsachen, daß es der Schweiz wohl nur selten an genügend billigem Kapital gefehlt hat. Eine Schlußfolgerung kann darum nur die sein: daß eine Einengung des Inlandkredits durch den Kapitalexport der Großbanken oder durch ihre „Großbankgeschäfte" nicht stattgefunden hat. Wenn es eine Problematik des Inlandskredits gibt, so bezieht sich diese eher auf ein Zuviel an Kreditgewährung der Banken an die Inlandwirtschaft als auf ein Zuwenig.

Eine evtl. planmäßige Lenkung von Kapitalangebot und -nachfrage aus Gründen der Zinsgestaltung kann ihre Parallele finden in einem Faktum, das wenigstens auf der Seite des Kapitalangebots von bedeutender Wirkung ist: in der Bewegung der ausländischen Fluchtgelder.

Das Problem der Fluchtgelder bildet letzten Endes einen Teil der Frage des Kapitalexportes der Banken. Wir haben oben gesehen, welche Gefahren dem Zu- und Abfluß der Fluchtgelder anhaften. Für den Zusammenhang zwischen dem Kapitalexport und der Bewegung der Auslandsgelder ist nun folgendes anzuführen:

Die Auslandsgelder verbessern bei ihrem Zufluß die Geldmarktlage eines Landes; sie vermögen also die, der Sparkraft eines Volkes entsprechende, wahre Geldmarktlage zu verschleiern.

[80]) Nach Vereinbarung unter den Banken wurde der Privatsatz ab Mitte 1936 bis Anfang 1937 auf $1\frac{1}{4}$ belassen.

Die von M. König[81]) gebrachte Formulierung über die Voraussetzungen einer schadlosen Liquidierung der Auslandsverpflichtungen der Banken bringt nur die Lösung eines technischen Problems, soweit es die Aufgaben der Zentralnotenbank berührt; sie enthält jedoch nicht die Problematik der Wirkungen der Auslandsgelder auf die Kreditpolitik der Banken.

Wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, daß das Einschlagen von Produktionsumwegen immer eine wirkliche Sparkapitalbildung bedingt[82]), so muß die Bewegung der Fluchtgelder folgende Wirkung haben: das Land, das diese Gelder verliert, büßt damit auf unbestimmte Zeit einen Teil seiner Sparkapitalien ein, die bei ihrem Verbleib allmählich der Anlage hätten zugeführt werden können; das Land, dem diese Sparkapitalien zufließen, vermag darüber zu verfügen (rechtlich gesehen), als ob es eigene Spargelder seien. Wenn wir auch in Betracht ziehen, daß diese Auslandsgelder nur zu äußerst liquiden Kreditgeschäften verwandt werden können, so vermögen sie doch eine aufsteigende Konjunkturperiode zu vertiefen.

Die Fluchtgelder brauchen nicht einmal banktechnisch falsch, d. h. indisponibel verwandt zu werden, um doch eine Vergrößerung der Kapitalinvestition, vielleicht sogar über einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Umfang hinaus, zu bewirken.

Den Fluchtgeldern haftet also die Gefahr an, auf die Geld- sowohl wie auf die Kapitalmarktverhältnisse einen trügerischen Einfluß auszuüben — eine Gefahr, die nur dadurch beseitigt werden kann, daß man ihren Zufluß durch eine entsprechende Kreditgewährung an das Ausland kompensiert. Da einer Kreditgewährung der Banken an die Wirtschaft der Länder, aus denen diese Gelder stammen, oder an die Staaten, die wirtschaftlich noch wenig entwickelt sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen die gleichen Gefahren anhaften, die diese Gelder veranlaßte, ihr ursprüngliches Domizil zu verlassen, bleibt den Banken kein anderer Weg, als die Fluchtgelder untätig zu halten.

---

[81]) M. König, a.a.O., pag. 96, vgl. Hptteil. 1 d. A.

[82]) vgl. Adolf Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München, 1934, pag. 38 ff.

Damit soll nicht gesagt sein, daß jede Kreditgewährung an das Ausland der Wirtschaft des kreditnehmenden Landes mehr schadet als hilft; ganz und gar nicht: ein wirtschaftlich unentwickeltes Land vermag von der Sparkapitalbildung eines anderen Landes zu profitieren, wenn durch diese Hilfe ein wirtschaftlicher Rückstand ausgeglichen wird, und zwar wird die Hilfe auf eine schnellere und weniger rückschlagsreiche Weise wirksam, als es der Fall sein würde, wenn das aufstrebende Land seine Fortentwicklung allein erkämpfen will und dann alle Spannungserscheinungen selbst überwinden muß, die einer Vergrößerung des Wirtschaftskörpers aus eigener Kraft anhaften. Dies besagt nun folgendes: solange ein Land sein „wirtschaftliches Optimum" nicht erreicht hat, vermag es von der Kapitalkraft eines Landes zu profitieren, das auf dem Weg zum Optimum relativ weiter fortgeschritten ist, zumal, da das letztere Land mehr und somit billigeres Kapital zur Verfügung stellen kann, als das erst in der Entwicklung begriffene Land. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht gegeben, wenn die Fluchtgelder einem Lande „Kredit gewähren", da selbst zu den wirtschaftlich starkenn gehört, oder anders ausgedrückt: seinem „Optimum" näher ist als das Land, das die Fluchtgelder verließen. Es ist augenfällig, daß die Fluchtgelder das Bestreben haben, die Länder zu meiden, die wirtschaftlich schwach sind, und die Staaten aufsuchen, die reich sind. Handelt es sich bei dem Zufluchtsland nun um einen Staat wie die Schweiz, die ihren wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungszahl nach ihr Optimum vielleicht erreicht hat, wenn nicht schon überschritten, so bedeutet die Anwesenheit der Auslandsgelder eine Belastung. Dementsprechend wird auch im Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank für das Jahr 1937 erneut betont[83]):

„. . . Der Zufluß ausländischer Gelder ist der Schweiz gegenwärtig unerwünscht. Er führt zwangsläufig zu einer Häufung des Gold- und Devisenbestandes, der solange ein Risiko in sich birgt, als die klassischen Regeln der Goldwährung ausgeschaltet, die Währungen nicht fest im Golde verankert sind und diese von den Regierun-

[83]) vgl. Schweiz. Bankverein, Bericht Nr. 1/1938, pag. 15.

gen als Mittel der Konjunkturpolitik verwendet werden. Die ausländischen Sichtgelder sind aber auch deshalb nicht willkommen, weil sie weit über das wirtschaftliche Bedürfnis unseres Landes hinausgehen und nur vorübergehende Anlage in Schweizerfranken suchen . . ."

Detaillierte Angaben über den Umfang der Bewegungen und die Summe der Auslandsgelder in der Schweiz sind darüber hinaus nicht zu machen; auch die letzten Jahre vermögen keinen Einblick zu vermitteln, da in den Geldern, die die Schweiz z. B. vor der Abwertung verließen, auch schweizerische Gelder enthalten waren; der Rückfluß in die Schweiz nach der Abwertung war von umfangreichen Ripatriierungen schweizerischer Auslandsanlagen begleitet usw.

Wir müssen hierzu auf ein weiteres Faktum verweisen: daß nämlich der Kapitalexport der schweizerischen Großbanken nicht unter dem Gesichtspunkt privatwirtschaftlicher Sonderinteressen, wie dem der Erhaltung eines Kapitalquantums in der Hand des Einzelnen beurteilt werden darf. So niederschmetternd sich ein Rückschlag in der Entwicklung einer Volkswirtschaft für den Einzelnen auch im Augenblick auswirken mag — wir müssen den Wert oder Unwert eines Kapitalexports, wie ihn die schweizerischen Großbanken betrieben haben, an gesamtwirtschaftlichen Faktoren messen. Wenn wir demnach aus der Fülle dieser Faktoren nur die allgemeinsten herausheben – die Bevölkerungszahl der Schweiz in Verbindung mit den Entwicklungsziffern der in der Industrie, im Handel und in den Gewerben Beschäftigten (abgesehen von der Höhe des Lebensstandards) —, so werden wir erkennen, daß der Kapitalexport der schweizerischen Großbanken den engen Lebensraum der Schweiz immer wieder und in stets wachsendem Maße erweitern half; das schweizerische Kapital im Auslande wurde der Wegbereiter für den wachsenden Wohlstand der Binnenwirtschaft, so daß die Großbanken mit ihrer Funktion als Vermittler des Kapitalexportes wohl am ehesten den an sie gerichteten volkswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wurden.

Es ist kein Zufall und auch nicht als „unverbesserlicher" Leichtsinn zu bezeichnen, daß die Großbanken seit 1936 erneut bestrebt sind,

schweizerisches Kapital der Anlage im Auslande zuzuführen: hierin äußert sich eine der natürlichsten Entwicklungstendenzen der schweizerischen Volkswirtschaft, die, wie schon betont, mit dem Beginn der Industrialisierung sich auf weiteste Zusammenarbeit mit fremden Wirtschaftseinheiten einstellte und darum auch danach streben muß, diese Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und immer wieder zu unterbauen.

Wir wollen an dieser Stelle ein weiteres Teilproblem des Kapitalexportes erwähnen; dieses Problem umfaßt die Frage der Exportförderung zugunsten der schweizerischen Industrie durch den Kapitalexport und ist eng mit den Beziehungen zwischen den schweizerischen Großbanken und der schweizerischen Industrie verknüpft:

Allgemein gilt, daß dem Kapitalexport der Warenexport nachfolge. Diese Konsequenz (soweit sie überhaupt dem Kapitalexport anhaftet) bewußt herbeizuführen und zu lenken, indem man an die Gewährung von Krediten an ausländische Staaten und Wirtschaften die Bedingung der Begebung von Aufträgen an schweizerische Industrieunternehmungen knüpft, bildet den letzten Gesichtspunkt zur Beurteilung des Kapitalexports der Großbanken. Ueber die Exportförderung dieser Institute in der Vorkriegszeit kommt Vogt (a. a. O., pag. 70 f.) zu dem Schluß, daß „sich die Großbanken jeder Exportförderung durch nicht rein bankmäßige Mittel . . . . eigentlich abgeneigt zeigen. . . . ."

Auch hierbei wird die Struktur der Beziehungen zwischen den Großbanken und der schweizerischen Industrie zum ausschlaggebenden Moment: einerseits waren die Großbanken selten in der Lage, ihre Stellung als Kapitalgeber und -vermittler an das Ausland so auszuwerten, daß sie eine etwa mangelnde Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Industrie hätten ausgleichen können; andererseits hätten alle die Gründe, die gegen eine fortgesetzte systematische Gründertätigkeit der Großbanken sprechen, bedeutungslos sein müssen, wollte man die aus dem Kapitalexport der Großbanken entspringende Konsequenz des industriellen Güterexports anders auffassen, als eine mehr oder minder zwangsläufige, jedenfalls der bewußten Lenkung von seiten der Banken entzogene.

Anders verhält es sich zweifellos bei einer „Industriepolitik", wie

sie die belgischen Handelsbanken bis zur Krise betrieben haben, die den Kapitalexport bewußt mit dem Ziele betätigten, der belgischen Industrie Aufträge zu beschaffen.[84]) Das belgische Beispiel zeigt andererseits aber auch eine — im Gegensatz zu den schweizerischen Verhältnissen — enge Bindung zwischen den belgischen Banken („banque mixte") und der belgischen Industrie.

Wie schon oben angedeutet, haben die Großbanken auch auf den Kapitalexport zum Zweck der Gründung ausländischer Gesellschaften keinen bestimmenden Einfluß ausgeübt, da diese Gründungen, soweit sie Tochtergesellschaften bestehender schweizerischer Industrieunternehmungen betrafen, bzw. an den Industrieunternehmungen interessierter Finanzgesellschaften, Sache der Industrie selbst waren, wobei allerdings der Rat und die Mitwirkung der Banken nicht umgangen wurde. Der industrielle Kapitalexport ist in erster Linie Angelegenheit bestimmter Gruppen von Finanzgesellschaften gewesen; der Einfluß der Großbanken gerade auf diese Institute war aber bisher gering, so daß ihr Anteil an der Finanzierung ausländischer Unternehmungen nicht mehr sein konte als der Ausdruck rein bankgeschäftlichen Interesses, der jedoch nicht den Stempel bewußter und beherrschender „Industriepolitik" trug.

Wir wollen rückblickend zusammenfassen, daß die Ursachen, die die schweizerischen Großbanken im Laufe der Krise in Schwierigkeiten brachten, wohl hauptsächlich außerhalb ihres Wirkens als Institute des Handels- und Industriekredits lagen. Im Falle der schweizerischen Banken wurde die Krise nicht der Prüfstein für die Krisenfestigkeit ihrer Finanzierungsmethode, sie ist vielmehr ein Beispiel für die Machtlosigkeit eines Banksystems gegen die Wirkungen einer „höheren Gewalt", und daß die Wirkungen sich gerade bei den schweizerischen Banken so stark zeigen konnten,[84a]) liegt in der Stellung der Schweiz als kleines Land ohne politische Macht Ergebnissen, die die Krise für das englische Bankwesen brachte: für die Krisenfestigkeit der englischen Banken wirkte weniger ihre

[84]) vgl. van der Valk, a.a.O., pag. 52 ff.

[84a]) Die in der Krise seit 1931 erlittenen Verluste der schweizerischen Banken betragen über eine Milliarde Franken (vgl. „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", a.a.O., pag. 48).

Finanzierungsmethode, als vielmehr die Tatsache, daß England auch heute noch das Zentrum des Welthandels ist; Maßnahmen, die England zu irgendeinem Zeitpunkt ergreift, können und müssen immer eine ganz andere Wirkung und Wirksamkeit besitzen als die Maßnahmen, die ein Land wie die Schweiz ergreift; anders ausgedrückt: die schweizerische Wirtschaft wird sich stets weit eher in einer Defensivstellung befinden, als ein Land, dessen Wirtschaftsmechanismus aus den verschiedenartigsten Gründen ausschlaggebend für die Wirtschaftspolitik einer großen Anzahl von Ländern ist.

Krisenmaßnahmen.

Aus der großen Zahl von Maßnahmen, die im Laufe der Krise sowohl von seiten des Staates wie auch von der Wirtschaft selbst getroffen wurden, sollen uns hier nur diejenigen beschäftigen, die die Bundesregierung zur Neuordnung des Bankwesens direkt und indirekt ergriff. Von diesen Maßnahmen ist als erste der Erlaß des schon verschiedentlich erwähnten Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und die Vollziehungsverordnung des Bundesrats vom 26. Februar 1935 zu nennen.

Das Bundesgesetz, das zugleich mit dem Erlaß der Vollziehungsverordnung am 1. März 1935 in Kraft trat, enthält eine Reihe von Bestimmungen, die ich, ohne das Gesetz im einzelnen zu zitieren[85]), wie folgt anführe (nach: Schweizerischer Bankverein, Nr. 7, 1934, pag. 202 f.): Die einzelnen Gruppen des Gesetzes beziehen sich auf:

1. den Geltungsbereich des Gesetzes;
2. die innere Organisation der Banken;
3. die eigenen Mittel und die Liquidität der Banken u. Sparkassen;
4. die Jahresrechnungen und Bilanzen;
5. das Verhältnis der Banken zur Nationalbank: Einreichung von Bilanzen, Anlagen und Kredite im Ausland, Zinssätze für Kassaobligationen;

[85]) vgl. Zahn, a.a.O., „Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt".

6. die Kapitalrückzahlung; besondere Bestimmungen über Genosenschaftsbanken;
7. die Spareinlagen;
8. Verpfändungsverträge;
9. Ueberwachung und Revision;
10. die eidgenössische Bankenkommission;
11. den Fälligkeitsaufschub;
12. die Stundung von Verbindlichkeiten;
13. besondere Vorschriften über das Konkurs- und Nachlaßverfahren;
14. Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen;
15. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Im Ganzen gesehen stellt dieses Gesetz einen Kompromiß dar, und zwar einen Kompromiß zwischen dem Grundsatz des Wirtschaftsliberalismus und der durch die Krise gegebenen Notwendigkeit für den Staat, in die Verhältnisse des Bankwesens einzugreifen. Ziel dieses Gesetzes war, das Vertrauen der Oeffentlichkeit zum Bankwesen wiederherzustellen.

Die Vollziehungsverordnung enthält eine Reihe von Vorschriften über das Verfahren bei der Durchführung der einzelnen Gesetzesbestimmungen, ferner Bestimmungen über die Funktionen der Bankenkommission, Auslegungen verschiedener Begriffe und Vorschriften; vor allem aber auch genauere Angaben über die Liquidität der Banken, endlich noch Vorschriften über Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen und über den Inhalt der Revisionsberichte.

Eine Darstellung der Liquidität der schweizerischen Großbanken als Abschluß des II. Hauptteils dieser Arbeit wurde absichtlich unterlassen; sie wird im folgenden bei der Erläuterung des Bankengesetzes gebracht. Diese Umstellung wurde nahegelegt, da die gesetzliche Neuordnung des schweizerischen Bankwesens sich besonders eingehend mit der Liquidität der Banken befaßt, andererseits die Liquiditätspolitik der Banken und vor allem der Großbanken vor dem Erlaß des Gesetzes kaum etwas zu wünschen übrig ließ; die Liquiditätsausweise der Banken vor der Krise lieferten für die Ergebnisse des II. Hauptteils dieser Arbeit keine prinzipiell wesentlichen Erkenntnisquellen. —

Den Kern des Bundesgesetzes zur Neuordnung des schweizerischen Bankwesens bilden nun gerade die Vorschriften über die Liquidität der Banken:

In den Artikeln 16 und 17 der VV. (Vollziehungsverordnung) wird das geforderte Mindestverhältnis zwischen den greifbaren Mitteln und den leicht verwertbaren Aktiven einerseits und den Verbindlichkeiten andererseits wie folgt festgelegt:

Artikel 16.

Die greifbaren Mittel müssen ordentlicherweise mindestens betragen:

2.5% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15% der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich

3 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15%, aber nicht 20% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

4 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20%, aber nicht 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

5 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

Artikel 17.

Die leichtverwertbaren Aktiven müssen zusammen mit den greifbaren Mitteln mindestens betragen:

25% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15% der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich

30% desjenigen Betrages, der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15%, aber nicht 20% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

40% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20%, aber nicht 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

50% desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25% der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

„Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Mindestvorschriften über Deckungsverhältnis und Liquidität gestatten."

Für die Jahre 1935 und 1936 ergibt sich nun folgender Liquiditätsausweis für die schweizerischen Großbanken (zusammengestellt aus „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1937", a.a.O., pag. 108):

Jahr	Greifbare Mittel in % der kurzfristigen Verbindlichkeiten		Jahr	Greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven in % der kurzfristigen Verbindlichkeiten	
	gefordert	ausgewiesen		gefordert	ausgewiesen
1935	3,77	27,99	1935	37,72	93,79
1936	4,02	45,96	1936	40,21	103,65
1937	4,10	43,51	1937	40,95	101,69
	in % der gesamten Verbindlichkeiten			in % der gesamten Verbindlichkeiten	
	gefordert	ausgewiesen		gefordert	ausgewiesen
1935	1,45	10,76	1935	14,51	36,08
1936	2,09	23,87	1936	20,89	53,83
1937	2,35	24,99	1937	23,52	58,41

Wenn wir die Liquiditätsausweise der Großbanken aus den Jahren 1930—1934, also in den Jahren vom Anfang bis zum Höhepunkt der Krise, diesen Ziffern von 1935 und 1936 gegenüberstellen, so muß auffallen, daß die Großbanken auch schon vor dem Erlaß des Bundesgesetzes den nunmehr fixierten Liquiditätsanforderungen genügten, jedoch „ohne den Ausbruch der Vertrauenskrise verhindern zu können" (H. G. Pauls a. a. O., pag. 351); nachstehend die Liquiditätsausweise der Großbanken für die Jahre 1930—1934 (zusammengestellt aus: „Das schweizer. Bankwesen im Jahre 1930 ff.", a. a. O.):

Jahr	Greifbare Mittel in % der gesamten Verbindlichkeiten	Greifbare Mittel, Wechsel und Wertschriften in % der gesamten Verbindlichkeiten
1930	4,64	25,35
1931	16,69	33,11
1932	18,44	34,41
1933	17,99	32,81
1934	17,04	33,03
	in % der fremden Gelder	in % der fremden Gelder
1930	5,20	28,44
1931	18,04	35,80
1932	19,48	36,34
1933	19,04	34,72
1934	18,06	34,99

Durch eine Gegenüberstellung dieser Ziffern wird die Schlußfolgerung bekräftigt, nach der diese Institute, soweit sie in Schwierigkeiten gerieten (und wohl jede Großbank hat enorme Verluste in den Jahren der Krise erlitten), weit mehr das Opfer unvorhersehbarer und ihrer Beeinflussung entzogener Ergebnisse wurden als das Opfer einer ungesunden Geschäftspraxis.

Von allen Vorschriften zeigen aber die Liquiditätsbestimmungen auch am deutlichsten, daß das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen das Ergebnis eines Kompromisses darstellt: Im voraus müssen wir uns darüber klar sein, daß eine Regelung der Bankentätigkeit in der Form gesetzlicher Vorschriften stets die Gefahr der Schematisierung wirtschaftlicher Vorgänge in sich trägt; es ist vor allem schwer, bei der Fixierung jeglicher Normen für die Tätigkeit der Banken die Unterschiede zwischen einzelnen „Bankengruppen" zu berücksichtigen. Die Gefahr der Schematisierung ist besonders groß bei einem Banksystem wie dem schweizerischen, dessen Banken mehr oder minder insgesamt den Grundsatz der Universalität des Geschäftskreises vertreten, das andererseits jedoch eine Gruppenbildung nach

verschiedenen Gesichtspunkten, wie dem der rechtlichen Form, der Grösse und Kapitalkraft, der historischen Entwicklung usw. aufweist. Es ist sicher von nicht unwesentlicher Bedeutung, ob gesetzliche Vorschriften für eine Gruppe von „Großbanken" oder für eine Gruppe von „Lokalbanken" geschaffen wurden. Hat man nun jedoch den Weg des staatlichen Eingriffes in den „freien Gang der Wirtschaft" eingeschlagen, wie im Falle des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, und beabsichtigte der Gesetzgeber, mit den Liquiditätsvorschriften die Geschäftsführung der Banken in bestimmte Bahnen zu lenken, um auf diesem Wege ein bestimmtes Höchstmaß an „Spekulativität" in der Tätigkeit der Banken zu normieren, so hätte man sich in erster Linie mit der Struktur d e r Aktiven der Banken befassen müssen, die außerhalb der „greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven" liegen. Es ist offensichtlich, daß man die Liquidität eines Kredites nicht erzwingen kann; das gilt jedoch gleicherweise für die „Kontokorrentdebitoren, Vorschüsse und Darlehen usw.", wie auch für die „leicht verwertbaren Aktiven". Wenn jedoch die Kreditpolitik einer Handelsbank gefahrvoll ist, so ist es sicher diejenige, die sich auf die Gewährung mittel- und langfristiger Kredite erstreckt. Das Verhältnis zwischen den mittel- und langfristig gewährten Kontokorrentkrediten, Vorschüssen, Darlehen usw. einerseits und den kurzfristigen Verbindlichkeiten andererseits ist darum weit aufschlußreicher für die Situation einer Bank als ein Liquiditätsausweis, in dem große Prozentsätze von „greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven" figurieren. Man könnte nun argumentieren: mit der Festlegung des Verhältnisses zwischen den „greifbaren Mitteln und den leicht verwertbaren Aktiven" einerseits und den „kurzfristigen Verbindlichkeiten" andererseits sei der Kreis der übrigen Aktiven der Banken auch festgelegt und damit die Wirksamkeit der Liquiditätsvorschriften gesichert; das ist jedoch nur bedingt zutreffend, da nicht die S u m m e der „übrigen Aktiven" einer Bank (also der Aktiven außer den „Barmitteln und den leicht verwertbaren") problematisch ist, sondern die S t r u k t u r dieser Aktiven. Stellen wir uns z. B. vor, die Großbanken hätten nach Berücksichtigung der Liquiditätsvorschriften ihre Kontokorrentkredite, Vorschüsse und Darlehen samt und sonders langfristig ausgegeben, und zwar zur

Finanzierung industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Anlagen, so wird es offensichtlich, daß die Liquiditätsnormen des Bankgesetzes sie im Falle einer neuerlichen Vertrauenskrise nicht „gesichert" haben. Wir sollten das Problem noch von einer anderen Seite her betrachten: einer Regelung der Liquidität über die Festlegung der „greifbaren Mittel" und „leicht verwertbaren Aktiven" sind immerhin auch gewisse Grenzen gesetzt. Kassenvorräte als Liquiditätsreserve können — auf die Dauer gesehen — immer nur so groß sein, wie es sich mit privatwirtschaftlichen Rentabilitätsgrundsätzen vereinigen läßt; große Prozentsätze an „leicht verwertbaren Aktiven" sind entweder, soweit es sich um rediskontfähige Papiere handelt, schwer zu beschaffen; oder aber es erhebt sich, soweit es sich um leicht realisierbare Effekten handelt, stets die Frage, wieweit große Effektenbestände noch als „leicht verwertbar" bezeichnet werden können, sobald der Effektenbesitz als Liquiditätsrückhalt bei den Banken Allgemeingut wird.

Die somit geringe Möglichkeit, die Banken durch Festlegung hoher Prozentsätze an liquiden Aktiven zu sichern, verweist also zwangsläufig darauf, der Struktur der „ferneren Liquiditäten" mehr Beachtung zu schenken. Im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ist es gerade die Struktur der „ferneren Liquiditäten", die eine Bank stärkt, aber auch ruinieren kann. —

Nunmehr kommen wir auf den Konkursschutz der Spareinlagen zu sprechen: diese Vorschrift des Bankengesetzes bestimmt, daß „die Spareinlagen jedes Einlegers bis zum Betrage von Fr. 5000 ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse genießen".

So einleuchtend diese Schutzmaßnahme zugunsten des „kleinen Sparers" an sich ist, so unverständlich wird sie, wenn wir daneben einen Schutz der Kassabligationengelder vermissen müssen, die ja ebensogut das Guthaben des kleinen Sparers darstellen, nur in einer anderen juristischen und banktechnischen Form. Ein Hinweis darauf, daß die Kassaobligation einen höheren Zins als die Spargelder genießt und für diesen Zins ein größeres Risiko zu tragen hat, will uns nicht gerechtfertigt erscheinen. Ausschlaggebender Gesichtspunkt bei der Schaffung eines Konkursvorrechtes für „kleine" Sparkapitalien ist der Schutz des breiten Sparerpublikums, dessen Spartätigkeit durch

die Ereignisse der Krise gehemmt zu werden drohte; daneben sollte ein etwa aufgetretenes Mißtrauen des kleinen Sparers bei Ueberlassung seiner Spargelder an eine Bank beseitigt werden. Das Bankengesetz macht jedoch mit dieser Formulierung des Konkursvorrechtes einen Unterschied zwischen Sparer und Sparer.

Es ist nur dadurch zu erklären, daß die Kassaobligation als Bankfinanzierungsmittel an Ansehen eingebüßt hat; eine Verdrängung der Kassaobligation wäre jedoch unbegreiflich, einmal aus Gründen der Erfolge, die die schweizerischen Banken der Kassaobligation als Rückhalt mittelfristiger Kreditgeschäfte zu verdanken haben, zum anderen auch eben wegen der Liquiditätsbestimmungen des Bankengesetzes, die mit der Benachteiligung der mittelfristigen Finanzierungsbasis der Banken die Struktur der „ferneren Aktiven" um so problematischer werden lassen.

Neben diesen Bestimmungen des Bankengesetzes ist eine Gruppe weiterer Vorschriften zu nennen, die m. E. für die Tätigkeit der schweizerischen Banken von weitaus größerer Bedeutung sind und die sicher eine nachhaltigere Wirkung haben werden:

Zu diesen Vorschriften gehört in erster Linie die Normierung des Verhältnisses der Banken zur Nationalbank.

Im fünften Abschnitt des Gesetzes besagt Art. 7:

„Die Banken und die bankähnlichen Finanzgesellschaften müssen ihre Jahresrechnungen der Nationalbank einreichen. Außerdem haben die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken auf Verlangen Monatsbilanzen und am Ende eines Kalenderhalbjahres ausführliche Bilanzen vorzulegen. Halbjahresbilanzen kann die Nationalbank auch von anderen Banken oder bankähnlichen Finanzgesellschaften verlangen.

Die Institute sind auch gehalten, der Nationalbank die nötigen Aufschlüsse und Auskünfte zu erteilen" (vgl. Schweizerischer Bankverein, Nr. 7/1934).

Wie schon betont, erscheint es immer schwierig, gerade die Bankentätigkeit gesetzlich zu normieren. Ausschlaggebend bleibt letzten Endes doch immer die Persönlichkeit des Bankleiters.

Wenn es jedoch eine Regelung im Bankwesen gibt, so ist es die-

jenige, die die Stellung der Zentralnotenbank als Führerin einer ihr unterstellten Bankwelt stärkt. Mit einer Sicherung des Zusammenhalts zwischen der Zentralnotenbank und den „übrigen Banken" hat der Gesetzgeber das einzig Mögliche getan.

Es ist m. E. unrichtig, aus den Ereignissen der Kriegs- und Nachkriegszeit als einzige Konsequenz für das Notenbankwesen zu folgern: die Notenbanken seien aus ihrer Stellung als Zentrale der Kredit- und Währungspolitik in eine einseitige Funktion gedrängt worden und könnten heute nur noch „Währungsbanken" allein oder vorwiegend „Kreditbanken" sein. Die Gründe, die diese Entwicklung (soweit sie sich tatsächlich vollzogen hat) erklärbar machen, rechtfertigen nicht die Resignation, mit der man häufig genug diese Entwicklung als unabänderliche Tatsache auffaßt. Jede Zentralnotenbank bleibt trotz dieser Entwicklungstendenzen sowohl Währungs- als auch Kreditbank! Wir können die Probleme des Bankwesens nur von diesem Gesichtspunkt aus betrachten.

Die heutige Stellung der Zentralnotenbanken einzelner Länder ist bedingt durch die ökonomischen Voraussetzungen, die das jeweilige Land in den Kreis aller Wirtschaftsstaaten mitbringt. Ist nun eine Notenbank, wie die Schweizerische Nationalbank, im Laufe der Zeit zu einer „Währungsbank" in erster Linie geworden, so wird sich die Leitung der Bank mit dieser Tatsache nicht zufrieden geben können; sie wird danach streben müssen, ihre zentrale Stellung auch als Kreditbank zurückzuerlangen. Das gleiche Ziel wird die Notenbank verfolgen müssen, die zu einer „reinen Kreditbank" geworden ist.

Ein Gesetz, das das Verhältnis der Banken zur Zentralnotenbank festlegen will, wird, je nach der Stellung, die die Zentralnotenbank inne hat, von verschiedenartiger Bedeutung für beide Seiten sein: entweder soll das Gesetz einen mangelnden Kontakt zwischen der Notenbank als der „Bank der Banken" und den Kreditinstituten des Landes verbessern, oder aber das Gesetz stellt die Durchdringung eines bestehenden Zusammenhalts dar, wobei die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes den Charakter einer zusätzlichen Regelung zur Wirksamkeit der Notenbankpolitik darstellen.

Die Schweizerische Nationalbank stand vor der Aufgabe, den Kontakt mit ihrer Funktion als „Bank der Banken" wieder herzustellen. Die rein bankmäßigen Mittel haben versagt, bzw. es fehlten ihnen die sachlichen Voraussetzungen. Daß die Diskontpolitik auch in der jüngsten Zeit noch zur Wirkungslosigkeit verdammt war, zeigt der Bericht der Schweiz. Nationalbank über das Geschäftsjahr 1937:[86])

„... Der Geldmarkt verflüssigte sich im Berichtsjahr weiter. Trotz den tiefen offiziellen Sätzen — seit 26. November 1936 Diskontsatz $1\frac{1}{2}$ % und Lombardsatz $2\frac{1}{2}$ % — verlor die Notenbank ihren Kontakt mit dem Markt fast vollständig. Die Kreditbeanspruchung ist bedeutungslos. Der Privatdiskontsatz wurde in der zweiten Hälfte Februar 1937 von $1\frac{1}{4}$ % auf 1 % gesenkt und blieb durch Vereinbarung der Banken bis Jahresende auf dieser Höhe..."

Dessen ungeachtet ist jedoch der Kreis und die Intensität der Anforderungen gewachsen, die die schweizerische Bankwelt an die Nationalbank stellt, vielmehr in entscheidenden Momenten stellen wird! Das ist das letztliche Ergebnis der Kriese für das Bankwesen der Schweiz.

Zweierlei Mittel wollen wir unterscheiden, die einer Zentralnotenbank ihre kreditpolitische Aufgabe erfüllen helfen: einmal die rein „bankmäßigen" Mittel, vor allem die „Diskont-" und die „offene Markt"-Politik; zum anderen sind es Mittel, die — wie schon hervorgehoben — entweder die Diskont- und offene Marktpolitik ersetzen sollen, oder aber diese ergänzen, um die Wirksamkeit der „bankmäßigen" Mittel zu erhöhen.

Wir haben gesehen, daß die Diskontpolitik als Mittel zur Regelung des Kreditvolumens der schweizerischen Volkswirtschaft in der Nachkriegszeit versagte. Nach der Abwertung wurde nun in Nationalbank-Kreisen die Einführung der „offenen Markt-Politik" gefordert und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement empfohlen.[87]) Die Forderung wurde „im Interesse einer besseren Kontrolle der Kreditmärkte" erhoben. Man wünschte, auf diesem Wege ein Mittel zur Regulierung (im damaligen Zeitpunkt (1936/37): zur Senkung) der Zinssätze zu erhalten.

---

[86]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Bericht Nr. 1/1938, pag. 15.
[87]) vgl. „Die Bank", Heft 37/1937, pag.

Die große Flüssigkeit des schweizerischen Geldmarktes in den letzten Jahren und die automatisch eingetretene Zinssenkung haben diese Forderung jedoch nicht Wirklichkeit werden lassen, möglicherweise auch deshalb, da man sah, daß billige Zinssätze allein nicht zur Wirtschaftsbelebung führten. Auch Max König[88]) lehnt die Zulassung langfristiger Schuldverschreibungen des Staates zur bankmäßigen Notendeckung ab: „Die Notwendigkeit einer offenen Marktpolitik war allerdings für die Schweizerische Nationalbank bis heute (1933) nie zwingend."

Trotzdem ist aber ein Kontrollinstrument in der Hand der Nationalbank unerläßlich, nicht etwa im einseitigen Interesse der Zentralnotenbank, sondern besonders im Interesse der schweizerischen Bankwelt. Adolf Weber[89]) verweist in seinem Werk „Depositen- und Spekulationsbanken" auf den Vorwurf, der gegen die Banken erhoben wird: sie ließen sich in ihrer Tätigkeit mehr von privatwirtschaftlichen Interessen, als von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. Dieser Vorwurf, der nach Adolf Webers Formulierung die deutschen „Depositen- und Spekulationsbanken" trifft, ist wiederholt auch gegen die Tätigkeit der schweizerischen Großbanken erhoben worden. Wenn wir nun die Berechtigung dieser Ansichten prüfen wollen, so müssen wir — wie bei der Frage des Mittelstandskredits — wiederum von den rein sachlichen Voraussetzungen der Großbankentätigkeit ausgehen: letzten Endes ist es bei der rechtlichen Form der Großbanken gar nicht anders zu erwarten, als daß sie ihre Tätigkeit in erster Linie nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten; die Tatsache, daß seit dem Weltkriege, und vor allem in der Krise, die Frage der „Verstaatlichung des Bankwesens" auch in den Zentren liberaler Wirtschaftsgesinnung diskutiert wurde, ist kein Grund dafür, den privaten Banken die Rücksichtnahme auf ihre privatwirtschaftlichen Interessen zu verübeln. Solange eine Bank in privatwirtschaftlicher Organisationsform existiert, wird sie nach privatwirtschaftlichen Zielen streben; sie muß es tun, denn wenn dieser Zwang nicht bestände, dann gäbe es auch keinen Gegensatz zwischen staatlicher und privater Wirtschaft. Die Daseinsberechtigung des einen

[88]) Dr. Max König, a.a.O., pag. 99.
[89]) Adolf Weber, a.a.O., pag. 372, vierte Auflage, 1938.

oder anderen Prinzips zu beurteilen, ist nun Aufgabe der Wirtschaftspolitik; die Grundsätze und Ziele der Wirtschaftspolitik zu kritisieren, ist jedoch nicht die Aufgabe des Nationalökonomen, dieser hat Zusammenhänge zu erforschen und auszuwerten. Und wenn wir auf diesem Wege feststellen müssen, daß das Prinzip des Wirtschaftsliberalismus Ausgangspunkt aller wirtschaftspolitischen Ziele in der Schweiz ist und bleibt, daß andrerseits die in der Nachkriegszeit auftretenden Tendenzen und die durch die Krise geschaffenen Verhältnisse nach einem Eingreifen des Staates in den Mechanismus der Wirtschaft verlangen, so werden wir erkennen, daß der Erlaß gesetzlicher Normen für die Wirtschaft, wie in unserem Falle der Erlaß des „Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen", ein ganz besonderes Maß von Ueberlegung seitens des Gesetzgebers erfordert: mit dem geringsten Aufwand an Kraft muß das Bestmögliche erreicht werden.

Aus eben diesem Grunde müssen wir darum zu der Ansicht gelangen, daß die Maßnahmen des „Bankengesetzes" von 1934, die die Tätigkeit der Banken durch Vorschriften über den Status der Bank in einem bestimmten Zeitpunkt regeln wollen, sich von dem Prinzip des Wirtschaftsliberalismus zu weit entfernen, ohne dabei eine absolut sichere Wirkung erzielen zu können, denn die Geschichte des Bankwesens hat oft genug gezeigt, daß Querschnitte durch die Bankentätigkeit an bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten (deren Zahl im Laufe eines festen Zeitabschnitts naturgemäß jedoch nur gering sein kann) meistens nur fragwürdige Rückschlüsse auf die Zweckmäßigkeit der Bankentätigkeit in volkswirtschaftlicher Hinsicht zulassen. Demgegenüber sind die gesetzlichen Vorschriften, die die Dynamik der Bankentätigkeit zu erfassen vermögen, weit eher geeignet, den Gegensatz zwischen den privatwirtschaftlichen Interessen und den volkswirtschaftlichen Aufgaben der Banken in ein zweckmäßiges Verhältnis zueinander zu bringen, da einerseits eine Kontrolle der „laufenden Tätigkeit" die Wirkungen der Kreditpolitik der Banken besser zu beurteilen vermag, andererseits das Persönlichkeitsmoment des Bankfachmannes eher zur Geltung kommt.

Jaberg [90]) meint in diesem Zusammenhang: in der kapitalistischen Wirtschaft sei die Bewegung des Zinsfußes für kurz- und langfristige

Gelder der beste „Kontrolleur der Unternehmungslust", der damit auch die Tätigkeit der Handelsbanken normiere. Stabilität des Zinsfußes könne allerdings Schwächen verdecken. Wird aber die natürliche Korrektur über die Zinssätze nicht häufig genug gestört, z. B. durch die Bewegung der Fluchtgelder?

Die schweizerische Bankengesetzgebung steht hier wieder vor einem doppelten Problem: einmal muß sie die „natürliche Korrektur" des Wirtschaftsmechanismus durch entsprechende Gesetzesnormen ergänzen, wenn nicht gar ersetzen, zum anderen hat sie „das auswärtige Kreditwesen" zu regeln, das auch Jaberg als das Zentralproblem des schweizerischen Handelsbankwesens bezeichnet. Es war darum naheliegend, eine Regelung gesetzlich zu verankern, die seit dem Jahre 1925 zwischen der Schweizerischen Nationalbank und den Banken bestand:

„Unter der gegenwärtigen Ordnung nehmen die Banken im „allgemeinen keine ausländische Anleihe auf, ohne die Nationalbank vorgängig um ihre Zustimmung zu ersuchen. Immerhin sollte das gegenwärtige „gentlemen agreement" ersetzt werden durch das der Nationalbank zu übertragende Recht, die Anleihensoperation zu gestatten oder zu verbieten. Im übrigen bildet die Plazierung oder Kotierung ausländischer Anleihen in der Schweiz nicht etwa die gefährlichste Operation, weil sie jedem sichtbar, öffentlich und unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung vor sich geht. Die direkten, in Form von Beteiligungen, Darlehen oder in Form anderer Verbindlichkeiten vorgenommenen Operationen sind viel bedenklicher. Dieses gefahrvolle Gebiet wird allein durch die Klugheit, die Geschicklichkeit und die Redlichkeit des Bankiers und in gewissem Maße auch durch die Kontrolle der Nationalbank beherrscht..." [91], [92])

Soweit die Ausführungen des Bundesrats Musy zur Bankenkontrolle, über die er auf dem Schweizerischen Bankiertag in Lausanne am 12. September 1931 referierte. Nachdem das Kapitalexport-

[90]) P. Jaberg: Die schweiz. Banken in der Weltwirtschaftskrise.

[91]) vgl. Schweiz. Bankverein, Nr. 6/1931, pag. 179.

[92]) vgl. Gentlemen's Agreement der Nationalbank mit den schweiz. Banken vom Nov. 1937 betr. Auslandsgelder.

problem noch mehrfach Gegenstand parlamentarischer Behandlung gewesen war, fand es im Art. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 seine gesetzliche Regelung:[93]) damit wurde die Schweizerische Nationalbank zum Träger der Gesetzesbestimmungen über den Kapitalexport der Banken; d. h. also: durch Einordnung dieser Regelung des „Zentralproblems" der schweizerischen Handelsbanken in ihren Funktionskreis erhielt die Nationalbank eine jener „präventiven Vollmachten", die sie zur Erfüllung ihrer kreditpolitischen Aufgaben benötigte. Darüber hinaus erfüllt die Nationalbank auf diesem Wege jene Aufgabe der volkswirtschaftlichen Kontrolle, die ihr als „neutrale Instanz" mit dem größeren Ueberblick über die Erfordernisse der Wirtschaft zusteht und deren Erfüllung nur bedingt von dem privaten Wirtschafter erwartet werden kann.

Das Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen, vom 25. Juni 1930,

Die Einführung und die Entwicklung des Pfandbriefes in der Schweiz zeigt die Gefahren, die einem Mißbrauch in der Verwendung der Kassaobligation zur Finanzierung langfristiger Aktivgeschäfte auf dem Fuß nachfolgen.

H. Binder bezeichnet die Kassaobligation in seiner im Jahre 1930/1931 abgeschlossenen Arbeit[94]) als ein „typisches Universalfinanzierungsmittel": „Die Obligationengelder dienen in der Schweiz nicht nur zur Finanzierung des Hypothekarkredites, sondern sie bilden das landläufige Betriebsmittel für alle Kategorien von Kreditinstituten mit Ausnahme der reinen Sparkassen. Großbanken, Kantonalbanken, private Hypothekenbanken, Lokalbanken, Finanzgesellschaften, sie alle geben Obligationen aus, und zwar heute weit mehr als früher und finanzieren damit ihrer Natur nach ganz verschiedene Aktivgeschäfte."

Aus folgenden Ziffern ist die Bedeutung der Kassaobligation innerhalb der fremden Gelder der Institute verschiedener Bankgruppen zu erkennen:

---

[93]) vgl. E. Zahn, a.a.O.

[94]) vgl. H. Binder, a.a.O., pag. 38.

Jahr	Kantonalbanken		Großbanken		Hypothekenbanken		Uebrige Banken	
1921	46,9	(4,4)	24,1	(4,9)	72,2	(41,8)	24,2	(1,2)
1923	45,0	(4,0)	21,4	(4,4)	68,1	(39,2)	23,2	(0,4)
1925	47,8	(4,1)	23,5	(4,4)	69,9	(35,4)	25,1	(1,5)
1927	45,7	(3,7)	23,0	(7,8)	68,8	(29,6)	25,3	(1,6)
1929	44,4	(3,3)	26,2	(7,1)	68,1	(34,7)	27,4	(1,4)
1930 [95])	48,7	(12,6)	27,1	(6,4)				

1. Ziffer: Das Verhältnis des „gesamten Obligationenkapitals" zu den fremden Geldern (in %).
2. Ziffer ( ): Der prozentuale Anteil der festen Anleihen am Obligationenkapital.

Auffallend ist an diesen Ziffern der Anteil, den die Kassaobligation besonders an den fremden Geldern der Hypothekenbanken und Kantonalbanken inne hatte. Und wegen der Verwendung der mittelfristigen Kassaobligation zu langfristigen Hypothekarkreditgeschäften wurde unter den Auswirkungen der Krise auf die schweizerischen Geld- und Kapitalmarktverhältnisse das Bedürfnis nach der Schaffung eines langfristigen Finanzierungsmittels, wie des Pfandbriefes, immer dringender.

H. G. Pauls [96]) schildert die Lage bis zum Jahre 1935 wie folgt: „... Die Gesamtsumme der schweizerischen Hypothekenbriefe dürfte nach zuverlässigen Schätzungen etwa 20 Milliarden Franken ausmachen, von denen 8½ Milliarden Fr. bei Bankinstituten liegen. Aus der verständlichen Befürchtung heraus, daß sowohl eine Anpassung des schweizerischen Kostenniveaus durch Druck auf Löhne und Preise, als auch ein etwaiger Entschluß zur Frankenabwertung eine Wertberichtigung der den Hypotheken zugrunde liegenden Aktiven oder der Schuldsumme selbst zur Folge haben müßten, setzte im Anschluß an die sommerliche Krise des Kapitalmarktes eine Kündigungsepidemie auf dem Hypothekenmarkte ein. Sie ist schließlich durch eine Gentlements-Agreement zwischen den Banken als Gläu-

[95]) Die Ziffern für 1930 sind nur bedingt mit denen früherer Jahre vergleichbar, da seit diesem Jahre eine neue Gruppenbildung angewandt wurde.

[96]) vgl. H. G. Pauls, Zürich, a.a.O., „Bank-Archiv", Nr. 16/1936.

bigern und der Nationalbank einerseits und den Organisationen der Hypothekenschuldner andererseits noch einmal aufgefangen worden.

Mit Recht sieht die Nationalbank in ihrem Jahresbericht eine der Hauptschwierigkeiten in der bisherigen Finanzierung der Hypotheken durch kurzfristige Gelder. Vor allem hat sich inzwischen gezeigt, wie notwendig die breitere Einführung des Pfandbriefes als Ersatz für die drei- und fünfjährigen Kassaobligationen gewesen wäre. Tatsächlich spielt der Umlauf von rund 400 Millionen Fr. Pfandbriefen gegenüber 5 Milliarden Kassaobligationen und 6 Milliarden Fr. Spareinlagen bei allen schweizerischen Finanzinstituten zusammen nur eine untergeordnete Rolle".

Nachfolgend die prozentualen Anteilssätze der Pfandbriefdarlehen an den fremden Geldern einzelner Bankgruppen:

Jahr	Kantonalbanken	Großbanken	Größere Lokalbanken	Mittlere u. kleine Lokalbanken
1931	0,45	0,18	2,60	0,56
1932	1,11	0,20	3,63	1,41
1933	1,46	0,42	4,36	1,96
1934	2,14	0,65	5,62	2,85
			Bodenkreditbanken	„andere Lokalbanken"
1935	2,45	1,34	6,96	3,52
1936	2,90	1,13	8,08	4,09
1937	3,64	1,17	8,80	4,20

In den „Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank"[97]) werden diese Bewegungen kommentiert:

1932, pag. 19: „...Der Hauptvorzug der Pfandbriefdarlehen liegt jedoch nicht in ihrer Billigkeit, sondern in der Langfristigkeit, die erst später voll zur Auswirkung gelangt..."

1931, pag. 20: „...Für die privaten Hypothekarbanken scheinen die Vorteile des Pfandbriefes größer gewesen zu sein als für die

[97]) vgl. „Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1931".

Kantonalbanken.[98]) Auch Instituten mit größeren Obligationenfälligkeiten leisteten die Darlehen der Pfandbriefbank zur Konversion willkommene Dienste..."

1935, pag. 27: „....Wie in den beiden Berichten der Pfandbriefzentralen zum Ausdruck kommt, konnten diese nicht „alle Darlehensbegehren befriedigen, da die Lage des Kapitalmarktes weitere Pfandbriefausgaben nicht ratsam erscheinen ließ". Das Geld wäre für die Darlehensnehmer zu teuer ausgefallen. Die starke Nachfrage der Banken nach Pfandbriefdarlehen erklärt sich vor allem aus dem Bedürfnis, die zurückgezogenen Obligationengelder durch andere Mittel zu ersetzen. Dabei machte sich gleichzeitig das Bestreben geltend, an Stelle der kurz- und mittelfristigen Gelder solche auf längere Frist zu erhalten."

1936, pag. 27: „....Wenn trotz der Erhöhung der Pfandbriefdarlehen der Lokalbanken keine Emissionen der Pfandbriefbank der schweizerischen Hypothekarinstitute vorliegen, so kommt dies davon her, daß die Pfandbriefbank wegen der Stockungen im Anleihensmarkte vor der Abwertung nicht an den offenen Markt gelangte. Um der Pfandbriefbank zu ermöglichen, den durch den Geldabfluß oder mangels Zufluß neuer Gelder bedrängten Instituten beizustehen, übernahm der Bund im Frühjahr 1936 eine 4 %ige Pfandbriefanleihe im Betrage von 16 Millionen Fr. Trotz der nach der Abwertung auf dem Kapitalmarkt eingetretenen Wandlung gelangte die Pfandbriefbank nicht an den Markt, sondern plazierte unter der Hand $3^3/_4$ %ige Namenpfandbriefe in der Höhe von 4 Millionen. Damit hat die Pfandbriefbank einen neuen Pfandbrieftyp geschaffen, der die Geldaufnahme jederzeit ganz nach ihrem Bedarf ermöglichen soll. Es wurde also versuchsweise der Weg der fortgesetzten Pfandbriefemission beschritten.

Vor der Abwertung bestand ein erhebliches Bedürfnis nach Pfandbriefdarlehen, sei es zur Vermehrung der Betriebsmittel, sei es zur

[98]) Auf Grund des Vorteils vermutlich, den die Kantonalbanken bei der Aufnahme fremder Gelder gegenüber anderen Banken durch die Kantonsgarantie für ihre Verbindlichkeiten haben.

Befriedigung von Rückzahlungsbegehren und zur Abtragung von Schulden bei der Eidgenössischen Darlehenskasse. Nach der Abwertung war die Nachfrage nach Pfandbriefgeldern bescheiden.

Obwohl das Pfandbriefgeld teurer ist, als das Obligationengeld, hat es doch den Vorzug der Langfristigkeit, die eine gewisse Zinsdifferenz aufzuwiegen vermag. Es kann sich wohl kaum darum handeln, die Kassaobligation vollständig durch den Pfandbrief zu ersetzen. Damit aber der Hypothekarmarkt unabhängiger wird von den Schwankungen des Zinsfußes für Kassenobligationen, wäre wünschbar, daß die Befriedigung des Hypothekarkredites in vermehrtem Maße durch langfristige Pfandbriefgelder erfolgte. Eine Steigerung des Absatzes von Pfandbriefen setzt die Steigerung des Bedarfs an Pfandbriefgeld geld voraus, und diese kann nur erwartet werden, wenn die Kassaobligation methodisch durch Pfandbriefgeld ersetzt werden kann und ersetzt wird. In den von der Unterkommission III (Finanz- und Kreditwesen) der Begutachtenden Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung aufgestellten Richtlinie wird der Wunsch ausgesprochen, die Hypothekarinstitute möchten die günstige Gelegenheit benutzen und möglichst viele Kassenobligationen in Pfandbriefdarlehen umwandeln. Um dem Pfandbrief höhere Anreize im Publikum zu verleihen und zur Förderung seiner Marktfähigkeit und Negoziabilität soll der Ausgabe tilgbarer Pfandbriefe erhöhte Beachtung geschenkt werden..."

1937, pag. 20/21: „...Die Kassenobligationen und Kassenscheine sind seit 1930 ständig zurückgegangen, und zwar um 1386 Millionen auf 4761 Millionen Ende 1937. Der Rückgang im Berichtsjahr ist der Niederschlag der von den Banken verfolgten Politik. Der Mangel an Anlagemöglichkeiten zwang die Banken, in der Annahme von Obligationengeldern Zurückhaltung zu üben. Vom Recht der Kündigung machten sie ausgiebig Gebrauch. Banken, die vor der Abwertung Mühe hatten, ihren Bestand zu wahren, waren im Berichtsjahr froh, wenn auf die Konversion verzichtet wurde. Vor allem suchten die Banken durch Herabsetzung des Zinsfußes und durch Verlängerung der Laufzeit die Kassenobligationen weniger begehrlich zu machen. Die früher übliche Laufzeit von drei Jahren fällt kaum mehr

in Betracht; dafür kommen Bindungen bis auf 10 Jahre vor. Soweit die Banken für Obligationengelder überhaupt Interesse hatten, konnten sie sich also langfristige Betriebsmittel zu billigem Zinsfuß sichern..."

Hinsichtlich der Pfandbriefgelder kommentiert die Schweizerische Nationalbank das Geschäftsjahr 1937 weiterhin (pag. 25): „... Wenn sich (die Pfandbriefdarlehen) gleichwohl auf Ende 1937 um 87 Millionen auf 543 Millionen erhöhten, so kommt dies zum Teil davon her, daß verschiedene Institute versuchten, Kassenobligationen durch Pfandbriefgelder zu ersetzen, weil sie glaubten, daß die gegenwärtigen günstigen Zinsbedingungen für langfristige Gelder von Vorteil sein werden. Mit der Verlängerung der Laufzeit dürfte zwar die Kassenobligation bereits von ihrer Beliebtheit etwas eingebüßt haben..."

Zur Beurteilung der gegenwärtigen Situation müssen wir jedoch von weiter gefaßten Gesichtspunkten ausgehen:

Aus diesen Aeußerungen wird ersichtlich, daß zunächst einmal der Hypothekarkredit unbedingt mit Pfandbriefgeldern finanziert werden soll. Man ist bemüht, eine Lücke zu schließen, die von jeher im Aufbau der Fremdgelder der schweizerischen Banken bestand: die Finanzierungsbasis der Banken soll und kann auf die langfristig gebundenen fremden Gelder nicht verzichten. In diesem Bemühen dürfen jedoch die Dienste nicht vergessen werden, die die Kassenobligation dem Kreditgeschäft gerade der schweizerischen Handelsbanken geleistet hat. Ein völliges Zurückdrängen der Kassenobligation würde eine unnötige Verengerung der Finanzierungsbasis der schweizerischen Handelsbanken bedeuten. Bei einem Aufbau in überwiegend kurzfristige Fremdgelder einerseits und überwiegend nur langfristige andererseits begeben sich die Banken, und besonders solche, die im internationalen Kreditgeschäft ihr Hauptbetätigungsfeld erblicken, ihrer größten Stärke, nämlich ihrer Beweglichkeit und Anpassungskraft: zu einer Vielgestaltigkeit der Aktivgeschäfte, wie sie vor allem auch die Konkurrenz im internationalen Kreditgeschäft bedingt, gehört auch eine Vielgestaltigkeit der Passivgeschäfte der Banken, zu mindesten aber eine weitgreifende Schichtung der Fremdgelder, von kurz-

fristigen über die mittelfristigen bis zu den langfristigen Fälligkeiten. Bei den schweizerischen Handelsbanken dürfte hierbei die mittelfristige Kassenobligation nach wie vor den Schwerpunkt im Aufbau der Fremdgelder abgeben (von der Kostenfrage zunächst abgesehen).

Die Front, die sich im Verlauf der Krise gegen die Anwendbarkeit der Kassaobligation für „längerfristige" Kreditgeschäfte gebildet hat, darf darum nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei den vorliegenden Bemühungen um Einführung des Pfandbriefes als Bankenfinanzierungsmittel um nicht mehr und nicht weniger handeln kann, als um eine Trennung zweier Funktionskreise, bei der der Pfandbrief zum Mittelpunkt der Hypothekarkreditfinanzierung (neben einer vermehrten Plazierung bei „staatlichen Fonds und Versicherungsgesellschaften"), die Kassaobligation zum wesentlichen Bestandteil der Finanzierung von Handelsbankgeschäften wird.[99])

Die Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Errichtung dieses Institutes[100]) bedeutet die Wiederholung einer Maßnahme, die durch die „Geldklemme bei Kriegsausbruch" verursacht worden war:[101]) der Ausbruch des Weltkrieges hatte in der Schweiz einen Run des Publikums auf die Banken zur Folge. Die Banken reagierten wie folgt auf die Auszahlungsbegehren: einige Banken, besonders die des Platzes Zürich, überboten sich an Bereitwilligkeit, den Auszahlungsbegehren nachzukommen; da ihre Vorräte an metallenen und papierenen Zahlungsmitteln jedoch nicht ausreichten, um die Panik zu brechen, die eidgenössische Staatskasse und die Nationalbank ihnen jedoch auch nicht zu Hilfe kommen konnten, da die Herstellung von Münzen und kleinen Banknoten nicht entsprechend schnell gesteigert werden konnte, sahen sich diese Banken ge-

[99]) vgl. „Bundesgesetz über die Ausgabe von Pfandbriefen": Schweiz. Bankverein, Nr. 8/1930, pag. 223.

[100]) Gegründet am 7. Juli 1932; vgl. Schweizerischer Bankverein, Nr. 5/1932, pag. 175.

[101]) vgl. E. Kellenberger, a.a.O.

zwungen, von dieser Methode bald wieder Abstand zu nehmen. Andere Banken, vor allem die mittleren und kleinen, beriefen sich auf die kantonale Bankgesetzgebung oder auf ihre Statuten, die es ihnen erlaubten, „Rückzahlungen auf Sparkassaguthaben innerhalb einer Frist (1 Monat) auf eine bestimmte Summe (200 Fr.) zu beschränken". Trotz einer Reihe von Maßnahmen (die Noten der Nationalbank bekamen gesetzlichen Kurz, die Pflicht zur Bareinlösung wurde aufgehoben, der Bundesrat gestattete die Ausgabe von 20 Franken-Noten, er verfügt weiterhin zum Schutze der Schuldner das Wechselmoratorium und den allgemeinen Rechtsstillstand, er übergibt der Nationalbank seinen Kriegsschatz, die Nationalbank stellt den Arbeitgebern Kleingeld zur Verfügung etc.) hielt die Geldknappheit unvermindert an. Auch als der Bundesrat die bereitliegenden Bundeskassenscheine in Verkehr setzte, änderte sich die Lage nicht.

Die Geldknappheit erstreckte sich über den Zeitraum vom Juli bis zum November 1914. Als die Darlehnskasse ihre Tätigkeit begann (25. November) und ihre Noten in Verkehr setzte, war die Geldnot überwunden. Diese Auflockerung erfolgte, da der Bundesrat Silbermünzen über das von der lateinischen Münzunion gestattete Jahreskontingent hinaus prägen und die Ausgabe von kleinen Noten in erhöhtem Maße fortsetzen ließ. In der Folgezeit verfügten die Banken wieder über beträchtliche flüssige Mittel, da das Publikum überdies, entgegen der sonstiegn Gewohnheit, an den Zinsterminen die anfallenden Zinsen nicht erhoben, sondern „verdeckter Barschaft" entnommen hatte.

Die Darlehnskasse wurde nach dem Muster der deutschen Kriegsdarlehnskasse geschaffen, um die eingetretene Geld- und Kreditkrise zu beseitigen. Ihre Funktion beschränkte sich im wesentlichen jedoch auf die Behebung der Kreditkrise: sie war dazu ermächtigt, Aktivwerte zu bevorschussen, die zur Nationalbank keinen Zugang hatten. „Sie gab Noten der Nationalbank aus, die sie dadurch erhielt, daß die Nationalbank die Darlehenskassenscheine im Wege des Diskonts in ihr Portefeuille und in die Notendeckung aufnahm".[102])

[102]) vgl. M. König, a.a.O., pag. 71/72.

Ihr Haupttätigkeitsfeld wurde die Erleichterung des Hypothekarkredits. Im Jahre 1923 wurde die Darlehenskasse aufgehoben.

Die Wiedererrichtung der Eidgenössischen Darlehnskasse im Jahre 1932 wurde durch eine ähnliche Situation veranlaßt: das Institut erhielt die Aufgabe, an schweizerische Firmen kurzfristige Darlehen gegen Verpfändung von Sicherheiten zu gewähren, d. h. „unter Heranziehung der in der Wirtschaft vorhandenen umfangreichen flüssigen Mittel die *Mobilisierung von illiquiden Aktivwerten* zu ermöglichen. Es beschafft sich die Betriebsmittel durch Rückdiskontierung der ihr von den Darlehensnehmern übergebenen Eigenwechsel.[103]) Es kann ferner verzinsliche, nicht länger als fünf Jahre laufende Kassenscheine ausgeben. Die Ausgabe von Banknoten, unverzinslichen Kassenscheinen oder ähnlichen Zahlungsmitteln ist der Darlehenskasse untersagt". [104])

Die bei der Liquidation der Schweizerischen Diskontbank (30. April 1934) entstandenen Schwierigkeiten machten eine Satzungsänderung notwendig. Die Darlehenskasse wurde durch dringlichen Bundesbeschluß vom 22. Juni 1934 ermächtigt, den Gläubigern einer Bank, die die Zahlungen eingestellt hat, Guthaben bei dieser Bank bis zu 50 % des Wertes zu bevorschussen. Diese Bestimmungen kamen hauptsächlich für die kleinen Gläubiger der Diskontbank in Betracht." [105])

Folgende Zusammenstellung soll die Tätigkeit der Darlehenskasse erläutern:

	In Millionen Franken					
	1932	1933	1934	1935	1936	1937
Garantiefonds	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Kassascheine	—	—	30,0	40,0	—	—
Rückdiskontierte Wechsel	19,2	61,3	5,9	75,5	28,5	10,3
Kreditoren	12,7	6,3	29,0	7,4	16,0	16,0
Garantieverpflicht. d. Bundes	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0	75,0
dto. von schweiz. Banken und anderen schw. Unternehmen	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
Darlehen u. Vorschüsse	31,4	68,2	66,3	125,8	47,8	30,6

[103]) Wechsel mit einer Laufzeit von 1—3 Monaten.

[104]) vgl. Schweizerischer Bankverein, Nr. 5/1932, pag. 175.

[105]) vgl. Schweiz. Bankverein, Nr .2/1935, pag. 28.

Zu diesen Zahlen sind nachstehende Einzelheiten zu bemerken:[106])

Nr. 1/1933: „... Während der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres wurden 92,1 % der bewilligten Kredite tatsächlich benützt. Die bevorschußten Aktiven sind:

61 545 670 Fr. Buch- und Wechselforderungen,
15 251 698 Fr. Obligationen,
6 173 712 Fr. Aktien (alles zum Nennwert),
1 340 000 Fr. Hypothekarforderungen,
1 012 000 Fr. Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate,
509 000 Fr. Clearingguthaben in Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien und Bulgarien.

Der Zinsfuß für Darlehen mit inländischer Garantie betrug 4 % für Darlehen mit ausländischer Garantie 5 %..."

Nr. 2/1934: „... Von den bewilligten Krediten waren 78,7 % benützt. ... Ende 1933 waren der Darlehenskasse Aktiven im Nennwerte von 183 049 783 Fr. verpfändet, wovon u. a.

45,57 % auf die Schweiz,
32,84 % auf Deutschland, und
12,18 % auf Ungarn entfielen..."

Nr. 2/1935: „... 50,4 % der bewilligten Kredite wurden tatsächlich benützt. Die Vorschüsse an 461 Gläubiger der Diskontbank betrugen 1 841 200 Fr...."

Nr. 2 -3/1936: „... Die Geschäftstätigkeit des Instituts hat sich infolge der Verknappung am schweizerischen *Kapital*markt im Jahre 1935 und infolge der Notwendigkeit, *eingefrorene Aktiven in vermehrtem Maße zu mobilisieren*, stark ausgebaut. ... Ende 1935 waren Kredite in Höhe von 156 Millionen Fr. bewilligt, von denen 79,86 % in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschüsse an die Gläubiger der Diskontbank erreichten 1 198 341 Fr. Seit diese Bank eine erste Liquidationsdividende von 20 % bezahlt hat, wurden solche Bevorschussungen nicht mehr gewährt..."

Nr. 2/1937: „... Während des Jahres 1936 ging die Inanspruchnahme des Instituts vornehmlich als Folge der bedeutenden Ver-

[106]) vgl. Berichte des Schweizerischen Bankvereins.

flüssigung des Geld- und Kapitalmarktes im Anschluß an die beschlossene Abwertung des Schweizerfrankens zurück. Die ausbezahlten Vorschüsse verminderten sich von 124,6 auf 46,8 Millionen Fr. und die bewilligten Kredite von 156,0 auf 111,3 Millionen Fr...."

Nr. 1/1938: „....Die rückläufige Geschäftstätigkeit des Instituts hielt infolge der weiterhin zunehmenden Flüssigkeit des Geldmarktes im Jahre 1937 an. Die eröffneten Kredite fielen auf 58 und die Vorschüsse auf 31 Millionen Fr. Auf Clearingguthaben gewährte Kredite gingen von 7,9 auf 6,4 Millionen Fr. zurück. Die Bevorschussung von Guthaben aus Exporten nach Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien und der Türkei, die seit Herbst 1936 eingestellt war, wird seit September 1937 wieder vorgenommen. Die Zahlung der zweiten Nachlaßdividende von 5 % im Juli 1937 sowie die weitere Verwertung von Pfändern verminderten die Schuld der Diskontbank gegenüber der Darlehenskasse um ungefähr 8,6 Millionen Fr., so daß die Rückzahlungen seit der Zahlungseinstellung fast 30 Millionen Fr. erreichten..."

Aus diesen Angaben wird ersichtlich, daß die Darlehenskasse, dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechend, nur den Charakter einer zeitweiligen Einrichtung trägt. Andrerseits verweisen die aufgezeigten Einzelheiten erneut auf die Schwierigkeiten, in die das „Auslandsgeschäft" die schweizerische Kreditorganisation gebracht hat. Wenn aber die Intervention der Darlehenskasse keinen größeren Umfang angenommen hat, ja, nicht einmal die anfänglich festgelegte Maximal-Darlehensgrenze von 200 Millionen Fr. erreichte, so ist darin ein Beweis für die vorsichtige Geschäftspolitik gerade der schweizerischen Handelsbanken zu erblicken. Erneut beweist die Tätigkeit der Darlehenskasse aber auch die Schwierigkeiten, die dem Hypothekarkreditgeschäft heute, als Ergebnis früherer Geschäftspolitik, anhaften.[107])

Schließlich ist noch eine Neuerung erwähnenswert, die sich zwar nicht direkt auf die Bankentätigkeit bezieht, jedoch von entschiedener Bedeutung für die industrielle Gründertätigkeit sein muß:

[107]) 30 bzw. 40 Mill. Fr. Kassenscheine in den Jahren 1934 und 1935. Vgl. H. G. Pauls, a.a.O.

Diese Neuerung ist im Bundesgesetz über die Revision der Titel XXIV–XXXIII des Obligationenrechtes enthalten und bezieht sich auf die Neugründung von Aktiengesellschaften: ... „(Unter diesen Gesichtspunkten sind zu verstehen) verschiedene neue Gründungsvorschriften, welche verhüten sollen, daß allzu kleine Gesellschaften errichtet werden (Festsetzung des Mindestnominalbetrages der Aktie auf 100 Fr., des Mindestbetrages des Grundkapitals auf 50 000 Fr., Mindestzahl von drei Aktionären), welche die Verantwortlichkeit der Gründer zu verschärfen und der Aktienliberierung durch minderwertige Sacheinlagen vorzubeugen geeignet sind. Hierzu gehört auch die Bestimmung, daß Inhaberaktien nur nach Volleinzahlung ausgegeben werden dürfen..." [108])

Demgegenüber: ... „Als neue Gesellschaftsform stellt das revidierte Obligationenrecht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung... Das Stammkapital muß mindestens 20 000 Fr. betragen und darf 2 000 000 Franken nicht übersteigen. Die einzelnen Stammeinlagen, die ungleich groß sein können, müssen mindestens 1000 Fr. oder ein Vielfaches von 1000 Fr. betragen...."

[108]) vgl. Schweiz. Bankverein, Nr. 2/1937, pag. 41/42.

LITERATUR.

Aeschlimann O.: Schweizerische Bankpolitik. Bern, 1928.

Allizé F.: L'organisation des banques en Suisse. Paris, 1923.

Arx v. O.: Das Liquiditätsproblem im Handelsbankwesen, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Großhandelsbanken. Zürich 1915.

Baumann E.: Die Kapitalbeschaffung in mittleren Betrieben. Zürich, 1930.

Beckerath H. v.: Der moderne Industrialismus. Jena, 1930.

Binder H.: Untersuchung über Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft im schweizerischen Bankwesen. Zürich, 1930.

Bodmer M. E.: Zur Tätigkeit und Stellung des Privatbankiers in der Schweiz. Zürich, 1934.

Borle H.: Analyse et critique du problème contemporain des Règlements extérieurs. Berne, 1932.

Böhler E.: Die Finanzierung industrieller Unternehmungen. SA aus: Schweizer Schriften für rationelles Wirtschaften. Zürich, 1928.

Bordier E.: L.émission des billets de banque et le privilège de la Banque Nationale Suisse. Genève, 1932.

Brüschweiler C.: Strukturwandlungen der schweizerischen Bevölkerung und Wirtschaft. SA aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. Bern, Heft 2/1934.

Brupbacher W.: Die Bedeutung der Kursentwicklung der eigenen Aktien für den Betrieb und die Kurspflege. Bern, 1936.

Bruppacher C. H.: Investments Trusts. Zürich, 1933.

Drechsle H.: Das schweizerische Bankgeschäft in statistischer und graphischer Darstellung. Basel, 1926.

Duft E.: Der schweizerische Geld- und Kapitalmarkt und die Wirtschaftskrise. Zürich, 1931.

Edelmann E.: Die an die Gründung der Schweizerischen Nationalbank geknüpften Erwartungen und ihre Erfüllung. Bern, 1929.

Egger V.: Strukturwandlungen in der Schweizer Hotellerie. Berner wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Bern, Heft 15, 1935.

Erb R.: Die Stellungnahme der schweizerischen Großbanken zu den bank- und währungspolitischen Problemen der Kriegs- und Nachkriegszeit Zürich und Leipzig, 1931.

Feldmann M.: Kartelle, Trusts und Monopole im Verhältnis zur Gewerbefreiheit. Basel, 1931.

Gafner G.: Gewerbliches Kreditwesen. Mitteilungen des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins, Bern, März 1927.

Großmann H.: Die Finanzierungen der Bank für elektrische Unternehmungen. Zürich, 1918.
Hagemann W.: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Berlin, 1931.
Heineke S.: Die Finanzierung der dänischen Industrie. Köln, 1929.
Heizmann-Hauser F.: Banken und Konjunktur, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Volkswirtschaft. St. Gallen, 1931.
Henggeler J.: Bilanzierung und Sanierung schweizerischer Investment-Trusts. SA aus: Neue Züricher Zeitung, Nr. 454 und 463, März 1932.
Höweler K.: Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz. Berlin, 1927.
Hoppe H.: Die Beziehungen zwischen Banken und Industrie in England. Hamburg, 1932.
Jaberg P.: Die schweizerischen Banken in der Wirtschaftskrise. Vortrag, gehalten am Betriebswissenschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Zürich, 2. Dezember 1933.
Jeidels O.: Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Jena, 1905.
Jöhr A.: Staatswirtschaft und Privatwirtschaft. Zürich und Leipzig, 1927.
Kapp K. W.: Planwirtschaft und Außenhandel. Liége, 1936.
Kellenberger E.: Theorie und Praxis des schweizerischen Geld-, Bank- und Börsenwesens seit Ausbruch des Weltkriegs (1914—1930). — 1. Heft: Das Münzwesen und seine Reform. Bern, 1930.
König M.: Die Deckung des Notenumlaufs in der Theorie und bei der Schweizerischen Nationalbank. Solothurn, 1935.
Kurz u. Bachmann: Die Schweizerischen Großbanken. Zürich, 1922.
Laepple V.: Das schweizerische Emissionsgeschäft. Innsbruck, 1923.
Landmann J.: Die schweizerische Volkswirtschaft. Einsiedeln, 1925.
Liechti A.: Betrachtungen über den Einfluß der Effektenbörsen und Banken auf die Konjunktur. Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern, Heft 4/1932.
Liefmann R.: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena, 1931.
— Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart, 1927.
Linder A.: Die schweizerischen Großbanken. Bern, 1927.
— Die Funktion der Großbanken in der schweizerischen Volkswirtschaft. Monatsberichte der Schweizerischen Kreditanstalt, Nr. 7 u. 8/1934.
Mangold F.: Die Frage der Ueberindustrialisierung der Schweiz. SA aus: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bern, Heft 4/1929.
Marbach F.: Beitrag zur Theorie des schweizerischen Kapitalexports. Bern, 1928.
Masnata, A.: L'émigration des industries suisse. Lausanne, 1924.
Mende H.: Unterlagen und Vorarbeiten für eine schweizerische Banken-

kontrolle. Berner wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Bern, Heft 12/1935.
Meyer O.: Das Bankobligationengeschäft der schweizerischen Banken. Freiburg, 1928.
Munz H.: Konto-Korrentbedingungen der Banken. Zürich, 1930.
van Rhee I. C. M.: De betrekkingen tusschen banken en industrie in Zwitserland. Haarlem, 1934.
Richli J.: Der Zusammenbruch der Diskonto- und Lombardbank A.G. Bern. 1931.
Rosendorff R.: Wesen und Besonderheiten der Konzernbildung, insbesondere der Holdinggesellschaften in der Schweiz. Zürich, 1933.
Rossy P.: Die Aufgabe der Schweizerischen Nationalbank in der heutigen Krise. Mitteilungen des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins, Heft 2/1933.
Schild R.: Sanierungsbestrebungen in der schweizerischen Uhrenindustrie seit 1928 und deren Auswirkungen. Solothurn, 1936.
Schmalenbach E.: Finanzierungen. Leipzig, 1937.
Schulthess L.: Die Bankreform, ein Kampf ums Recht. Zürich und Leipzig, 1934.
Somary F.: Bankpolitik. Tübingen 1930 und 1934.
Spoerry H.: Die Rettung unserer Exportindustrien. 1935.
Stauffacher W.: Der schweizerische Kapitalexport unter besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegsperiode. Glarus, 1929.
Stuber W.: Schweizerisches Obligationenrecht, 7. Auflage, 1937, Olten.
Sulzer H.: Die Korrelation zwischen Kredit- und Währungspolitik der Zentralnotenbanken. Zürich, 1936.
Sulzer W.: Die Rolle des Wechsels im Kreditwesen und Zahlungsverkehr der Schweiz. Zürich, 1934.
Toggweiler J.: Die Holding Company in der Schweiz. Zürich, 1926.
Töndury H.: Die kommende Wirtschaft. Bern, 1934.
Valk, H. M. H. A. van der: De betrekkingen tusschen banken en industrie in Belgie. Haarlem, 1932.
Vogt O. S.: Zur Industriepolitik der schweizerischen Großbanken. Weinfelden-Konstanz, 1922.
Weber Adolf: Depositen- und Spekulationsbanken. 4. Aufl., München, 1938.
Weber H.: Kanton und Kantonalbank. Sonderabdruck aus den Schweizerischen Blättern für Handel und Industrie, Nr. 9—15. Genf-Zürich, 1915.
Weiß L.: Die Zürcherische Exportindustrie. 1936.
Wieg J.: Kritik der Finanzierungstechnik der Industrie. Berlin, 1930.
Wilfling J.: Die Schweizerische Nationalbank im Dienste der Finanzverwaltung des Bundes. Zürich, 1932.

Würgler O.: Bedeutung und Aufgabe der Banken in der Wirtschaftskrise. Bern, 1932.
Zahn E.: Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt.
Zollinger M.: Der Aufbau des Brown-Boveri-Konzerns. Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Heft 13—15, 1923.
— Die Finanzierung der schweizerischen Maschinen-Großindustrie. — Weinfelden, 1925.

Zeitschriften:

Das Schweizerische Bankwesen. 1919—1936. Mitteilungen des statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank, Orell Füßli-Verlag).
Deutsches Institut für Bankwissenschaft und Bankwesen, Berlin W 8.
Schweiz. Archiv für Statistik und Nationalökonomie, 1827—1930.
Statistisches Jahrbuch der Schweiz. 1919—1935. (Bureau fédéral de Statistique.)
Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft unnd Sozialpolitik.
Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft.
Wirtschaftliche und Sozialstatistische Mitteilungen. Bern, 1932 ff.
Mitteilungen des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins. Bern.
Periodische Mitteilungen schweizerischer Großbanken.
Landwirtschaftliches Jahrbuch 1933 (Département fédéral de l'Economie publique)
Finanzjahrbuch der Schweiz
Vade mecum des bourses suisses 1929—1930 (Schweiz. Kreditanstalt).
Neue Züricher Zeitung, Baser Nachrichten, Der Bund, Finanzrevue, Frankfurter Zeitung.
Das Bankarchiv.
Die Bank.

Festschriften.

Eidgenössische Bank A.G. 1863—1913. Denkschrift. Zürich, 1914.
E. Georg: Le Comptoir d'Escompte de Genève 1855—1920. Genève, 1920.
Basler Handelsbank. Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum 1862—1912. Basel, 1914.
M. Eßlinger: Geschichte der Schweizerischen Kreditanstalt während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens. Zürich, 1907.
J. Landmann: Leu & Cie. 1755—1905. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation. Zürich, 1905.
E. Schneebeli: Die Schweizerische Nationalbank 1907—1932.
W. Kolatschek: Die Schweizerische Volksbank 1869—1908. Bern, 1909.
Schweizerische Volksbank. Dentschrift zur Feier ihres 50-jährigen Bestandes 1869—1919. Bern, 1919.
Schweizerische Bankgesellschaft. Entstehung und Entwicklung der Schweizerischen Bankgesellschaft 1862—1924.